

Stand: 11.07.2013



Bachelor- und Masterstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen



Studienführer
WS 2012/13



www.wing.uni-erlangen.de



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Studienführer Bachelor/Master
Wirtschaftsingenieurwesen

www.wing.uni-erlangen.de

Impressum "Studienführer Bachelor/Master Wirtschaftsingenieurwesen"

Herausgeber Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät
Department Maschinenbau
Geschäftsstelle
(Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen)
Dr.-Ing. Oliver Kreis

Auflage 1000 Exemplare

6. Auflage (SF_WING_2012ws_24), Stand September 2012

Alle Informationen in diesem Studienführer wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht gegeben werden. Die rechtsverbindlichen, jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen und Richtlinien liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

Vorwort zur 6. Auflage

Dieser Studienführer gilt für Studierende, die ihr Bachelor-/Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen (WING) im Wintersemester 2012/13 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufnehmen. Für Studierende anderer Jahrgänge können davon abweichende Bestimmungen gelten, über die Sie die Studienfachberatung gerne informiert.

Änderungen der allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät und der Fachprüfungsordnung WING wurden in den Studienführer aufgenommen.

Ich bedanke mich herzlich bei allen am Studiengang Beteiligten für die eingebrachten Aktualisierungshinweise.

Allen Studierenden wünsche ich viel Freude und Erfolg im Studium.

Erlangen, im September 2012

Dr.-Ing. Oliver Kreis
Geschäftsführer Lehre
Department Maschinenbau

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	4
1	Allgemeine Informationen	8
1.1	Berufsbild WING	8
1.2	Studium WING	9
1.3	WING an der Universität Erlangen-Nürnberg	9
1.3.1	Allgemeines	9
1.3.2	Technische Fakultät	10
1.3.3	Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	10
1.3.4	Studienrichtungen	10
1.3.5	Anforderungen des Studiengangs	11
1.3.6	Qualifikationsprofil der Absolventen	11
1.3.7	Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums	12
1.3.8	Gliederung und Ziele des Masterstudiums	12
1.3.9	Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg	13
2	Studienablauf	16
2.1	Übersicht	16
2.2	Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium	16
2.3	Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung, Erstsemestereinführung	17
2.4	Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anrechnung)	18
2.5	Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen	19
2.6	Semesterterminplan	20
2.7	Prüfungen, Termine und Wiederholungen	20
2.8	Auslandsstudium	23
3	Bachelorstudium	26
3.1	Erläuterungen zu den Modulen	26
3.2	Studienrichtung MB	28
3.2.1	Modulkatalog	28
3.2.2	Lehrveranstaltungen	30
3.2.3	Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften	33
3.2.4	Hochschulpraktika Ingenieurwissenschaften	35
3.2.5	Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften	36
3.2.6	Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften	38
3.3	Studienrichtung IKS	42
3.3.1	Modulkatalog	42
3.3.2	Lehrveranstaltungen	44
3.3.3	Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften	46
3.3.4	Hochschulpraktika Ingenieurwissenschaften	48
3.3.5	Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften	48

3.3.6	Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften	48
4	Masterstudium	49
4.1	Bewerbung und Qualifikationsfeststellungsverfahren	49
4.1.1	Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen	49
4.1.2	Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen	50
4.2	Studienrichtungen	50
4.3	Modulkatalog	51
4.4	Erläuterungen zu den Modulen	51
4.5	Ingenieurwissenschaften - Studienrichtung MB	54
4.5.1	Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule	54
4.5.2	Hochschulpraktika	58
4.6	Ingenieurwissenschaften - Studienrichtung IKS	59
4.6.1	Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule	59
4.6.2	Hochschulpraktika	62
4.7	Wirtschaftswissenschaften	63
4.7.1	Studienrichtung Management	63
4.7.2	Studienrichtung Marketing	68
4.7.3	Studienrichtung Finance, Auditing, Controlling, Taxation (FACT)	69
4.7.4	Studienrichtung International Information Systems	71
5	Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten	73
6	eStudy - Elektronische Studieninformationen	74
6.1	E-Mail-Verteiler	74
6.2	Einstellungen Ihrer E-Mail	74
6.3	Homepage des Studiengangs	74
6.4	Univis	75
6.5	StudOn	79
6.6	MeinCampus	79
7	Adressen	81
7.1	Department Maschinenbau MB	81
7.2	Dep. Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik EEI	84
7.3	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	94
7.3.1	Betriebswirtschaftliche Lehrstühle	94
7.3.2	Volkswirtschaftliche Lehrstühle	98
7.3.3	Lehrstühle mit Fokus Wirtschaftsrecht	100
7.4	Weitere wichtige Einrichtungen	101
7.4.1	Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen	101
7.4.2	Praktikumsamt Wirtschaftsingenieurwesen	102
7.4.3	Studien-Service-Center Technische Fakultät	103
7.4.4	Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)	103
7.4.5	Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)	104

7.4.6	Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei)	104
7.4.7	Auslandsaufenthalte	104
7.4.8	Dekanat der Technischen Fakultät	106
7.4.9	Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fakultät	106
7.4.10	Studenteninitiativen	106
7.4.11	Sonstige Studiengänge	107
7.4.12	Studienkommission	107
7.4.13	Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools	107
7.4.14	Bibliothek	109
7.4.15	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg	109
7.4.16	Sprachenzentrum der Universität	109
7.4.17	Hochschulsport	110
8	Anhang	111
8.1	Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)	111
8.2	Fachprüfungsordnung (FPO WING)	138
8.3	Praktikumsrichtlinie	155
8.4	Immatrikulationssatzung	164
8.5	Hochschulzugangssatzung	176
8.6	Studienbeitragssatzung	184
8.7	Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU	191
8.8	Merkblatt „externe“ Diplomarbeiten und Dissertationen	196
8.9	Lagepläne	205



Bild 1: Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Herzen der Nürnberger Altstadt
(11323 - Bild: Pressestelle FAU)



Bild 2: Der Campus der Technischen Fakultät im Süden Erlangens
(11323 - Bild: Klausecker)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Berufsbild WING

"Wirtschaftsingenieure verbinden technischen Sachverstand und ökonomische Urteilskraft. Sie müssen die Arbeit des Fertigungsplaners und des Konstrukteurs genauso verstehen wie die des Einkäufers oder Controllers. Und sie müssen Entscheidungen treffen, die in den technischen Abteilungen der Unternehmen und in den betriebswirtschaftlichen Stabsstellen nicht zu Kopfschütteln führen, ganz gleich, ob sie später in der Automobilindustrie, der Textilwirtschaft oder in den Medien arbeiten." Die Wirtschaftsingenieure sind Generalisten und Brückenbauer zwischen den Welten von Ingenieuren und Ökonomen, Natur- und Sozialwissenschaftlern. (CHE/Zeit-Hochschulranking ranking.zeit.de)

Wirtschaftsingenieure finden sich in fast allen Bereichen der Wirtschaft. Oftmals ersetzen sie Betriebswirte oder Ingenieure in Tätigkeitsgebieten, in denen relativ spezielle betriebswirtschaftliche oder technische Kenntnisse gefordert sind. Die Mehrheit der Wirtschaftsingenieure ist im produzierenden Gewerbe tätig. Eine hohe Bedeutung hat auch der Bereich der Unternehmensberatung (Consulting).

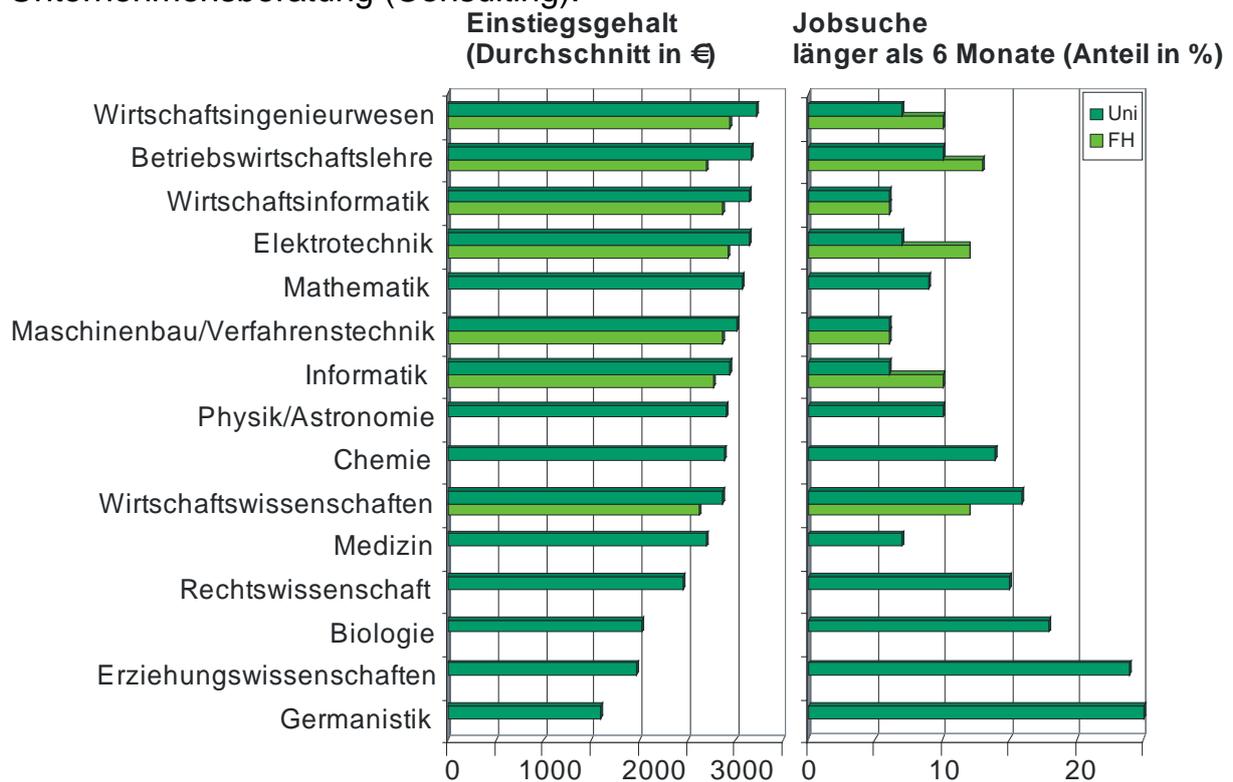


Bild 3: Einstiegsgehälter und Berufseinstieg [1]

Die Wirtschaftsingenieure beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Wirtschaft, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche

der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als auch durch die Kapazität der gut ausgebauten Technischen Fakultät.

1.3.2 Technische Fakultät

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren ca. 8.000 Studierenden mit ca. 55 Lehrstühlen ein weites Fächerspektrum und mit ca. 150 Dozenten, davon ca. 100 Professoren, eine gute Betreuung.

1.3.3 Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist auf die Städte Nürnberg und Erlangen aufgeteilt. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5.000 Studierenden bietet sich an ca. 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.

1.3.4 Studienrichtungen

In WING stehen zwei Studienrichtungen zur Auswahl. Da sich die zu belegenden Fächer vom ersten Semester an unterscheiden, müssen Sie bereits bei der Bewerbung angeben, welche Studienrichtung Sie wählen möchten.

Studienrichtung Maschinenbau

Ob Produktionsstraßen für den Automobilbau, Triebwerke für Flugzeuge, Straßen- oder Schienenfahrzeuge, ob große Schiffe und Kraftwerke oder Maschinenwinzlinge für die Medizintechnik: Maschinenbau-Ingenieure entwickeln, konstruieren und bauen die unterschiedlichsten Produkte. Sie befassen sich nicht nur damit, wie einzelne Maschinen sicher und zuverlässig funktionieren, sondern konzipieren auch ganze Anlagen (ranking.zeit.de). Grundlage ihrer Arbeit sind die Gesetze der Physik, wie etwa die Mechanik und die Thermodynamik. Am Computer konstruieren sie Maschinen und Anlagen und simulieren ihre Funktion.

Der Maschinenbau ist mit rund 900.000 Beschäftigten (davon ca. jeder 7. ein Ingenieur) einer der führenden und umsatzstärksten Industriezweige Deutschlands und der größte Arbeitgeber für Ingenieure. Auch international gehört er zur Spitzengruppe. (DIE ZEIT Studienführer). Ein weiterer wichtiger Industriezweig für Maschinenbau-Ingenieure ist die Fahrzeugindustrie. "Nach wie vor stellt die Automobilindustrie - allem Gegenwind zum Trotz - mit mehr als 766.000 Beschäftigten einen wichtigen Stabilitätsfaktor der deutschen Wirtschaft dar." (FAZ.NET)

Die Studienrichtung Maschinenbau wird schwerpunktmäßig vom Department Maschinenbau getragen und beschäftigt sich im technischen Teil des Studiums mit der industriellen Entwicklung und Herstellung technischer Produkte von der Mikroschraube bis zum Flugzeug. Der Schwerpunkt der unterrichteten Fächer im Studium liegt auf Konstruktion/Entwicklung,

Fertigungstechnologie, Fertigungsvorbereitung und Montage, Messtechnik und Qualitätsmanagement. Typische Berufsbilder sind Fertigungsplanung, Logistik, technisches Marketing/Vertrieb und Consulting.

Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme

Die Informations- und Kommunikationstechnologien bilden die technologische Basis für die moderne Informations- und Wissensgesellschaft und sind der Innovationsmotor Nr. 1. Deshalb wurde zum Wintersemester 2008/09 in WING die Studienrichtung "Informations- und Kommunikationssysteme" eingeführt. Die Lehre in dieser Studienrichtung wird schwerpunktmäßig vom Department EEI getragen und baut auf dem erfolgreichen Studiengang "Informations- und Kommunikationstechnik" der Technischen Fakultät auf. Typische Berufsbilder für Wirtschaftsingenieure mit dieser Studienrichtung sind Forschungs- und Entwicklungsmanagement, technisches Marketing, Unternehmensberatung und Innovationsmanagement oder auch Netzplanung im Mobilfunkbereich.

1.3.5 Anforderungen des Studiengangs

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen stellt besondere qualitative Anforderungen sowohl an die mathematischen Fähigkeiten wie auch an die Motivation beim Lernen eines umfangreichen Stoffs und beim Verstehen komplexer technischer und wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge. Dabei wird - kennzeichnend für ein Universitätsstudium - eine hohe Eigenständigkeit gefordert.

1.3.6 Qualifikationsprofil der Absolventen

Das mit dem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Universität Erlangen-Nürnberg angestrebte Ziel ist die Ausbildung von grundlagenorientierten Wirtschaftsingenieuren mit deutlicher Profilbildung.

Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen- sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Gebieten Maschinenbau bzw. Informations- und Kommunikationssysteme sowie Wirtschaftswissenschaften erworben haben
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse auf diesen Gebieten sowie an ihren Schnittstellen anzuwenden, um die in ihren Tätigkeitsbereichen auftretenden ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu lösen
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Gebieten Maschinenbau bzw. Informations- und Kommunikationssysteme sowie Wirtschaftswissenschaften erworben haben

- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und neue Erkenntnisse ihres Fachgebietes zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind. (vgl. ABMPO/TechFak § 1)

1.3.7 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums

Das erste Studienjahr stellt die Grundlagen- und Orientierungsphase dar und dient den Studierenden zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen in den allgemeinen Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik bzw. des Maschinenbaus sowie in den Wirtschaftswissenschaften gelegt. Begleitend hierzu werden Grundlagen in Mathematik gelehrt. Wird die Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgreich bestanden, so erfolgt im zweiten Studienjahr ein Ausbau der Grundlagenkompetenzen auf den genannten Gebieten sowie im Wirtschaftsrecht. Im dritten Studienjahr bestehen mehrere Wahlmöglichkeiten zur Vertiefung in speziellen Gebieten der Informations- und Kommunikationstechnik bzw. des Maschinenbaus sowie in den Wirtschaftswissenschaften. Die Studierenden erlangen vertiefende Einblicke in aktuelle Forschungsgebiete und können zudem über das Fach hinausgehende Studieninhalte belegen, um ihre Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentationstechniken oder Computerkenntnisse weiter zu vertiefen. In der abschließenden Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie die Fähigkeit erworben haben, unter fachlicher Anleitung eine Problemstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in einer schriftlichen Arbeit sowie in einem Vortrag zu diskutieren (ABMPO/TechFak § 27).

1.3.8 Gliederung und Ziele des Masterstudiums

In den ersten drei Semestern des zweijährigen Masterstudiums erwerben die Studierenden vertiefte Kompetenzen in je einem frei wählbaren ingenieur- sowie einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse. Dazu zählt auch die Anfertigung einer Projektarbeit mit Vortrag. Das 4. Semester umfasst die sechsmonatige Masterarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können (ABMPO/TechFak § 31).

1.3.9 Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg

2012

- Im DFG-Förder-Atlas erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden vierten Platz in Absolutzahlen.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).

2011

- Im Forschungsrating Elektrotechnik des deutschen Wissenschaftsrats erhielt das Department **Elektrotechnik**-Elektronik-Informationstechnik (EEI) Bestnoten in den Kategorien Forschungsqualität, Impact, Effizienz, Nachwuchsförderung und Transfer.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) mit Bestnoten u. a. in den Kategorien „Veröffentlichungen“, „Gesamtbudget bezogen auf alle wissenschaftlichen Stellen“ und „Studiendauer (Bachelor)“.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2010

- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichten die Studiengänge **EEI** und **WING** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Department **EEI** erreichte die Spitzengruppe im CHE-Ranking 2010 in den Kategorien Erfindungen und Lehrevaluation.
- Das Department **Informatik** erzielte einen Platz in der Spitzengruppe im CHE-Ranking 2010 in der Kategorie IT-Infrastruktur.
- Der Studiengang **Informatik** war unter den Top Ten im Focus Hochschulranking.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2009

- Im Forschungsranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden Platz 3 in Absolutzahlen.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Exzellenzcluster "Engineering of Advanced Materials" mit Beteiligung der Departments **Maschinenbau** und **EEI** ist ausgewählter Ort in "Deutschland - Land der Ideen".
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).

2008

- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Top-Uni" (TOP 10).
- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Top-Uni" (TOP 15).

- Das Department **Maschinenbau** und der Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften** belegten Spitzenplätze im Forschungsranking 2008 von CHE (TOP 5).
- Das Department **Maschinenbau** erhielt das im Jahr 2008 erstmals vergebene Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10.)
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).

2007

- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen**" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichten das Department **EEI** und der Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften** der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WiSo) die TOP 10.
- Im deutschlandweiten Hochschulranking 2007 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** Platz 5.

2006

- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **EEI** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Ranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau** und Produktionstechnik" Platz 5 in Absolutzahlen in der Kategorie "Drittmittel".
- Das Department **EEI** zählte zur Spitzengruppe im CHE-Ranking 2006 in der Kategorie Drittmittelausgaben (Forschung).
- Im Hochschulranking 2006 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Top 10.

2005

- Der Studiengang **Maschinenbau** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".
- Im "SPIEGEL"-Studiengangsranking erreichte der Studiengang „**Maschinenbau** / Verfahrenstechnik“ ebenfalls die Top 10.

2004

- Im CHE-Forschungsranking zählte das Fachgebiet „**Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen**“ zur Spitzengruppe in den Kategorien "Promotionen pro Wissenschaftler" und "Reputation". In der Kategorie "Drittmittel pro Wissenschaftler" wurde der Platz 2 erzielt.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen**" zur Spitzengruppe in den Kategorien "Forschungsgelder" und "Reputation bei Professoren".

2003

- Im Ranking des Wissenschaftsrats zu Publikationen auf dem Gebiet des Maschinenbaus erzielte der **Maschinenbau** (Arbeitsbereiche "Konstruktions- und Produktionstechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Werkstofftechnik, Fertigungsorganisation & Automatisierungstechnik, Verkehrstechnik") den 1. Platz in der Kategorie „Publikationen pro Professor“ und in Absolutzahlen den 5. Platz.
- Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".



Bild 4: Gütesiegel des Fakultätentags

2 Studienablauf

2.1 Übersicht

Die enge Verzahnung zwischen den technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität des Studiums. Die angebotenen Abschlüsse Bachelor und Master führen zu einer großen Flexibilität in der Gestaltung des Studiums und fördern die Internationalisierung sowie die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die konsequente Umsetzung des ECTS-Punktesystems (European Credit and Accumulation Transfer System) erleichtert die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen sowie an ausländischen Hochschulen erbracht wurden.

ECTS-Credits sollen den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung, gemessen am Gesamtaufwand für ein Studienjahr, beschreiben. Ein Semester wird mit 30 Credits bewertet. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden (Vorbereitung, Hören und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung und -ablegung).

Die Dauer von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden SWS angegeben. Eine SWS entspricht dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) in der Vorlesungszeit stattfindet. 1 SWS entspricht i.d.R. 1,25 ECTS.

Das Studium besteht aus Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module sind fortlaufend nummeriert und im Bachelorstudium mit "B" bzw. im Masterstudium mit "M" gekennzeichnet.

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium

Vor Studienbeginn müssen mindestens 6 Wochen technisches und/oder betriebswirtschaftliches Praktikum abgeleistet werden. In begründeten Fällen kann das Praktikumsamt Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Praktikums beträgt insgesamt 12 Wochen, in denen jeweils 6 Wochen wirtschaftliche und technische Inhalte abzudecken sind. Näheres zum Praktikum findet sich in der Praktikumsrichtlinie (Anhang 8.3).

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Mitte April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum allerdings meist Prüfungen abgelegt werden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Praktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend den

2.3 Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung, Erstsemestereinführung 17

Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig dem Praktikumsamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikumsamts: www.wing.uni-erlangen.de/pa.

Die Technische Fakultät bietet in den 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn (d.h. ab ca. Anfang Oktober) ein freiwilliges Mathematik-Repetitorium an. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät: www.techfak.uni-erlangen.de.

2.3 Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung, Erstsemestereinführung

Bachelorstudium

Da die meisten Lehrveranstaltungen im 2-semesterigen Turnus abgehalten werden, ist ein Studienbeginn im Bachelorstudium nur zum Wintersemester möglich. Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel ist die Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich, wenn ein Teil des vorangegangenen Studiums angerechnet wird und freie Studienplätze im jeweiligen Semester vorhanden sind (Quereinstieg).

Das Bachelorstudium ist zulassungsbeschränkt (lokales NC-Fach). Eine Bewerbung ist bis zum 15.07. des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester bis zum 15.01. des Jahres für einen Einstieg in ein höheres Fachsemester im Sommersemester erforderlich. Die Bewerbung erfolgt via:

<http://www.meincampus.uni-erlangen.de>

Die Bewerbung muss online und in Papierform bis zu diesem Datum bei der Zulassungsstelle der Universität Erlangen-Nürnberg (nicht bei der Stiftung für Hochschulzulassung, ehemals ZVS!) eingegangen sein (vgl. <http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung>).

Masterstudium

Mit dem Masterstudium kann generell im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden. Zum Zugang ist ein Qualifikationsfeststellungsverfahren zu durchlaufen. Die Bewerbungstermine sind ebenfalls 15.07. und 15.01. des laufenden Jahres. Die Bewerbung erfolgt via:

<http://www.uni-erlangen.de/studium/masteranmeldung.shtml>

Immatrikulation und Rückmeldung

Die Immatrikulation (Einschreibung) kann nur persönlich an den vorgesehenen Terminen vorgenommen werden. Sie erfolgt im Referat für studentische Angelegenheiten (Studentenkanzlei). Der genaue Termin wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind mitzubringen:

- Zulassungsbescheid
- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bachelorstudium: Bescheinigung über das Praktikum bzw. Ausnahmegenehmigung, **die rechtzeitig vorher vom Praktikumsamt einzuholen ist**
- Personalausweis oder Reisepass
- Passbild neuen Datums (Format 4,5 cm x 5,5 cm)
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Ggf. Zulassungsbescheid (für ausländische Bewerber)
- Masterstudium: Zulassungsbescheid und Zeugnis über den Hochschulabschluss
- Vgl. auch
<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/einschreibung/index.shtml>

In jedem Semester ist für ein Weiterstudium im Folgesemester eine Rückmeldung erforderlich; ansonsten werden Sie exmatrikuliert. Die Rückmeldung findet für das Sommersemester im Februar und für das Wintersemester im Juli statt. Informationen finden Sie unter

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/semesterplan.shtml>

Erstsemestereinführung

Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Vorlesungstag wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang in der Studentenkanzlei und auf der Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens bekannt gegeben (www.wing.uni-erlangen.de).

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anrechnung)

Bei Hochschulwechsel ist bei der Einschreibung zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen. Bei Studiengangwechsel zu WING an die Universität Erlangen-Nürnberg können bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen u. U. auf das Studium angerechnet werden. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Nachweise (Anschreiben mit Begründung, Anrechnungsantrag, Zeugnisse, Studienbuch, Lebenslauf) beim Prüfungsamt. Das Anrechnungsformular finden Sie "vorgefertigt" auf der WING-Homepage. Bitte besuchen Sie vor Einreichen des Antrags mit Ihren Unterlagen zunächst die Studienfachberatung.

Nähere Angaben zur Anrechnung enthält § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung (s. Anhang).

2.5 Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen

Bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhalten Sie einen Belegbogen. In diesen Bogen sind die besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen. Der Belegbogen ist in das Studienbuch, das bei der Immatrikulation ausgegeben wird, einzuheften. Er gilt als formaler Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium.

Eine Beurlaubung oder eine Befreiung von den Studienbeiträgen ist aus verschiedenen Gründen, wie Praktikum, Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung möglich. Ausführliche Informationen werden im Anhang in den "Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium" der Universität gegeben.

Pflichtpraktikum

Dauer des Praktikums in Wochen innerhalb eines Semesters	Befreiung/Beurlaubung möglich
0-6	– nein
7-12	– Beurlaubung , wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit liegen (d.h. mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit). Hierbei kann an das Pflichtpraktikum auch ein freiwilliges Praktikum angehängt werden (auch mehr als insgesamt 12 Wochen). – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Beurlaubung + Arbeitsvertrag + Bestätigung des Praktikumsamts
13-26 (hierbei können auch die Wochen für Bachelor- und Masterstudium addiert werden)	– Befreiung (da mehr als die Hälfte des Semesters) – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Befreiung + Arbeitsvertrag + Bestätigung des Praktikumsamts

Freiwilliges Praktikum

Dauer des Praktikums in Wochen	Befreiung/Beurlaubung möglich
0-6	– nein
7-26	– Beurlaubung , wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit liegen (d.h. mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit). – Erforderliche Unterlagen: + Antrag auf Beurlaubung + Praktikums-/Arbeitsvertrag

Tabelle 1: Beurlaubung bzw. Befreiung für ein Praktikum

Zur Beurlaubung/Befreiung für Pflicht- bzw. freiwilliges Praktikum ist an Stelle der Zahlung des Studienbeitrags ein Antrag bei der Studentenkanzlei zu stellen, dem eine Kopie des Arbeitsvertrags und eine Bestätigung des Praktikumsamts (Pflichtpraktikum) bzw. Befürwortung des Studiendekans

(freiwilliges Praktikum) beizulegen ist. Liegen diese Unterlagen erst später vor, ist zunächst der Studienbeitrag zu zahlen. Ein Antrag auf Rückerstattung kann nach Vorliegen der Unterlagen gestellt werden.

Ein rückwirkender Antrag auf Beurlaubung muss bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn, in Ausnahmefällen bis spätestens 2 Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Studentenzentrale eingereicht werden.

Eine Beurlaubung für ein Auslandsstudium ist für maximal 2 Semester möglich.

2.6 Semesterterminplan

Semester	Beginn	Ende
Wintersemester (WS)	01. Oktober	31. März
Sommersemester (SS)	01. April	30. September

Vorlesungszeitraum	Beginn	Ende
Wintersemester 2012/13	15. Oktober 2012	09. Februar 2013
Sommersemester 2013	15. April 2013	20. Juli 2013
Wintersemester 2013/14	14. Oktober 2013	08. Februar 2014
Sommersemester 2014	07. April 2014	12. Juli 2014
Wintersemester 2014/15	06. Oktober 2014	31. Januar 2015
Sommersemester 2015	13. April 2015	18. Juli 2015
Wintersemester 2015/16	12. Oktober 2015	06. Februar 2016

Tabelle 2: Semester- und Vorlesungstermine

Vergleiche hierzu auch

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/semesterplan.shtml>

2.7 Prüfungen, Termine und Wiederholungen

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der Allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO/TechFak, vgl. Anhang) sowie in der Fachprüfungsordnung WING (FPO WING, vgl. Anhang) festgelegt.

Studienleistungen sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines unbenoteten oder benoteten Scheins nachgewiesen werden, z. B. Technische Darstellungslehre oder Fertigungstechnisches Praktikum. Der Schein kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden. Die Scheine werden vom zuständigen Lehrstuhl ausgestellt.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer über das Prüfungsamt bzw. online über "MeinCampus" (vgl. Abschnitt 6.6) anzumeldenden Prüfung erbracht werden. Für manche dieser Prüfungen sind

Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zu erbringen. Diese sind in den Tabellen mit "ZV" gekennzeichnet.

Die **Anmelde- und Prüfungszeiträume** liegen wie in Tabelle 3 beschrieben. Die genauen Prüfungstermine finden sich unter:

<http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

Zeitraum	Wintersemester	Sommersemester
Anmeldezeitraum 6. und 7. Vorlesungswoche	November	Mai/Juni
1. Prüfungsabschnitt: Erste ca. 2 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte Februar - Ende Februar	Ende Juli - Anfang August
2. Prüfungsabschnitt: Letzte ca. 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte März - Mitte April	Mitte September - Mitte Oktober

Tabelle 3: Anmelde- und Prüfungszeiträume

Die genauen Prüfungstermine mit Angaben des Wiederholungstermins finden sich unter:

<http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut	Bestanden	
1,3			
1,7	Gut		
2,0			
2,3			
2,7	Befriedigend		
3,0			
3,3			
3,7	Ausreichend		
4,0			
4,3	Nicht ausreichend		Nicht bestanden
4,7			
5,0			

Tabelle 4: Prüfungsnoten

Das Gesamtprädikat (Abschlussnote) ergibt sich wie folgt:

Gesamtnote	Gesamtprädikat
≤ 1,2	Mit Auszeichnung
1,3 ... 1,5	Sehr gut
1,6 ... 2,5	Gut
2,6 ... 3,5	Befriedigend
3,6 ... 4,0	Ausreichend

Tabelle 5: Gesamtprädikate

Voraussetzung zur erstmaligen Anmeldung jeder Prüfung ist die Immatrikulation im jeweiligen Semester (dabei dürfen Sie in diesem Semester nicht beurlaubt sein).

Für die Prüfungen müssen Sie sich selbst anmelden. Eine Abmeldung von Prüfungen, für die Sie sich erstmalig angemeldet haben, ist bis zum Ende des 3. Werktags vor der Prüfung möglich (ABMPO/TechFak § 10; bitte beachten Sie bezüglich der Rücktrittsmöglichkeit auch die aktuellen Informationen des Prüfungsamts).

Die Studiengänge bzw. -abschnitte müssen innerhalb bestimmter Fristen bestanden sein, ansonsten gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten (ABMPO/TechFak § 7). Semester, in denen eine Beurlaubung für Auslandsstudium oder Praktikum genehmigt wurde, zählen nicht zur Studienzeit.

Zum Bestehen der GOP müssen alle Module der GOP bestanden sein.

Studiengang bzw. Prüfungsabschnitt	Regelstudienzeit in Sem.	Max. zulässige Zeit in Sem.
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	2	3
Bachelorstudium	6	8
Masterstudium	4	5

Tabelle 6: Regelstudienzeiten und maximale zulässige Studienzeiten

Wiederholung und Belegung zusätzlicher Module

Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder durch Krankheit versäumt, so muss die Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden, der nach ca. 6 Monaten im Folgesemester stattfindet (ABMPO § 28, 1; Ausnahme: Krankheit o.ä.). Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Nicht bestandene Prüfungen der GOP sowie die Bachelorarbeit dürfen nur einmal wiederholt werden; die weiteren Prüfungen

des Studiums dürfen zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen (Leistungsnachweise / Scheine) dürfen beliebig oft wiederholt werden (ABMPO § 28).

Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen (ABMPO/TechFak § 28). Informationen zum genauen Wiederholungstermin gibt das Prüfungsamt bekannt.

Bei Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen können statt nicht bestandener Module alternative Module belegt werden; die Fehlversuche sind anzurechnen. Weiterhin können mehr Module als vorgeschrieben belegt und diejenigen mit den besten Noten eingebracht werden. (ABMPO/TechFak § 28, 2)

2.8 Auslandsstudium

Das "Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)" soll die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. In WING ist das ECTS bereits eingeführt. In Tabelle 7 ist das ECTS-Bewertungssystem dargestellt.

Das Erlanger Notensystem ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt. Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt in Anlehnung an das in Tabelle 8 dargestellte Schema.

ECTS - Bewertungsskala (ECTS Grading Scale)			
ECTS-Note ECTS Grade	% ¹⁾	Definition (Deutsch)	Definition (English)
A	10	HERVORRAGEND Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	EXCELLENT outstanding performance with only minor errors
B	25	SEHR GUT Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	VERY GOOD above the average standard but with some errors
C	30	GUT Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	GOOD generally sound work with a number of notable errors
D	25	BEFRIEDIGEND Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	SATISFACTORY fair but with significant shortcomings
E	10	AUSREICHEND Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	SUFFICIENT performance meets the minimum criteria
FX	-	NICHT BESTANDEN Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	FAIL some more work required before the credit can be awarded
F	-	NICHT BESTANDEN Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FAIL considerable further work is required

1) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

Tabelle 7: ECTS Grading Scale

ECTS	Erlangen
A	1,0; 1,3
B	1,7; 2,0
C	2,3; 2,7
D	3,0; 3,3
E	3,7; 4,0
FX	4,3; 4,7
F	5,0

Tabelle 8: Notenumrechnung

3 Bachelorstudium

Die Module des Bachelorstudiums WING gliedern sich in einen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich (hier bestehen zwei verschiedene Studienrichtungen) sowie einen wirtschaftswissenschaftlichen und überfakultären Bereich.

Im natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich sind in den beiden Studienrichtungen unterschiedliche Module zu belegen; im wirtschaftswissenschaftlichen und überfakultären Bereich sind die Module identisch.

Die Modulkataloge werden in Tabelle 9 und Tabelle 18 dargestellt.

Das Studium beginnt im Wintersemester (WS), die geradzahigen Semester liegen im Sommersemester (SS). Beispielstundenpläne sind auf der Homepage Wirtschaftsingenieurwesen veröffentlicht (www.wing.uni-erlangen.de); siehe auch univis.uni-erlangen.de).

Nach FPO WING § 44, 2 gilt: Die Qualifikation zum Masterstudium WING wird festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die mit „K“ gekennzeichnet sind im Umfang von mind. 25 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser beträgt. Diese Bestimmung gilt für alle Jahrgänge.

3.1 Erläuterungen zu den Modulen

Pflichtmodule (B 1 - B 10 und B 15 - B 23)

Bei den Pflichtmodulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungs-, Tutoriums- oder Praktikumstermine zur Auswahl stehen).

Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12 und B 24 - B 25)

Die Wahlpflichtmodule prägen zusammen mit dem Vertiefungsmodul und den Wahlmodulen das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind dem Katalog des Masterstudiums zu entnehmen. Module des Masterstudiums können damit als Wahlpflichtmodule bereits im Bachelorstudium gehört werden. Es sind 2 ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sowie 2 wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu belegen.

Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS oder 5 ECTS ergibt. Sind in einer Modulgruppe mehrere Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden. Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs in einem sinnvollen Zusammenhang zu den später im Masterstudiengang gewählten Modulen stehen soll.

Die Auswahl der wirtschaftswissenschaftlichen Module entspricht der des Kernbereichs des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt BWL. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten

können dem Modulhandbuch der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge entnommen werden (<http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/>).

(Wirtschaftswissenschaftliches) Vertiefungsmodul (B 26)

Es ist ein Modul mit Teilprüfungen im Umfang von 10 ECTS zu wählen. Die Auswahl der Module entspricht den Vertiefungsmodulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt BWL. Die Prüfungsdauer wird in den Veranstaltungen bekannt gegeben. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge entnommen werden (<http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/>).

Wahlmodule (B 13 und B 27)

Technische Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) sowie allgemeine Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang WING empfohlenem Wahlmodulverzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage WING, <http://www.wing.uni-erlangen.de/studierende/wahlfaecher.shtml>).

Hochschulpraktikum (B 14)

Im Ingenieurwissenschaftlichen Bereich ist ein Hochschulpraktikum zu belegen.

Berufspraktische Tätigkeit (B 28)

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit finden sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 8.3). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium angerechnet werden.

Bachelorarbeit (B 29)

Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Semesters begonnen werden. Hierzu müssen mindestens 130 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Bachelorarbeit ist in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers anzufertigen, der das entsprechende Modul vertritt. Sie dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet zu erlernen. Dazu wird eine Aufgabe gestellt, die möglichst selbstständig bearbeitet werden soll, wobei die Diskussion mit dem Betreuer der Arbeit einen wesentlichen Teil darstellt. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen.

Die Bachelorarbeit ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann (FPO WING § 42). Die Zeit von der Vergabe

des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung des Betreuers um einen Monat verlängert werden (ABMPO/TechFak § 27).

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

3.2 Studienrichtung MB

3.2.1 Modulkatalog

Mod.	Prüfungsnamen	Prüfer	GOP	Prüf.	ECT S	Prüfung nach Sem.					
						1	2	3	4	5	6
B 1	Mathematik für WING 1	Gugat	GOP	P90	7,5	X					
	Übung			uS		X					
B 2	Mathematik für WING 2	Gugat		P90	7,5		X				
	Übung			uS			X				
B 3	Statik und Festigkeitslehre	Willner	GOP	P90	7,5	X					
B 4	Dynamik starrer Körper	Leyendecker	K	P90	7,5			X			
B 5	Technische Darstellungslehre I	Tremmel		uS	2,5	X					
	Technische Darstellungslehre II	Wartzack		uS	2,5		X				
B 6	Grundlagen der Produktentwicklung	Tremmel	K	P120	7,5			X			
	Konstruktionsübung			uS	2,5			X			
B 7	Grundlagen der Elektrotechnik	Dürbaum		P60	5		X				
B 8	Grundlagen der Informatik	Stamminger/ Sieh		P90	7,5					X	
	Übung			uS						X	
B 9	Werkstoffkunde	Drummer	GOP	P120	5	X					
B 10	Produktionstechnik I und II	Merklein, M. Schmidt	K	P120	5				X		
B 11	Wahlpflichtmodul 1			P	5			*	X	*	*
B 12	Wahlpflichtmodul 2			P	5			*	X	X	*
B 13	Technische Wahlmodule			bS	5		X	*	*	X	*
B 14	Hochschulpraktikum			uS	2,5			*	X	*	*
B 15	BWL für Ingenieure	Voigt	GOP	P	5		X				
B 16	Statistik (WISO2-00015-0)	Klein		P	7,5			X ₁₎		X ₁₎	
B 17	IT und E-Business (WISO1-00039-0)	Bodendorf/ Amberg/ Möslein		P	5	X					

B 18	Absatz (WISO1-00049-0)	Fürst/ Koschate/ Steul- Fischer	GOP	P	5		X					
B 19	Buchführung (WISO1-00038-0)	Scheffler	K	P	5	X ₂₎		X ₂₎				
B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung (WISO1-00006-0)	Voigt/ Hartmann	K	P	5			X				
B 21	Makroökonomie (WISO2-00112-0)	Schnabel/ Merkl	K	P	5				X			
B 22	Mikroökonomie (WISO2-00113-0)	Grimm	K	P	5				X			
B 23	Wirtschaftsrecht	Hoffmann		P	5			X	*			
B 24	Wahlpflichtmodul 1			P	5			*	X	*	*	
B 25	Wahlpflichtmodul 2			P	5			*	*	X	*	
B 26	Vertiefungsmodul			P	10			*	*	X	X	
B 27	Wahlmodule			bS	5		X	X	*	*	X	
B 28	Berufspraktische Tätigkeit			uS	7,5	*	*	*	*	*	X	
B 29	Bachelorarbeit			bS	15							X
	Hauptseminar											

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung

K Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium

Prüf. P Prüfungsleistung; ggf. mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung

uS unbenotete Studienleistung (Schein)

bS benotete Studienleistung (Schein)

Bei Modulen, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester. Die Kreuze geben das in der FPO angegebene Semester an.

1) für WING-MB findet Statistik lt. FPO WING im 5. Sem. statt. Die Veranstaltung kann in das 3. Sem. vorgezogen werden.

2) Buchführung findet lt. FPO im 3. Sem. statt. Das Modul kann in das 1. Sem. vorgezogen werden.

Tabelle 9: Modulkatalog Studienrichtung MB

Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt sind. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

3.2.2 Lehrveranstaltungen

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 1	Mathematik für WING /B1 <i>Gugat 4V+2Ü</i>					
B 2		Mathematik für WING / B2 <i>Gugat 4V+2Ü</i>				
B 3	Statik und Festigkeits- lehre <i>Willner</i> 3V+2Ü+1P*					
B 4			Dynamik starrer Körper <i>Leyendecker</i> 3V+2Ü+1P*			
B 5	Technische Darstellungs- lehre I <i>Tremmel 2VP</i>	Technische Darstellungs- lehre II <i>Wartzack 2VP</i>				
B 6			Grundlagen der Produkt- entwicklung <i>Tremmel</i> 4V+2Ü			
			Konstruktions- übung I <i>Tremmel 2P</i>			
B 7		Grundlagen der Elektro- technik für WING <i>Dürbaum</i> 3V+1Ü				
B 8					Grundlagen der Informatik <i>Sieh/Grosso</i> 3V+3Ü	

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 9	Werkstoff- kunde I (MB, MECH, WING) <i>Drummer, Höppel, Rosiwal, Roosen</i> 3V+1Ü					
B 10			Produktions- technik I <i>Merklein u.a.</i> 2V	Produktions- technik II <i>M. Schmidt u.a.</i> 2V		
B 11			Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 3.2.3			
B 12						
B 13		Technische Wahlmodule, siehe Abschnitt 3.1				
B 14		Hochschulpraktikum, siehe Abschnitt 3.2.4				
B 15	BWL für Ingenieure <i>Voigt 2V</i> (2,5 ECTS)	BWL für Ingenieure <i>Voigt 1V+1Ü</i> (2,5 ECTS)				
B 16			Statistik ¹⁾ <i>Klein (V/Ü,</i> 7,5 ECTS)		Statistik ¹⁾ <i>Klein (V/Ü,</i> 7,5 ECTS)	
B 17	Grundlagen des E- Business <i>Amberg/ Bodendorf/ Möslein</i> (V, 5 ECTS)					
B 18		Absatz <i>Fürst/ Koschate/ Steul-Fischer</i> (V/Ü**, 5 ECTS)				
B 19	Buchführung ²⁾ <i>Scheffler</i> (V/Ü, 5 ECTS)		Buchführung ²⁾ <i>Scheffler (V/Ü,</i> 5 ECTS)			
B 20			Produktion/ Logistik/ Beschaffung <i>Voigt/Hart- mann (V/Ü,</i> 5 ECTS)			
B 21				Makro- ökonomie <i>Schnabel/ Merkel</i> (V/Ü, 5 ECTS)		
B 22				Mikro- ökonomik <i>Grimm (V/Ü**,</i> 5 ECTS)		

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 23			ENTWEDER Modul Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts (WISO1-00093- 0) mit der LV "Recht I – Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts" (WISO1-00093- 1) <i>Jochen Hoffmann, Ismer 4VÜ</i>	ODER Modul "Wirtschaftspri- vatrecht" (WISO1- 00094-0) mit der LV "Recht II (Economic Law)" (WISO1- 00094-1) <i>Jochen Hoffmann 4VÜ</i> (baut auf "Recht I" auf) ³⁾		
B 24	Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 3.2.5					
B 25						
B 26	Vertiefungsmodul, siehe Abschnitt 3.2.6					
B 27	Wahlmodule, siehe Abschnitt 3.1					
B 28	Berufspraktische Tätigkeit, siehe Abschnitt 3.1					
B 29	Bachelorarbeit, siehe Abschnitt 3.1					

¹⁾ für WING-MB findet Statistik lt. FPO im 5. Sem. statt. Die Veranstaltung kann in das 3. Sem. vorgezogen werden. Für WING müssen nur 7,5 ECTS erbracht werden, d.h. relevant sind nur Vorlesung und Übung, nicht die Rechnergestützte Fallstudienübung; für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Lehrstuhl.

²⁾ Buchführung findet lt. FPO im 3. Sem. statt. Die Veranstaltung kann in das 1. Sem. vorgezogen werden. Zusätzlich werden Tutorien angeboten.

³⁾ Es besteht zwar eine Wahlmöglichkeit zwischen den Lehrveranstaltungen Recht I und Recht II. Der Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass für den Besuch von „Recht II“ die im Bereich des Zivilrechts in „Recht I“ erarbeiteten Grundlagen unbedingte Voraussetzung sind und diese in der Veranstaltung Recht II nicht nochmals wiederholt werden. Der Inhalt des zivilrechtlichen Teils von Recht I kann im StudOn heruntergeladen (Online-Angebote » 2. RW » 2.1 Rechtswissenschaft » weitere Veranstaltungen der Lehrstühle » Prof. Hoffmann » Recht I - Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts) und in einem der dort empfohlenen Lehrbücher nachgearbeitet werden.

** plus Tutorium

* Tutorium

V = Vorlesung

Ü = Übung

Tabelle 10: Lehrveranstaltungen Studienrichtung MB

3.2.3 Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften

Modul- gruppe	Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12)	
	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Technische Produktgestaltung
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik
	2.2	Technische Schwingungslehre
	2.3	Mehrkörperdynamik
	2.4	Theoretische Dynamik I
	2.5	Numerische Methoden der Mechanik
	2.6	Methode der Finiten Elemente
3	3	Lasertechnik / Laser Technology
4	4	Umformtechnik
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen ¹⁾
	5.2	Produktionssystematik ¹⁾
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik ²⁾
	6.2	Qualitätsmanagement ²⁾
7	7.1	Kunststoff-Eigenschaften und -Verarbeitung (ehemals Grundlagen der Kunststofftechnik)
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik und -Charakterisierung (ehemals Kunststofftechnik I)
8	8	Informatik für Ing. I

¹⁾ Studierende früherer Jahrgänge wenden sich bitte bzgl. Übergangsregelungen an die Studienfachberatung

²⁾ Vorbehaltlich Änderung der FPO WING

Tabelle 11: Wahlpflichtmodule Natur- und Ingenieurwissenschaften MB

MG	Nr.	Kernmodul	
		Wintersemester	Sommersemester
1	1.1		Technische Produktgestaltung (ehemals Fertigungsgerechtes Konstruieren) Wartzack 4V
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren Wartzack 3V+1Ü	
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik Steinmann 2V+2Ü *	
	2.2		Technische Schwingungslehre Willner 2V+2Ü *
	2.3	Mehrkörperdynamik Leyendecker 2V+2Ü	
	2.4	Theoretische Dynamik I Lang 3V+1Ü	
	2.5	Numerische Methoden in der Mechanik Lang 3V+1Ü	
	2.6		Methode der Finiten Elemente Willner 2V+2Ü
3		Laser Technology (in englischer Sprache) Alexeev 4VÜ	
4			Umformtechnik Merklein 4VÜ
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen Franke 2V+2Ü	
	5.2		Produktionssystematik Franke 2V+2Ü
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik Hausotte 2V+2Ü	
	6.2	Qualitätsmanagement I Werner 2V oder Virtuelle LV Qualitätstechniken (QTeK - vhb) 2V	Qualitätsmanagement II NN 2V
7	7.1	Kunststoffe und ihre Eigenschaften Drummer/Müller 2V	Kunststoff-Verarbeitung Drummer/Müller 2V
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik Drummer 2V	Kunststoffcharakterisierung und -analytik Drummer 2V
8	8.1	Informatik für Ingenieure I Lenz 2V+2Ü	
	8.2	Echtzeitsysteme Schröder-Preikschat/Scheler 2V+2Ü	

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 12: Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule Natur- und Ingenieurwissenschaften MB

3.2.4 Hochschulpraktika Ingenieurwissenschaften

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen.

Im Bachelorstudium ist ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr.	Name	ECTS	Koordinatio n	WS	SS	Wahl möglich im ...	
1	Fertigungstechnisches Praktikum I	2,5	FAPS		X	Bachelorstudium	
2	Fertigungstechnisches Praktikum II	2,5	LFT	X			
3	Praktikum industrielle Entwicklung	5	FAPS	X	X		
4	Praktikum Energieeffiziente Produktion	2,5	FAPS	X ¹⁾	X ¹⁾		
5	Praktikum Produktionstechnologien für die Leistungselektronik	2,5	FAPS		X		
6	Lasertechnisches Praktikum	2,5	LPT	X	X		

¹⁾ Terminauswahl erfolgt in Absprache mit den Industriepartnern

Tabelle 13: Hochschulpraktika MB

3.2.5 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

Modulgruppe	Wahlpflichtmodule B 24 und B 25		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.
	Nr.	Bezeichnung	
1	1	Kostenrechnung und Controlling	s, 90 Min., *
2	2	Internationale Unternehmensführung	s, 90 Min., *
3	3	Investition und Finanzierung	s, 90 Min., *
4***	4.1	Business Plan Seminar**	Portfolio aus Teilleistungen, *
	4.2	Planspiel**	
	4.3	Fallstudienseminar**	
	4.4	Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer	

* Eine evtl. abweichende Prüfungsdauer wird in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

** Hinweis: Hierbei handelt es sich um Lehrveranstaltungen, die aus dem Modul „Business Plan Seminar oder Planspiel oder Fallstudienseminar“ (WISO1-00022-00) gewählt werden können. Das Planspiel, welches dem Modul „Business Plan Seminar oder Planspiel oder Fallstudienseminar“ (WISO1-00022-00) zuzuordnen ist, findet im Sommersemester statt. Hierbei ist eine rechtzeitige Anmeldung notwendig. Eine ersatzweise Belegung des Moduls „Unternehmensplanspiel“ (WISO1-00042-0) im Wintersemester bei Prof. Amberg ist nicht möglich und kann auch nicht anerkannt werden.

*** Aus der Modulgruppe 4 kann als WPM nur ein Modul gewählt werden.

Tabelle 14: Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

		Wahlpflichtfächer	
MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1	Kostenrechnung und Controlling WISO1-00019-0 <i>Fischer (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
2	2		Internationale Unternehmensführung WISO1-00021-0 <i>Holtbrügge/Hungenberg (V/Ü, 5 ECTS)</i>
3	3		Investition und Finanzierung WISO1-00020-0 <i>Scholz (V/Ü, 5 ECTS)**</i>
4	4.1		Businessplanseminar WISO1-00022-1 <i>Voigt/Scheiner (S, 5 ECTS)</i>
	4.2		Planspiel WISO1-00022-2 <i>Versch. BWL-Lehrstühle und Prof. Gatzert (S, 5 ECTS)</i>
	4.3		Fallstudienseminar WISO1-00022-3 <i>Hungenberg/Hartmann/Scheffler (S, 5 ECTS)</i>
	4.4	Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer WISO1-00105-0 <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>	Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer WISO1-00105-0 <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>

** plus Tutorium

MG = Modulgruppe

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

**Tabelle 15: Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule
Wirtschaftswissenschaften**

3.2.6 Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften

Modul-nr.	Bezeichnung
1	Betriebspädagogik
2	Consulting
3	Dienstleistungsmarketing
4	Empirisches Dienstleistungsmarketing
5	Finanzierung
6	Empirische Unternehmensfinanzierung
7	Innovation and Entrepreneurship
8	International Accounting and Controlling
9	IT- und E-Business Management
10	Marketing Management
11	Nachhaltigkeitsmanagement
12	Operations and Logistics
13	Produktentwicklung und -management
14	Spezielle WI1: Technologie- und Projektmanagement im E-Business
15	Spezielle WI2: Innovations- und Wertschöpfungsmanagement
16	Spezielle WI3: Service-, Prozess-, und Informationsmanagement
17	Strategisches und Internationales Management
18	Taxation
19	Versicherungs- und Risikomanagement & Corporate Finance

Tabelle 16: Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften

MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1		Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik (WISO1-00300-0): Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik <i>Wilbers (V/Ü, 5 ECTS)</i> Berufliche Weiterbildung (WISO1-00334-0): Berufliche Weiterbildung <i>Stender (V/Ü, 5 ECTS)</i>
2	2	Methoden der Unternehmensbewertung (WISO1-00050-0): Methoden der Unternehmensbewertung <i>Henselmann (V/Ü, 5 ECTS)</i> Unternehmensberatung (WISO1-00051-0): Unternehmensberatung <i>Henselmann/Scheffler (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
3	3		Dienstleistungsmarketing (WISO1-00060-0): Dienstleistungsmarketing <i>Steul-Fischer (V/Ü, 5 ECTS)</i> Marketing Management (WISO1-00077-0): Marketing Management <i>Koschate (V/Ü, 5 ECTS)</i>
4	4	Empirische Wirtschaftsforschung II (WISO1-00104-0): Empirische Wirtschaftsforschung II <i>Riphahn (V/Ü, 5 ECTS)</i>	Dienstleistungsmarketing (WISO1-00060-0): Dienstleistungsmarketing <i>Steul-Fischer (V/Ü, 5 ECTS)</i>
5	5	Corporate Finance (WISO1-00081-0): Corporate Finance <i>Scholz (V/Ü, 5 ECTS)</i>	Angewandte Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten (WISO2-00037-0): Angewandte Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten <i>Klein (V/Ü, 5 ECTS)</i>
6	6	Corporate Finance (WISO1-00081-0): Corporate Finance <i>Scholz (V/Ü, 5 ECTS)</i> Empirische Wirtschaftsforschung II (WISO1-00104-0): Empirische Wirtschaftsforschung II <i>Riphahn (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
7	7	Innovation & Entrepreneurship II (WISO1-00064-0): Entrepreneurship <i>Voigt (V/Ü, 5 ECTS)</i>	Innovation & Entrepreneurship I (WISO1-00063-0): Innovation <i>Voigt (V/Ü, 5 ECTS)</i>

8	8		Controlling of Business Development (WISO1-00080-0) Controlling of Business Development <i>Fischer (V/Ü, 5 ECTS)</i> Bilanzpolitik und Bilanzanalyse (WISO1-00102-0): Bilanzpolitik und Bilanzanalyse <i>Henselmann (V/Ü, 5 ECTS)</i>
9	9	Allgemeine WI3 – IT-Management (WISO1-00202-0): Managing in the Information Age I <i>Amberg (V, 2,5 ECTS)</i> Managing in the Information Age II <i>Amberg (V, 2,5 ECTS)</i>	Allgemeine WI2 – E-Business Management (WISO1-00074-0): E-Commerce * (WISO1-00075-0) <i>Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)</i> E-Procurement* (WISO1-00078-0) <i>Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)</i> <i>* alternativ wählbar</i>
10	10	Marktforschung (WISO1-00076-0): Marktforschung <i>Fürst (V/Ü, 5 ECTS)</i>	Marketing Management (WISO1-00077-0): <i>Marketing Management</i> <i>Koschate (V/Ü, 5 ECTS)</i>
11	11	Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement: Pflicht: Einführung Nachhaltigkeitsmanagement <i>Beckmann (V/Ü, 5 ECTS)</i> Sustainability Management: Concepts and Tools* Sustainability: Concepts and Tools <i>Beckmann (V, 5 ECTS)</i>	Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement: Pflicht: Einführung Nachhaltigkeitsmanagement <i>Beckmann (V/Ü, 5 ECTS)</i> Grundlagen der Wirtschafts- und Unternehmensethik:* Wirtschafts- und Unternehmensethik <i>Beckmann (V, 5 ECTS)</i> Social Entrepreneurship in Theorie und Praxis mit "Live Case Study":* Social Entrepreneurship in Theorie und Praxis mit "Live Case Study" <i>Beckmann (S, 5 ECTS)</i> <i>* alternativ wählbar</i>
12	12		Operations and Logistics I (WISO1-00031-0): Operations and Logistics I <i>Voigt/Czaja (S, 5 ECTS)</i> Operations and Logistics II (WISO1-00091-0): Operations and Logistics II <i>Hartmann (V/Ü, 5 ECTS)</i>
13	13	Produktentwicklung und -management II (WISO1-00107-0): Produktentwicklung und -management II <i>Brem (S, 5 ECTS)</i>	Produktentwicklung und -management I (WISO1-00108-0): Produktentwicklung und -management I <i>Brem (V/Ü, 5 ECTS)</i>

14	14	Managing Projects Successfully (WISO1-00087-0): Managing Projects Successfully Amberg (V/Ü, 5 ECTS)	Managing Technological Change (WISO1-00088-0): Managing Technological Change Amberg (V/Ü, 5 ECTS)
15	15	Innovation Strategy (WISO1-00084-0): Praxisseminar Möslein (S, 2,5 ECTS)	Innovation Strategy III – Managing the Innovation Process Möslein (V, 2,5 ECTS)
		Innovation Technology (WISO1-00085-0): Innovation Technology II Möslein (V, 2,5 ECTS)	Innovation Technology I Möslein (V, 2,5 ECTS)
16	16	Prozess- und Informationsmanagement (WISO1-00092-0): Prozess- und Informationsmanagement Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)	Mobile Service Business (WISO1-00090-0): Mobile Service Business Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)
17	17	Strategisches und Internationales Management I (WISO1-00068-0): Strategische Problemlösung und Kommunikation Hungenberg (V, 5 ECTS)	Strategisches und Internationales Management I (WISO1-00068-0): Strategische Problemlösung und Kommunikation Hungenberg (V, 5 ECTS)
		Intercultural Competence Holtbrügge (Ü, 2,5 ECTS)	Strategisches und Internationales Management II (WISO1-00024-0): Management in Emerging Markets Holtbrügge (V, 5 ECTS) Intercultural Competence Holtbrügge (Ü, 2,5 ECTS)
18	18	Grundlagen des Steuerrechts (WISO1-00083-0): Grundlagen des Steuerrechts Ismer (V/Ü**, 5 ECTS)	Unternehmensbesteuerung (WISO1-00100-0): Unternehmensbesteuerung Scheffler (V/Ü**, 5 ECTS)
19	19	Versicherungs- und Risikomanagement (WISO1-00061-0): Versicherungs- und Risikomanagement Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)	
		Corporate Finance (WISO1-00081-0): Corporate Finance Scholz (V/Ü, 5 ECTS)	

** plus Tutorium und Gastvorträge

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

**Tabelle 17: Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule
Wirtschaftswissenschaften**

3.3 Studienrichtung IKS

3.3.1 Modulkatalog

Mod.	Prüfungsnamen	Prüfer	GOP	Prüf .	EC TS	Prüfung nach / Praktikum im Sem.					
						1	2	3	4	5	6
B 1	Mathematik für WING 1	Gugat	GOP	P90	7,5	X					
	Übung			uS		X					
B 2	Mathematik für WING 2	Gugat		P90	7,5		X				
	Übung			uS		X					
B 3	Einführung in die IuK-Technik	Heuberger	GOP	P120	7,5	X					
B 4	Digitaltechnik	G. Fischer	GOP	P90	5	X					
B 5	Praktikum Software für die Mathematik	Stierstorfer		uS	2,5	X					
B 6a	Elektronik und Schaltungstechnik	G. Fischer		P120	7,5		X				
B 6b	Praktikum Elektronik und Schaltungstechnik			uS	2,5			X			
B 7	Halbleiterbauelemente	Frey	K	P90	5					X	
B 8	Grundlagen der Informatik	Stamminger/ Sieh									
	Übung			uS	5					X	
B 9a	Signale und Systeme I	Kaup	K	P90	5			X			
B 9b	Signale und Systeme II	Kaup	K	P90	5				X		
B 10	Nachrichtentechnische Systeme	Huber/ Thielecke	K	P90	7,5					X	
B 11	Wahlpflichtmodul 1			P	5			*	X	*	*
B 12	Wahlpflichtmodul 2			P	5			*	X	X	*
B 13	Technische Wahlmodule			bS	5		X	*	X	*	*
B 14	Hochschulpraktikum			uS	2,5			*	X	*	*
B 15	BWL für Ingenieure	Voigt	GOP	P	5		X				
B 16	Stochastische Prozesse	Kellermann		P90	5					X	
B 17	IT und E-Business (WISO1-00039-0)	Bodendorf/ Amberg/ Möslein		P	5	X					
B 18	Absatz (WISO1-00049-0)	Fürst/ Koschate/ Steul- Fischer	GOP	P	5		X				
B 19	Buchführung (WISO1-00038-0)	Scheffler	K	P	5	X ₂₎		X ₂₎			

B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung (WISO1-00006-0)	Hartmann/ Voigt	K	P	5			X			
B 21	Makroökonomie (WISO2-00112-0)	Schnabel/ Merkl	K	P	5				X		
B 22	Mikroökonomie (WISO2-00113-0)	Grimm	K	P	5				X		
B 23	Wirtschaftsrecht	Hoffmann		P	5			X	*		
B 24	Wahlpflichtmodul 1			P	5			*	X	*	*
B 25	Wahlpflichtmodul 2			P	5			*	*	X	*
B 26	Vertiefungsmodul			P	10			*	*	X	X
B 27	Wahlmodule			bS	7,5		X	X	*	*	X
B 28	Berufspraktische Tätigkeit			uS	7,5	*	*	*	*	*	X
B 29	Bachelorarbeit			bS	15						X
	Hauptseminar										

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung

K Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium

Prüf. P Prüfungsleistung; ggf. mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung

uS unbenotete Studienleistung (Schein)

bS benotete Studienleistung (Schein)

Bei Modulen, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester. Die Kreuze geben das in der FPO angegebene Semester an.

2) Buchführung findet lt. FPO im 3. Sem. Statt. Das Modul kann in das 1. Sem. Vorgezogen werden.

Tabelle 18: Modulkatalog Studienrichtung IKS

3.3.2 Lehrveranstaltungen

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 1	Mathematik für WING /B1 <i>Gugat 4V+2Ü</i>					
B 2		Mathematik für WING / B2 <i>Gugat 4V+2Ü</i>				
B 3	Einführung in die Informa- tions- und Kommunika- tionstechnik <i>Heuberger 4V+2Ü</i>					
B 4	Digitaltechnik <i>G. Fischer 2V+2Ü</i>					
B 5	Praktikum Software für die Mathematik <i>Stierstorfer 2P¹⁾</i>					
B 6a		Elektronik und Schaltungs- technik <i>G. Fischer 4V+2Ü</i>				
B 6b			Praktikum Elektronik und Schaltungs- technik ¹⁾ <i>Vinci 3P</i>			
B 7					Halbleiter- bauelemente <i>Frey 2V+2Ü</i>	
B 8					Grundlagen der Informatik <i>Sieh/Grosso 3V+3Ü</i>	

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 9a			Signale und Systeme I <i>Kaup</i> 2,5V+1,5Ü			
B 9b				Signale und Systeme II <i>Kaup</i> 2,5V+1,5Ü		
B 10					Nachrichten- technische Systeme – System- aspekte <i>Thielecke,</i> <i>Huber 2V</i> Nachrichten- technische Systeme – Übertragungs- technik <i>Huber 3V+1Ü</i>	
B 11			Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 3.3.3			
B 12						
B 13			Technische Wahlmodule, siehe Abschnitt 3.1			
B 14			Hochschulpraktikum, siehe Abschnitt 3.3.4			
B 15	BWL für Ingenieure <i>Voigt (V,</i> <i>2,5 ECTS)</i>	BWL für Ingenieure <i>Voigt (V/Ü,</i> <i>2,5 ECTS)</i>				
B 16				Stochastische Prozesse <i>Kellermann</i> <i>(V/Ü, 5 ECTS)</i>		
B 17 ff	Siehe Studienrichtung WING-MB					

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium Beispiel:

V = Vorlesung

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

Ü = Übung

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

P=Praktikum

¹⁾ Blocktermine, siehe Univis

Tabelle 19: Lehrveranstaltungen Studienrichtung IKS

3.3.3 Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften

Modul- gruppe	Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12)	
	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Informationstheorie
	1.2	Digitale Übertragung
2	2.1	Kommunikationsnetze
	2.2	Digitale Signalverarbeitung
3	3.1	Analoge elektronische Systeme
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen
4	4	Grundlagen der Mobilkommunikation
5	5.1	Kommunikationselektronik
	5.2	Kommunikationsstrukturen ¹⁾
6	6.1	Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten
	6.2	Hardware-Beschreibungssprache VHDL Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen
7	7	Informatik für Ing. I

¹⁾ Vorbehaltlich Änderung der FPO WING; ehemals: Rechnerverbindungsstrukturen I und II und Kommunikationselektronik für Lehramt

Tabelle 20: Wahlpflichtmodule Natur- und Ingenieurwissenschaften IKS

MG	Nr.	Kernmodul	
		Wintersemester	Sommersemester
1	1.1		Informationstheorie <i>Huber</i> 3V+1Ü
	1.2		Digitale Übertragung <i>Huber</i> 3V+1Ü
2	2.1	Kommunikationsnetze <i>Kaup</i> 2,5V+1,5Ü	
	2.2	Digitale Signalverarbeitung <i>Kellermann</i> 3V+1Ü	
3	3.1	Analoge elektronische Systeme <i>Weigel</i> 3V+1Ü	
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen <i>Weigel/Kissinger</i> 2V+2Ü	
4	4	Grundlagen der Mobilkommunikation <i>Koch</i> Fundamentals of Mobile Communi- cations <i>Müller</i> 3V+1Ü	
5	5.1		Kommunikationselektronik <i>Heuberger</i> 3V+1Ü
	5.2	Kommunikationsstrukturen <i>Frickel</i> 2V+2Ü	
6	6.1		Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten <i>Helmreich</i> 2V+2Ü
	6.2	Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen <i>Helmreich</i> 2V ²⁾ Hardware-Beschreibungssprache VHDL ¹⁾ <i>Frickel, Dichtl</i> 2V	Hardware-Beschreibungssprache VHDL ¹⁾ <i>Frickel, Dichtl</i> 2V
7	7.1	Informatik für Ingenieure I <i>Lenz</i> 2V+2Ü	
	7.2	Echtzeitsysteme <i>Schröder-Preikschat/Scheler</i> 2V+2Ü	

¹⁾ Alternativ wählbar

²⁾ plus 2 SWS freiwillige Übung

Tabelle 21: Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule Natur- und Ingenieurwissenschaften IKS

3.3.4 Hochschulpraktika Ingenieurwissenschaften

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen.

Im Bachelorstudium ist ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr.	Name	Koordinieren der Lehrstuhl	WS	SS
1	Praktikum Eingebettete Mikrocontrollersysteme	LIKE	X+ XB	X+ XB
2	Praktikum Nachrichtentechnische Systeme	LIT	X	
3	Mobilkommunikation	idc		X
4	Multimediakommunikation	LMS		X
5	Digitale Signalverarbeitung	LMS	X	X
6	Praktikum Digitaler ASIC-Entwurf	LIKE	X	X
7	Praktikum Mixed-Nature-Simulation	LHFT		X
8	Systematischer Entwurf programmierbarer Logikbausteine	LTE	X	X

XB = Blockpraktikum

Tabelle 22: Hochschulpraktika IKS

Vor der Wahl eines Praktikums ist ggfs. zu prüfen, ob die individuellen Voraussetzungen durch die belegten Wahlpflichtmodule erfüllt sind.

3.3.5 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

Siehe Studienrichtung MB.

3.3.6 Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften

Siehe Studienrichtung MB.

4 Masterstudium

4.1 Bewerbung und Qualifikationsfeststellungsverfahren

Für das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen ist eine Bewerbung beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg bis zum **15.07.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum **15.01.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn im Sommersemester erforderlich (vgl. Abschnitt 2.3). Bei der Bewerbung sind folgende 2 Fälle zu unterscheiden:

4.1.1 Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen

Eine Zulassung erfolgt durch die Zugangskommission Wirtschaftsingenieurwesen in der Vorauswahl unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg oder ein gleichwertiger Studiengang ist mit der Note 2,50 oder besser bestanden **ODER**
- In einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg (oder eines gleichwertigen Studiengangs), die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 9 (MB) bzw. Tabelle 18 (IKS)) im Umfang von mind. 25 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5, 2 i.V.m. FPO WING § 44, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, werden zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. Diese wird für jede(n) Bewerberin/Bewerber durchgeführt und dauert ca. 15 Minuten. Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5, 7). Die Bewerber werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen,
- Gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs,
- Motivation zum Masterstudium.
- Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf. (FPO WING § 44, 3)

4.1.2 Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen

Ist das vorherige Studium noch nicht abgeschlossen, kann die Zugangskommission Bewerber unter Vorbehalt zum Qualifikationsfeststellungsverfahren zulassen. Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. Voraussetzungen für die Zulassung sind in diesem Fall:

- Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg oder einem gleichwertigen Studiengang wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und der Durchschnitt der bisherigen Leistungen beträgt 2,50 (= gut) oder besser **ODER**
- Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg oder einem gleichwertigen Studiengang wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und in einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Univ. Erlangen-Nürnberg (oder eines gleichwertigen Studiengangs), die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 9 (MB) bzw. Tabelle 18 (IKS)) im Umfang von mind. 25 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5, 1, 2 i.V.m. FPO WING 4 43, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können analog zu Fall 1 zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen werden.

4.2 Studienrichtungen

Im Masterstudium sind je eine ingenieur- und eine wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung zu wählen. Als ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:

- a. Maschinenbau
- b. Informations- und Kommunikationssysteme

Als wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:

- a. Management
- b. Marketing
- c. Finance, Auditing, Controlling and Taxation
- d. International Information Systems

4.3 Modulkatalog

Nr.	Modul	SWS		ECTS	Prüf
		v/Ü	P		
	Ingenieurwissenschaftlicher Bereich				
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4		5	P
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4		5	P
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4		5	P
M 4	Vertiefungsmodul	4		5	P
M 5	Technische Wahlmodule	6		7,5	bS
M 6	Hochschulpraktikum		2	2,5	uS
	Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich				
M 7	Vertiefungsmodulgruppe	24		30	P
	Überfakultärer Bereich				
M 8	Wahlmodule	4		5	bS
M 9	Schlüsselqualifikationen	4		5	uS
M 10	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		12,5	bS
	Hauptseminar				
M 11	Berufspraktische Tätigkeit	6 Wochen		7,5	uS
M 12	Masterarbeit			30	P

Tabelle 23: Modulkatalog Master

4.4 Erläuterungen zu den Modulen

Durch die Wahlpflichtmodule (M 1 - M 3) sowie die Vertiefungsmodule (Modul M 4 und die Module der Modulgruppe M 7) wird das fachspezifische Profil festgelegt. Die Vertiefungsmodule kennzeichnen dabei Studienschwerpunkte.

Hinweis zur Modulwahl

Bei einem konsekutiven Bachelor-/Masterstudium nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums soll jedes Modul nur einmal gewählt werden.

Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (M 1 - M 3) und Vertiefungsmodul (M 4)

Durch die Festlegung der Wahlpflichtmodule soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden.

Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS oder 5 ECTS ergibt. Sind in einer Modulgruppe mehrere

Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden.

Eines der gewählten ingenieurwiss. Wahlpflichtmodule ist durch Hinzunahme eines Vertiefungsmoduls (M 4) mit der gleichen Modulnummer zu vertiefen. Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsmodul vertritt, ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen. (FPO WING § 45)

Vertiefungsmodulgruppe (M 7)

Je nach gewählter wirtschaftswissenschaftlicher Studienrichtung sind wirtschaftswissenschaftliche Vertiefungsmodule im Umfang von 30 ECTS zu belegen. ABMPO/TechFak § 28, 2 gilt entsprechend.

Wahlmodule (M 5 und M 8)

Technische Wahlmodule im Umfang von 7,5 ECTS (6 SWS) sowie weitere technische oder nichttechnische Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang WING empfohlenem Wahlmodulverzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage WING).

Sie sollen in einem thematisch sinnvollen Zusammenhang mit den durch die Vertiefungsmodule gekennzeichneten Studienschwerpunkten stehen und das fachspezifische Profil der gewählten Studienrichtung abrunden.

Hochschulpraktikum (M 6)

Im Ingenieurwissenschaftlichen Bereich ist ein Hochschulpraktikum zu belegen.

Schlüsselqualifikationen (M 9)

Zur Förderung der "soft skills" sind Veranstaltungen im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) zu belegen, die durch einen unbenoteten Schein bestätigt werden (siehe Homepage WING

<http://www.wing.uni-erlangen.de/studierende/wahlfaecher.shtml#schl%C3%BCsselqualifikationen>).

Projektarbeit (M 10)

Die Projektarbeit im Masterstudium dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen zu erlernen. Die Projektarbeit ist in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (M 1 bis M 4) bzw. einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) anzufertigen und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt. Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen

Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann.³ Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist. (FPO WING § 47)

Berufspraktische Tätigkeit (M 11)

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit findet sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 8.3). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium angerechnet werden.

Masterarbeit (M 12)

Mit der Masterarbeit kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module bestanden sind. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Masterarbeit behandelt in der Regel ein wissenschaftliches Thema aus den gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (M 1 bis M 4) bzw. einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt. Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein anderes Thema als die Bachelor- bzw. Projektarbeit zum Gegenstand haben (FPO WING § 49).

Die Masterarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern (ABMPO/TechFak § 31). Im Krankheitsfall gelten die gleichen Regelungen wie bei der Projektarbeit.

4.5 Ingenieurwissenschaften - Studienrichtung MB

4.5.1 Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule

Modul- gruppe	Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12; M1 - M 3)		Vertiefungsmodule (M 4)	
	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Technische Produktgestaltung	1	Integrierte Produktentwicklung
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren		
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik	2.1	Nichtlineare Kontinuumsmechanik
	2.2	Technische Schwingungslehre	2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse
	2.3	Mehrkörperdynamik	2.3	Geometrische Mechanik und Integratoren
	2.4	Theoretische Dynamik I	2.4	Theoretische Dynamik II
	2.5	Numerische Methoden der Mechanik	-	-
	2.6	Methode der Finiten Elemente	2.6a	Lineare Kontinuumsmechanik
			2.6b	Technische Schwingungslehre
3	3	Lasertechnik / Laser Technology	3	Lasertechnik Vertiefung
4	4	Umformtechnik	4	Umformtechnik Vertiefung
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen ¹⁾	5.1a	Handhabungs- und Montagetechnik
			5.1b	Produktion in der Elektronik
			5.1c	Integrated Production Systems
	5.2	Produktionssystematik ¹⁾	5.2a	Handhabungs- und Montagetechnik
			5.2b	Produktion in der Elektronik
			5.2c	Integrated Production Systems
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik	6.1	Fertigungs- und Prozessmesstechnik
	6.2	Qualitätsmanagement ²⁾	6.2	*
7	7.1	Kunststoff-Eigenschaften und - Verarbeitung (ehemals Grundlagen der Kunststofftechnik)	7	Kunststofftechnik II
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik und - Charakterisierung (ehemals Kunststofftechnik I)		
8	8	Informatik für Ing. I	8	Informatik für Ing. II

¹⁾ Studierende früherer Jahrgänge wenden sich bitte bzgl. Übergangsregelungen an die Studienfachberatung

²⁾ Vorbehaltlich Änderung der FPO WING

Tabelle 24: Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule Ingenieurwissenschaften MB

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul		
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester	
1	1.1		Technische Produktgestaltung (ehemals Fertigungsgerechtes Konstruieren) Wartzack 3V+1Ü	1		Integrierte Produktentwicklung Wartzack 3V+1Ü	
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren Wartzack 3V+1Ü					
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik Steinmann 2V+2Ü *		2.1		Nichtlineare Kontinuumsmechanik Steinmann 2V+2Ü	
	2.2		Technische Schwingungslehre Willner 2V+2Ü *	2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse Willner 2V+2Ü		
	2.3	Mehrkörperdynamik Leyendecker 2V+2Ü		2.3		Geometrische Mechanik und Integratoren Leyendecker 3V+1Ü	
	2.4	Theoretische Dynamik I Lang 3V+1Ü		2.4		Theoretische Dynamik II Lang 3V+1Ü	
	2.5	Numerische Methoden in der Mechanik Lang 3V+1Ü		-	-	-	
	2.6			Methode der Finiten Elemente Willner 2V+2Ü	2.6a	Lineare Kontinuumsmechanik Steinmann 2V+2Ü *	
					2.6b		Technische Schwingungslehre Willner 2V+2Ü *
3		Laser Technology (in englischer Sprache) Alexeev 4VÜ		3		Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin M. Schmidt 4V	
4			Umformtechnik Merklein 4VÜ	4	Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik Engel 2V	Sonderthemen der Umformtechnik Engel 2V	

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen <i>Franke 2V+2Ü</i>		5.1a		Handhabungs- und Montagetechnik <i>Franke 2V+2Ü</i>
				5.1b		Produktionsprozesse in der Elektronik (Produktion in der Elektronik 2) <i>Franke 2V+2Ü</i>
				5.1c	Integrated Production Systems (Lean Management) <i>Franke 4VÜ</i>	
	5.2		Produktions-systematik <i>Franke 2V+2Ü</i>	5.2a		Handhabungs- und Montagetechnik <i>Franke 2V+2Ü</i>
				5.2b		Produktionsprozesse in der Elektronik (Produktion in der Elektronik 2) <i>Franke 2V+2Ü</i>
				5.2c	Integrated Production Systems <i>Franke 4VÜ</i>	
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i>		6.1	Fertigungsmesstechnik <i>Hausotte 2V</i> Prozess- und Temperaturmesstechnik <i>Hausotte 2V</i>	
	6.2	Qualitätsmanagement I <i>Werner 2V</i> oder Virtuelle LV Qualitätstechniken (QTeK - vhb) 2V	Qualitätsmanagement II <i>NN 2V</i>	6.2	<i>(wird derzeit nicht angeboten)</i>	<i>(wird derzeit nicht angeboten)</i>
7	7.1	Kunststoffe und ihre Eigenschaften <i>Drummer/Müller 2V</i>	Kunststoff-Verarbeitung <i>Drummer/Müller 2V</i>	7	Konstruieren mit Kunststoffen <i>Drummer 2V</i>	Technologie der Verbundwerkstoffe <i>Drummer 2V</i>
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik <i>Drummer 2V</i>	Kunststoffcharakterisierung und -analytik <i>Drummer 2V</i>			
8	8.1	Informatik für Ingenieure I <i>Lenz 2V+2Ü</i>		8.1a	Konzeptionelle Modellierung <i>Lenz 2V+2Ü</i>	
				8.1b		Grundlagen des Software Engineering <i>Saglietti 4VÜ</i>

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
	8.2	Echtzeitsysteme <i>Schröder- Preikschat/Scheler</i> 2V+2Ü		8.2		Echtzeitsysteme 2 <i>Schröder- Preikschat/Scheler</i> 2V+2Ü

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 25: Lehrveranstaltungen Ingenieurwissenschaften MB

4.5.2 Hochschulpraktika

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen.

Im Masterstudium ist ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr	Name	ECTS	Koor- dination	WS	SS	Wahl möglich im ...	
1	Fertigungstechnisches Praktikum I	2,5	FAPS		X	Bachelorstudium	Masterstudium
2	Fertigungstechnisches Praktikum II	2,5	LFT	X			
3	Praktikum industrielle Entwicklung	5	FAPS	X	X		
4	Praktikum Energieeffiziente Produktion	2,5	FAPS	X ¹⁾	X ¹⁾		
5	Praktikum Produktionstechnologien für die Leistungselektronik	2,5	FAPS		X		
6	Lasertechnisches Praktikum	2,5	LPT	X	X		
7	Finite-Elemente-Praktikum	2,5	LTM	X	X		
8	Mikroproduktions- technologie	2,5	LFT		XB ³⁾		
9	Prozesssimulation	2,5	LKT	X			
10	Praktikum rechnerunterstützte Produktentwicklung	2,5	KTmfk		X		

¹⁾ Terminauswahl erfolgt in Absprache mit den Industriepartnern

³⁾ Blockpraktikum 2 Wochen unmittelbar nach Ende des Vorlesungszeitraums

Tabelle 26: Hochschulpraktika MB

Folgende Zuordnungen sind zu beachten:

1. Voraussetzung für die Teilnahme am "Finite-Elemente-Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Methode der Finiten Elemente".

4.6 Ingenieurwissenschaften - Studienrichtung IKS

4.6.1 Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule

Modulgruppe	Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12; M1 - M 3)		Vertiefungsmodule (M 4)	
	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Informationstheorie	1.1	Kanalcodierung
	1.2	Digitale Übertragung	1.2	MIMO Communication Systems ¹⁾ [ehemals: Mehrbenutzerkommunikation und MIMO-Systeme]
2	2.1	Kommunikationsnetze	2.1	Image and Video Compression
	2.2	Digitale Signalverarbeitung	2.2	Signal Processing for Speech and Audio
3	3.1	Analoge elektronische Systeme	3.1	Architekturen der digitalen Signalverarbeitung
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen	3.2	Digitale elektronische Systeme
4	4	Grundlagen der Mobilkommunikation	4.1	Funkressourcenmanagement in Mobilfunknetzen
			4.2	Transmission and Detection for advanced Mobile Communications Entzerrung und adaptive Systeme der digitalen Übertragung
5	5.1	Kommunikationselektronik	5	Satellitenkommunikation
	5.2	Kommunikationsstrukturen ¹⁾		
6	6.1	Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten	6	Entwurf integrierter Schaltungen I
	6.2	Hardware-Beschreibungssprache VHDL Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen		
7	7	Informatik für Ing. I	7	Informatik für Ing. II

¹⁾ Vorbehaltlich Änderung der FPO WING; ehemals: Rechnerverbindungsstrukturen I und II und Kommunikationselektronik für Lehramt

Tabelle 27: Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule Ingenieurwissenschaften IKS

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
1	1.1		Informationstheorie <i>Huber</i> 3V+1Ü	1.1	Kanalcodierung <i>Stierstorfer</i> 3V+1Ü	
	1.2		Digitale Übertragung <i>Huber</i> 3V+1Ü	1.2	MIMO Communication Systems (MIMOCOM) <i>Schober</i> 3V+1T	
2	2.1	Kommunikations- netze <i>Kaup</i> 2,5V+1,5Ü		2.1		Image and video compression <i>Kaup</i> 3V+1Ü
	2.2	Digitale Signalverarbeitung <i>Kellermann</i> 3V+1Ü		2.2		Speech and Audio Signal Processing <i>Kellermann</i> 3V+1Ü
3	3.1	Analoge elektronische Systeme <i>Weigel</i> 2V+2Ü		3.1	Architekturen der digitalen Signalverarbeitung <i>G.Fischer</i> 2V+2Ü	
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen <i>Weigel</i> 2V+2Ü		3.2		Digitale elektronische Systeme <i>Weigel</i> 3V+1Ü
4	4	Grundlagen der Mobilkommuni- kation <i>Koch</i> Fundamentals of Mobile Communi- cations <i>Müller</i> 3V+1Ü		4.1	Empfänger- synchronisation (ab 2013ws) <i>Koch</i> 3V+1Ü	
				4.2	Entzerrung und adaptive Systeme der digitalen Übertragung / Equalization and Adaptive Systems for Digital Communications <i>Gerstacker</i> 2V	Transmission and Detection for advanced Mobile Communications <i>Gerstacker</i> 2V
5	5.1		Kommunikations- elektronik <i>Heuberger</i> 3V+1Ü	5.1		Satellitenkommuni- kation <i>Kirsch</i> 2V+2Ü
	5.2	Kommunikations- strukturen <i>Frickel</i> 2V+2Ü		5.2		

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
6	6.1		Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten <i>Helmreich</i> 2V+2Ü	6	Entwurf Integrierter Schaltungen I <i>Sattler</i> 3V+1Ü	
	6.2	Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen <i>Helmreich</i> 2V ²⁾ Hardware-Beschreibungssprache VHDL ¹⁾ <i>Frickel, Dichtl</i> 2V	Hardware-Beschreibungssprache VHDL ¹⁾ <i>Frickel, Dichtl</i> 2V			
7	7.1	Informatik für Ingenieure I <i>Lenz</i> 2V+2Ü		7.1a	Konzeptionelle Modellierung <i>Lenz</i> 2V+2Ü	
				7.1b		Grundlagen des Software Engineering <i>Saglietti</i> 4VÜ
	7.2	Echtzeitsysteme <i>Schröder-Preikschat/Scheler</i> 2V+2Ü		7.2		Echtzeitsysteme 2 <i>Schröder-Preikschat/Scheler</i> 2V+2Ü

¹⁾ Alternativ wählbar

²⁾ plus 2 SWS freiwillige Übung

Tabelle 28: Lehrveranstaltungen Ingenieurwissenschaften IKS

4.6.2 Hochschulpraktika

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen.

Im Masterstudium ist ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr.	Name	Koordinieren der Lehrstuhl	WS	SS
1	Eingebettete Mikrocontrollersysteme	LIKE	X+ XB	X+ XB
2	Praktikum Nachrichtentechnische Systeme	LIT	X	
3	Mobilkommunikation	idc		X
4	Multimediatechnik	LMS		X
5	Digitale Signalverarbeitung	LMS	X	X
6	Praktikum Digitaler ASIC- Entwurf	LIKE	X	X
7	Praktikum Mixed-Nature- Simulation	LHFT		X
8	Systematischer Entwurf programmierbarer Logikbausteine	LTE	X	X

XB = Blockpraktikum

Tabelle 29: Hochschulpraktika IKS

Vor der Wahl eines Praktikums ist ggfs. zu prüfen, ob die individuellen Voraussetzungen durch die belegten Wahlpflichtmodule erfüllt sind.

4.7 Wirtschaftswissenschaften

Je nach gewählter wirtschaftswissenschaftlicher Studienrichtung stehen verschiedene Module zur Auswahl. Es können ausschließlich die innerhalb der gewählten Studienrichtung aufgeführten Module unter Beachtung der hier ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtbereiche gewählt werden. Weiterführende Informationen zu den hier aufgeführten wirtschaftswissenschaftlichen Modulen können dem Modulhandbuch für den der jeweiligen Studienrichtung entsprechenden Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften entnommen werden. Bitte informieren Sie sich dort auf jeden Fall vor der Festlegung Ihrer Studienrichtung über die angebotenen Veranstaltungen und eventuell geltende Voraussetzungen zur Teilnahme.

<http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/> .

4.7.1 Studienrichtung Management

MG		ECTS
Pflichtbereich (15 ECTS)		
1	Business Strategy (MIM-3410)	5
2	Prozess- und Wertschöpfungsmanagement (MIM-3420)	5
3	Technology and Innovation Management (MIM-3450)	5
Wahlpflichtbereich (15 ECTS)		
4	Wahlpflichtmodul 1	5
5	Wahlpflichtmodul 2	5
6	Wahlpflichtmodul 3	5
Gesamt ECTS		30

Tabelle 30: Vertiefungsmodule Management

Modulgruppe Management			
MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1	Business Strategy <i>Hungenberg (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
2	2	Prozess- und Wertschöpfungsmanagement <i>Hartmann (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
3	3		Technology and Innovation Management <i>Voigt (V/Ü, 5 ECTS)</i>
4-6	4-6	Wahlpflichtbereich: 15 ECTS (entspricht i.d.R. 3 Veranstaltungen), wählbar aus den in Tabelle 32 aufgeführten Modulen Detailliertere Informationen zu den einzelnen Modulen finden Sie im Modulhandbuch des Studiengangs Master in Management unter http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/	

Tabelle 31: Lehrveranstaltungen Management

Modulgruppe Management		
Wahlpflichtmodule 1-3		
lfd. Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1		Kostenträger <i>Schöffski (S, 5 ECTS)</i>
2		Pharmabetriebslehre <i>Schöffski (S,5 ECTS)</i>
3	Krankenhausmanagement <i>Schöffski (S, 5 ECTS)</i>	
4	Versorgungsmanagement <i>Schöffski (S, 5 ECTS)</i>	
5	Medizinische Grundlagen <i>Schöffski (S,5 ECTS)</i>	
6	Aktuelle Themen aus der Versorgungsforschung <i>Emmert (S, 5 ECTS) – nicht in 2012ws</i>	
7	Praxisorientierter Wahlbereich II: Management im Gesundheitssektor Entscheidungstraining Krankenhausmanagement <i>Schöffski (S, 5 ECTS)</i>	
8	Entrepreneurship and Technology Management Research <i>Scheiner (S, 5 ECTS)</i>	Entrepreneurship and Technology Management Research <i>Scheiner (S, 5 ECTS)</i>
9		Gründerplanspiel <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>
10	Management junger Unternehmen <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>	

11	Finanzierungsmanagement von Start-up Unternehmen <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>	
12	Business Plan Seminar <i>Scheiner (S, 5 ECTS)</i>	
13	Praxisorientierter Wahlbereich 1 FAUnders Camp <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>	Praxisorientierter Wahlbereich 1 FAUnders Camp <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>
14	Praxisorientierter Wahlbereich 2 Hauptseminar <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>	Praxisorientierter Wahlbereich 2 Hauptseminar <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>
15	Praxisorientierter Wahlbereich 3 Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>	Praxisorientierter Wahlbereich 3 Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>
16		Industrielles Management <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>
17		Business-to-Business Marketing <i>Fürst (S, 5 ECTS)</i>
18	Global Operations Strategy <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>	
19	Beschaffungsmanagement <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>	
20	Industrielle Dienstleistungen Management of Industrial Services <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>	
21	Fallstudien und Projekte im Management IX Internationales Projektseminar <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>	Fallstudien und Projekte im Management IX Internationales Projektseminar <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>
22	Fallstudien und Projekte im Management X Industrielles Management in der Praxis <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>	Fallstudien und Projekte im Management X Industrielles Management in der Praxis <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>
23	Corporate Governance <i>Stiglbauer (S, 5 ECTS)</i>	
24		Controlling of Corporate Investments <i>Fischer (S, 5 ECTS)</i>
25	Foundations of International Management I <i>Holtbrügge (S, 5 ECTS)</i>	
26	Foundations of International Management II <i>Holtbrügge (S, 5 ECTS)</i>	
27		Corporate Strategy <i>Hungenberg (S, 5 ECTS)</i>
28	Internationalisierung mittelständischer Unternehmungen <i>Hausmann (S, 5 ECTS)</i>	

29	Dienstleistungsmanagement <i>Bedendorf (V/Ü, 5 ECTS)</i>	Advanced Service Management <i>Bedendorf (V/Ü, 5 ECTS)</i>
30		Logistics Industry and Services <i>Hartmann (S, 5 ECTS)</i>
31	Finanz- und Bankmanagement <i>Scholz (S, 5 ECTS)</i>	
32	Dienstleistungsmarketing <i>Steul-Fischer (S, 5 ECTS)</i>	
33		Service Innovation Dienstleistungsinnovation <i>Möslein (S, 5 ECTS)</i>
34	Strategic Supply Management <i>Hartmann (S, 5 ECTS)</i>	
35	Consumer Industry Logistics <i>Hartmann (S, 5 ECTS)</i>	
36		Business Logistics <i>Hartmann (V/Ü, 5 ECTS)</i>
37	Logistik-Consulting <i>Hartmann (S, 5 ECTS)</i>	
38	International Logistics <i>Hartmann (S, 5 ECTS)</i>	
39		Logistics, Industry and Services <i>Hartmann (S, 5 ECTS)</i>
40	Controlling of Business Systems <i>Fischer (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
41	Fortgeschrittene Methoden der Managementforschung Forschungsseminar Business Model Innovation <i>Voigt (S, 5 ECTS)</i>	
42		Fallstudien und Projekte im Management I Praxisseminar Innovationsmanagement Collaborative idea and innovation management: Current trends in an international context <i>Brem (S, 5 ECTS)</i>
43	Creativity and Design in Innovation Management <i>Brem (S, 5 ECTS)</i>	
44	Personalmanagement <i>Holtbrügge (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
45	Sustainability Management and Corporate Functions <i>Beckmann (V/Ü, 5 ECTS)</i>	

46	Branchen- oder themenspezifisches Nachhaltigkeitsmanagement <i>Beckmann (S, 5 ECTS)</i>	
----	--	--

Tabelle 32: Wahlpflichtbereich der Vertiefungsmodulgruppe Management

4.7.2 Studienrichtung Marketing

MG		ECTS
Pflichtbereich (30 ECTS)		
1	Advanced Marketing Management I: Dienstleistungsmarketing und Kundenmanagement (MARK-4150)	10
2	Advanced Marketing Management II: Advanced Topics (MARK-4140)	5
3	Advanced Marketing Management III: Internationales Marketing (MARK-4142)	5
4	Advanced Marketing Management IV: Strategisches Marketing (MARK-4160)	5
5	Advanced Marketing Management V: Business-to-Business Marketing (MARK-4170)	5
Gesamt ECTS		30

Tabelle 33: Vertiefungsmodule Marketing

Modulgruppe Marketing			
MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1	Dienstleistungsmarketing <i>Steul-Fischer (S, 5 ECTS)</i> Kundenmanagement <i>Steul-Fischer (S, 5 ECTS)</i>	
2	2		Advanced Topics in Marketing <i>Koschate (S, 5 ECTS)</i>
3	3	Internationales Marketing <i>Müller (S, 5 ECTS)</i>	
4	4		Strategisches Marketing <i>Steul-Fischer (S, 5 ECTS)</i>
5	5		Business-to-Business Marketing <i>Fürst, (S, 5 ECTS)</i>

Tabelle 34: Lehrveranstaltungen Marketing

4.7.3 Studienrichtung Finance, Auditing, Controlling, Taxation (FACT)

Innerhalb der Studienrichtung FACT kann wiederum zwischen den beiden Spezialisierungen „General FACT“ und „FlnFACT“ (Finance & Insurance aus FACT) gewählt werden. Auch hier gilt, dass ausschließlich die innerhalb der gewählten Studienrichtung aufgeführten Module unter Beachtung der hier ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtbereiche gewählt werden können.

4.7.3.1 General FACT

MG		ECTS
Pflichtbereich (30 ECTS)		
1	Grundlagen FACT 1 (FACT 3810)	15
2	Grundlagen FACT 2 (FACT 3820)	10
3	Grundlagen FACT 3 (FACT 3830)	5
Gesamt ECTS		30

Tabelle 35: Vertiefungsmodule General FACT

Modulgruppe Finance, Auditing, Controlling, Taxation			
MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1.1	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung <i>Scholz (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	1.2	Controlling of Business Systems <i>Fischer (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	1.3	Versicherungs- und Risikotheorie <i>Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
2	2.1	Steuerliche Gewinnermittlung <i>Scheffler (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
	2.2		Unternehmenssteuerrecht <i>Ismer (V/Ü, 5 ECTS)</i>
3	3	Konzernrechnungslegung <i>Henselmann (V/Ü, 5 ECTS)</i>	

Tabelle 36: Lehrveranstaltungen General FACT

4.7.3.2 FIn FACT

MG		ECTS
Pflichtbereich (10 ECTS)		
1	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	5
2	Versicherungs- und Risikotheorie	5
Wahlpflichtbereich (20 ECTS)		
3	Wahlmodul 1	5
4	Wahlmodul 2	5
5	Wahlmodul 3	5
6	Wahlmodul 4	5
Gesamt ECTS		30

Tabelle 379: Vertiefungsmodule FInFACT

Modulgruppe FInFACT (Finance & Insurance aus FACT)			
MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
Pflichtbereich (10 ECTS)			
1	1	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung <i>Scholz (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
2	2	Versicherungs- und Risikotheorie <i>Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
Wahlbereich (20 ECTS)			
3	3		Asset Liability Management <i>Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)</i>
4	5		Lebensversicherung: Produkte und Bewertung <i>Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)</i>
5	5	Hauptseminar Risk and Insurance <i>Gatzert (S, 5 ECTS)</i>	Hauptseminar Risk and Insurance <i>Gatzert (S, 5 ECTS)</i>
6	6	Finanz- & Bankmanagement <i>Scholz (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
7	7		Financial Engineering & Structured Finance <i>Scholz (V/Ü, 5 ECTS)</i>
8	8		Workshop Finance <i>Scholz (S, 5 ECTS)</i>
9	9	Hauptseminar Finance <i>Scholz (S, 5 ECTS)</i>	
10	10	R for Insurance & Finance <i>Gatzert (S, 5 ECTS)</i>	
11	11	Aktuelle Fragen aus FACT I <i>Dozenten aus FACT (S, 5 ECTS)</i>	Aktuelle Fragen aus FACT I <i>Dozenten aus FACT (S, 5 ECTS)</i>

Tabelle 40: Lehrveranstaltungen FInFACT

4.7.4 Studienrichtung International Information Systems

MG		ECTS
	Pflichtbereich (30 ECTS)	
1	Managing Enterprise-wide IT Architectures (IIS03-003-0)	5
2	Managing IT-enabled Business (IIS03-001-0)	5
3	Managing IT-enabled Organizations (IIS03-002-0)	5
4	Managing Global Projects and Information Technology (IIS03-004-0)	5
5	IT-enabled Innovation and Value Creation (IIS03-005-0)	5
6	IT-enabled Processes and Services (IIS03-006-0)	5
	Gesamt ECTS	30

Tabelle 38: Vertiefungsmodule IIS

Modulgruppe International Information Systems			
MG	Nr.	Wintersemester	Sommersemester
1	1		Fundamentals of Enterprise-wide IT Architecture Management <i>Amberg (V, 2,5 ECTS)</i> Case Study Seminar <i>Amberg (S, 2,5 ECTS)</i>
2	2		E-Business Intelligence & Relationships <i>Vorbereitung bereits im WS!</i> <i>Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)</i>
3	3	Innovation and Leadership <i>Möslein (V/Ü, 2,5 ECTS)</i>	IT industry in India <i>Möslein (V/Ü, 2,5 ECTS)</i>
4	4	Managing Global Projects <i>Amberg (V/Ü, 2,5 ECTS)</i> Managing Information Technology <i>Amberg (V/Ü, 2,5 ECTS)</i>	
5	5	Innovation Technology <i>Möslein (V/Ü, 5 ECTS)</i>	
6	6	Advanced Process Management <i>Bodendorf (V/Ü 5 ECTS)</i>	

Tabelle 39: Lehrveranstaltungen IIS

5 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten

Exkursionen

Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden, bieten die Möglichkeit, über das Praktikum hinaus weitere Betriebe kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können. Es wird empfohlen, an möglichst vielen Exkursionen teilzunehmen, auch wenn eine Teilnahme nicht verpflichtend ist.

"Soft Skills"

Die Fakultäten bieten Seminare zu verschiedenen Themen wie Rhetorik oder Präsentationstechnik an

(<http://www.techfak.uni-erlangen.de/fakultaet/einrichtungen/studien-service-center>, www.wiso.uni-erlangen.de).

Fremdsprachen

Am Sprachenzentrum der Universität können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden, die u.U. auch als nichttechnische Wahlmodule anerkannt werden können (www.sz.uni-erlangen.de).

Begabtenförderung der Technischen Fakultät

Detailinformationen zum Förderprogramm erhalten Sie im Studien-Service-Center der Technischen Fakultät (<http://www.techfak.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/foerderung/begabtenfoerderung.shtml>).

Bayerische Eliteakademie

Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe www.eliteakademie.de).

Virtuelle Hochschule Bayern

Die Virtuelle Hochschule Bayern vhb bietet ein umfangreiches Programm an Lehrveranstaltungen an, die auch teilweise als Wahlmodule angerechnet werden können (<http://www.vhb.org>).

6 eStudy - Elektronische Studieninformationen

6.1 E-Mail-Verteiler

Allen Studierenden wird empfohlen, sich in den jeweiligen für sie eingerichteten E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau einzutragen. Für jeden Studiengang und jedes Semester gibt es einen E-Mail-Verteiler für Informationen zum Studium wie beispielsweise Änderungen bei Prüfungen oder Terminverschiebungen von Vorlesungen sowie einen Verteiler im Rahmen des "Career Service", beispielsweise für Veranstaltungshinweise oder Ausschreibungen für Studienpreise. Die Ein- und Austragung erfolgt über folgende Homepage:

<https://lists.uni-erlangen.de>

Die Listennamen lauten wie folgt:

Studiengang	Studienbeginn	Informationen zum Studium	Informationen zu Veranstaltungen
Bachelor WING	2012ws	studium-wing-2012ws-info	studium-wing-2012ws-careerservice
Master WING	2012ws und 2013ss	studium-wing-master-info	studium-wing-master-careerservice

Tabelle 40: E-Mail-Verteiler

6.2 Einstellungen Ihrer E-Mail

Alle Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse, die via Webinterface bzw. E-Mail-Client genutzt oder auf einen privaten Account umgeleitet werden sollte. Ihre E-Mail-Adresse an der FAU ist auf der Immatrikulationsbescheinigung abgedruckt. Dieser Account muss zunächst freigeschaltet werden. Starten Sie hierzu die Seite <http://www.idm.uni-erlangen.de> und wählen Sie den Menüpunkt „Freischaltung für Studierende“.

6.3 Homepage des Studiengangs

Über die Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle.

www.wing.uni-erlangen.de

Sie können die Stundenpläne der Semester direkt aufrufen:



Bild 5: "Vorgefertigte" Univis-Abfragen via Studiums-Homepage

6.4 Univis

Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Univis) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

<http://univis.uni-erlangen.de>

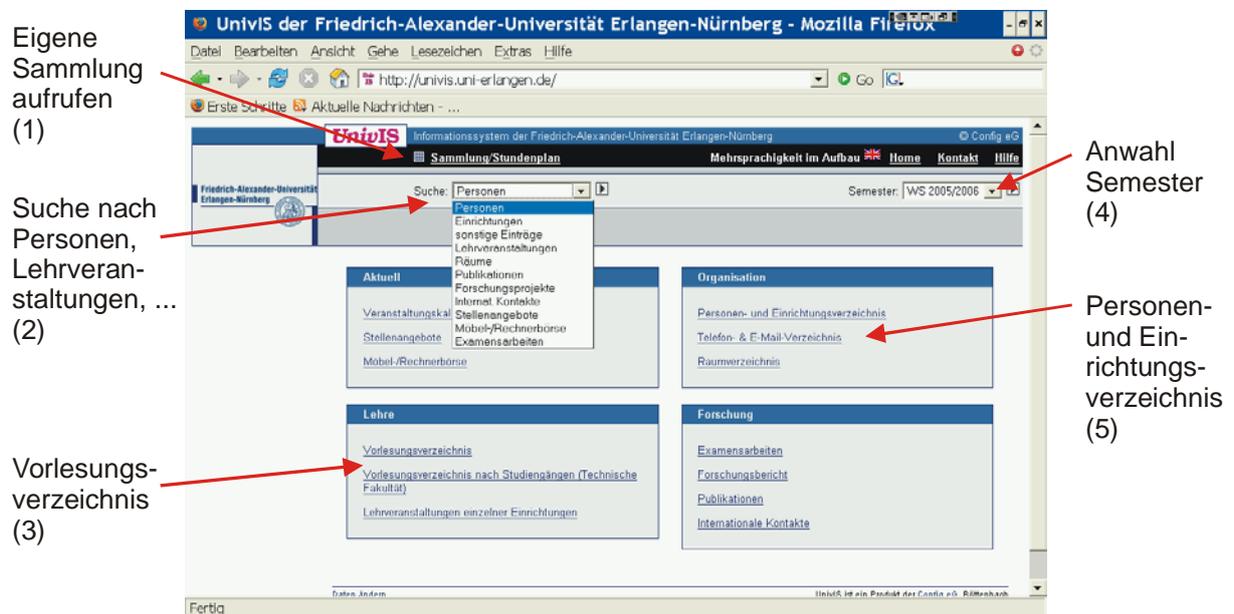


Bild 6: Univis-Startmenü

Im Univis können Sie sehr einfach nach Personen oder einzelnen Lehrveranstaltungen suchen (Bild 6, Punkt 2 und Bild 7). Nach der Suche einer Lehrveranstaltung können Sie auf den Raum, den Dozenten oder die Lehrveranstaltung klicken, um Informationen hierzu zu erhalten (Bild 7).

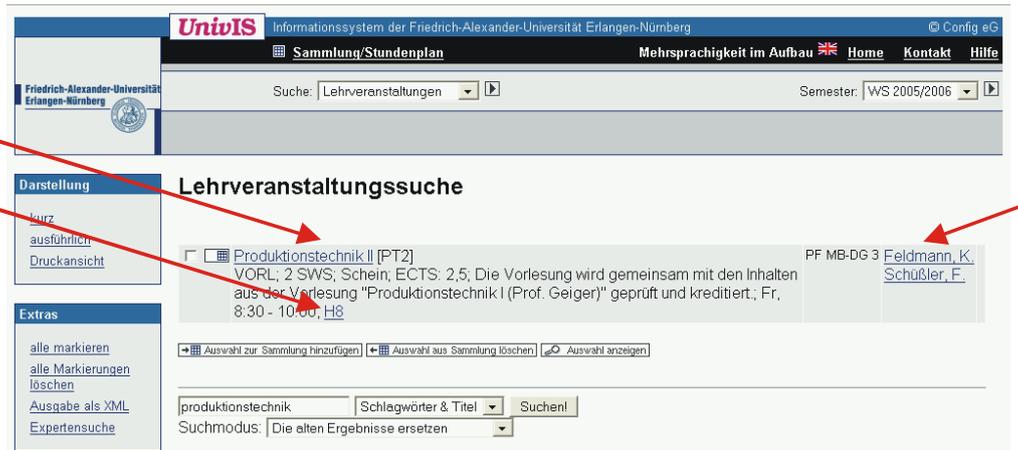


Bild 7: Lehrveranstaltungssuche

Weiterhin erhalten Sie durch Klicken auf z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelor-Studiengang" - "Lehrveranstaltungen für 1. Fachsemester" - "Anzeigen" im Startmenü eine Übersicht aller Lehrveranstaltungen unter einer Rubrik (Bild 8).

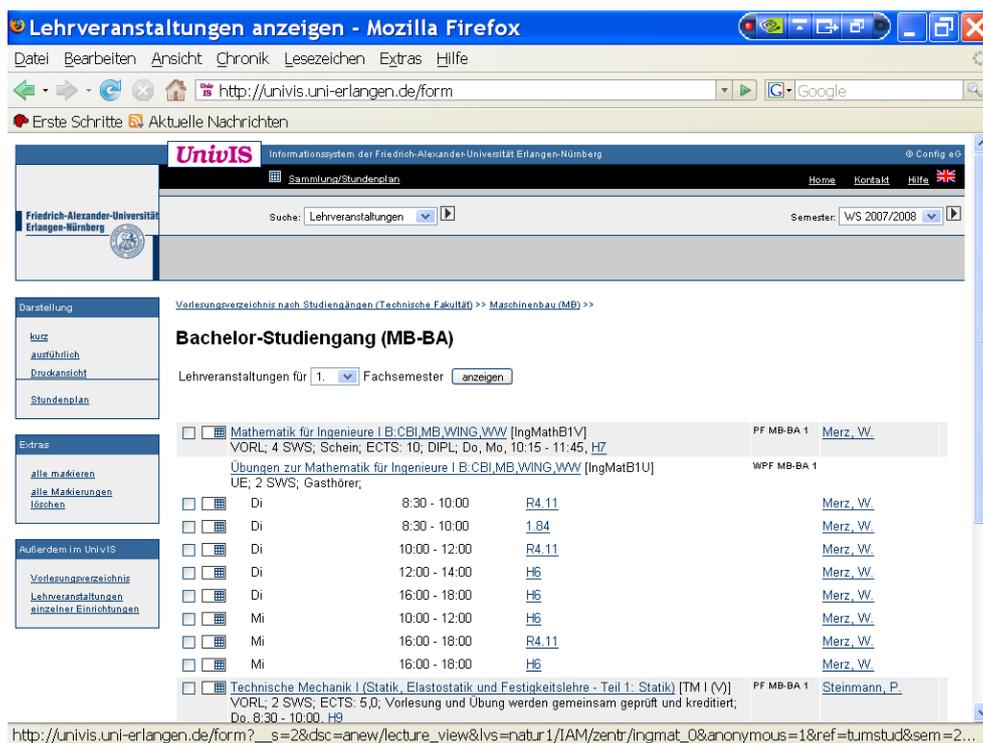


Bild 8: Vorlesungsverzeichnis - MB-1. Sem.

Zur Generierung eines individuellen Stundenplans, wie es beispielsweise in höheren Semestern erforderlich ist, gehen Sie wie folgt vor:

1. Wählen Sie eine Rubrik, z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelor-Studiengang" - "Lehrveranstaltungen für 5. Fachsemester" - "Anzeigen" und markieren Sie

die gewünschten Lehrveranstaltungen (Bild 9) oder suchen Sie die Lehrveranstaltung über die Suchfunktion via Name oder Dozent (vgl. Bild 6, Punkt 2).

2. Beachten Sie, dass Sie pro Abfrage immer nur auf Lehrveranstaltungen eines Semesters zugreifen können (d.h. Winter- oder Sommersemester)!



Bild 9: Individuelle Auswahl von Lehrveranstaltungen

3. Wählen Sie "Auswahl zur Sammlung hinzufügen" (Bild 10).



Bild 10: Aufnahme in die eigene Sammlung

4. Wählen Sie "Sammlung/Stundenplan" (vgl. Bild 6, Punkt 1).
5. Klicken Sie auf "Stundenplan" (Bild 11).

The screenshot shows the 'UnivIS' portal interface. The main content area lists three courses with their details:

Course Name	Details	Dozent
<input checked="" type="checkbox"/> Architektur von Datenbanksystemen [ArchDBS]	VORL; 2 SWS; ben. Schein; ECTS: 4; Einf, Di, 12:00 - 13:30, H10	WPF INF-DH-DB 5 WF CE-BA 5 Jablonski, S.
<input checked="" type="checkbox"/> Computer Graphics [CG]	VORL; 3 SWS; ben. Schein; ECTS: 6; Di, 10:15 - 11:45, H6; Do, 8:15 - 9:00, H5	WPF CE-BA-INF 5 WPF INF-DH-MI 5 Greiner, G.
<input checked="" type="checkbox"/> Einführung in die Regelungstechnik [ERT]	VORL; 3 SWS; ben. Schein; ECTS: 5; Mo, 13:15 - 14:45, R4.11; Di, 14:15 - 15:00, R4.11	WPF CE-BA-TAR 5 Moor, Th.

Bild 11: Anzeige der eigenen Sammlung; Stundenplangenerierung

6. Zur besseren Darstellung v.a. für den Druck können Sie "PDF Querformat" wählen (Bild 12).

The screenshot shows the 'Lehrveranstaltungsplan' (Lecture Plan) interface. The left sidebar has a red arrow pointing to the 'PDF Querformat' option. The main content area displays a weekly schedule for the semester 'WS 2005/2006'.

Options: Veranstaltungsnamen Dozentennamen Zeitangaben

Time	Mo	Di	Mi	Do	Fr
08:00				08:15 - 09:00 CG (Greiner) H5	
09:00					
10:00		10:15 - 11:45 CG (Greiner) H6			
11:00					
12:00		12:00 - 13:30 ArchDBS (Jablonski) H10			
13:00	13:15 - 14:45 ERT (Moor) R4.11				
14:00		14:15 - 15:00 ERT (Moor) R4.11			
15:00					
16:00					

Bild 12: Stundenplan

6.5 StudOn

FAU-StudiumOnline (StudOn) bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen.

Aus Studienbeiträgen wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehre und Prüfung virtuell zu unterstützen, und damit die Lehre durch virtuelle Angebote, Zusatzmaterialien, Kommunikations- und Kollaborationselemente zu erweitern. Dazu stehen zunächst zwei Plattformen zur Verfügung: eine Lernplattform, auf der Lehrende und Studierende Dokumente aller Art austauschen und auch kommunizieren können. Jede(r) Studierende findet hier ihren/seinen persönlichen Schreibtisch vor, mit allen aktuellen Informationen; daneben eine E-Prüfungsplattform, über die unterschiedliche Formen der Selbsttestung, Übung oder Leistungserhebung angeboten werden können. Beide Plattformen können von den Studierenden auch eigenverantwortlich und selbstorganisiert genutzt werden.

Aktuelle Informationen werden vom Studien-Service-Center bekannt gegeben. Die Adresse lautet: <http://www.studon.uni-erlangen.de>

6.6 MeinCampus

Über "Mein Campus" können eine Vielzahl von Verwaltungsfunktionen für das Studium von der Bewerbung über das Erstellen von Studien- und Notenbescheinigungen bis hin zur Prüfungsan- und abmeldung genutzt werden (<http://www.campus.uni-erlangen.de>).

7 Adressen

7.1 Department Maschinenbau MB

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und ist Teil der Technischen Fakultät.

Das Department Maschinenbau ist personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 8 Lehrstühlen mit ca. 250 Mitarbeitern (davon ca. die Hälfte über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert). Ein weiterer Lehrstuhl befindet sich in Einrichtung. Das Department verantwortet derzeit die Studiengänge Maschinenbau und International Production Engineering and Management und ist weiter zu ca. 50 % an den interdisziplinären Studiengängen Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Berufspädagogik Technik beteiligt. In diesen Studiengängen sind ca. 3.000 Studierende eingeschrieben. Weiterhin bietet das Department Lehrexporte für andere Studiengänge der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät an.

Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Oktober 2006 bewilligte Graduate School „Advanced Optical Technologies“, an der der Erlanger Maschinenbau maßgeblich beteiligt ist, sowie der gleichnamige Elite-Masterstudiengang im Rahmen des „Elitenetzwerks Bayern“.

Das Department Maschinenbau ist seit 2008 mit dem Gütesiegel des deutschen Fakultätentags für Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. akkreditiert.

Im Folgenden sind die Lehrstühle mit ihren wichtigsten Arbeitsgebieten in der Reihenfolge ihrer Ersteinrichtung aufgeführt:

	Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT Prof. Dr.-Ing. habil. Marion Merklein
---	--

Postanschrift: Egerlandstr. 13, 91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27140

E-mail: lft@lft.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.lft.uni-erlangen.de>

Prof. Merklein, Prof. Engel, PD Hagenah, Prof. i.R. Geiger

- Blechumformung
- Massivumformung
- Werkzeugbau und Systemtechnik
- Modellierung und Simulation
- Oberfläche und Tribologie
- Werkstoffcharakterisierung und -modellierung

	Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann
---	---

Postanschrift: Egerlandstr. 5, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131/85-28502
 E-Mail: sekretariat@ltm.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.ltm.uni-erlangen.de>

Prof. Steinmann, Prof. Willner, Prof. Mergheim, Prof. i.R. Kuhn

- Kontinuumsmechanik fester Körper
- Multiskalenmechanik
- Materialmechanik
- Strukturmechanik
- Biomechanik
- Numerische Mechanik

	Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik FAPS Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke
---	---

Postanschrift: Egerlandstr. 7, 91058 Erlangen und
 Forschungsfabrik auf dem AEG-Gelände,
 Fürther Str. 246b, 90429 Nürnberg
 Telefon: 09131/85-27971
 E-Mail: franke@faps.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.faps.uni-erlangen.de>

Prof. Franke, Prof. i.R. Feldmann

- Elektronikproduktion
- Elektromaschinenbau (E|Drive-Center)
- Biomechatronik
- System Engineering
- E|Home-Center
- Handhabungs- und Montagetechnik
- Aufbau- und Verbindungstechnik
- Ressourcenschonende und energieeffiziente Produktionstechnik

	Lehrstuhl für Konstruktionstechnik KT <i>mfk</i> Prof. Dr.-Ing. Sandro Wartzack
---	--

Postanschrift: Martensstr. 9, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131/85-27986
 E-Mail: mfk@mfk.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.mfk.uni-erlangen.de>

Prof. Wartzack, Prof. i.R. Meerkamm

- Produktentwicklungsprozess und -methoden

- Menschzentrierte Produktentwicklung
- Virtuelle Produktentwicklung
- Toleranzmanagement
- Leichtbau
- Wälzlager und Wälzlagerungen
- Tribologische PVD-/PACVD-Schichten

	Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT Prof. Dr.-Ing. Dietmar Drummer
---	---

Postanschrift: Am Weichselgarten 9, 91058 Erlangen-Tennenlohe

Telefon: 09131/85-29700

E-Mail: info@lkt.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.lkt.uni-erlangen.de>

Prof. Drummer, Prof. em. Ehrenstein

- Thermoplastverarbeitung
- Werkstoffe und Konstruktion
- Kunststoffe in mechatronischen Anwendungen
- Additive Fertigung
- Modellierung und Simulation

	Lehrstuhl für Fertigungsmesstechnik FMT Prof. Dr.-Ing. habil. Tino Hausotte (Lehrstuhl Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik QFM)
---	--

Postanschrift: Nägelsbachstr. 25, 91052 Erlangen

Telefon: 09131/85-26521

E-Mail: sekretariat@fmt.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.fmt.tf.uni-erlangen.de>

Prof. Hausotte, Prof. i.R. Weckenmann (QFM)

- Koordinatenmesstechnik
- Optische Messtechnik
- Mikro- und Nanomesstechnik
- Dimensionelle Messtechnik
- Oberflächenmesstechnik
- Reifegradanalysen
- Mitarbeiterentwicklung

	Lehrstuhl für Photonische Technologien LPT Prof. Dr.-Ing. Michael Schmidt
---	--

Postanschrift: Paul-Gordan-Str. 3, 91052 Erlangen

Telefon: 09131/85-23241
 E-Mail: info@lpt.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.lpt.uni-erlangen.de>

Prof. M. Schmidt

- Simulation & Modellierung
- Ultrakurzpuls-laser-Technologien
- Additive Fertigung
- Sensorik, Regelung & Echtzeitsysteme
- Photonische Medizintechnik

	Lehrstuhl für Technische Dynamik LTD Prof. Dr.-Ing. habil. Sigrid Leyendecker
---	--

Postanschrift: Haberstraße 1, 91058 Erlangen (vorr. ab 2013ss)
 Telefon: 09131/85-61000
 E-Mail: sigrid.leyendecker@ltd.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.ltd.tf.uni-erlangen.de>

Prof. Leyendecker

- Diskrete Mechanik
- Dynamische Simulation mit mechanischen Integratoren
- Mehrkörperdynamik mit starren Körpern und flexiblen Strukturen
- Optimalsteuerung in der Mehrkörperdynamik
- Biomechanik & menschliche Bewegung im Sport
- Robotik in der Industrie und Medizin

7.2 Dep. Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik EEI

Das Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik besteht aus 14 Lehrstühlen. Im Folgenden sind die Hochschullehrer aufgeführt sowie stichpunktartig einige Gebiete angegeben, auf denen die Lehrstühle in der Forschung tätig sind. Weitere Informationen finden sich auf den Internet-Seiten der Lehrstühle. Welche Themen im Hinblick auf die Durchführung von Bachelor- und Masterarbeiten aktuell sind, kann den Internet-Seiten oder speziellen Anschlagbrettern der einzelnen Lehrstühle entnommen werden. Doktorarbeiten können von den aufgeführten Hochschullehrern betreut werden.



Lehrstuhl für Digitale Übertragung

Prof. Dr.-Ing. R. Schober
 apl. Prof. Dr.-Ing. W. Gerstacker
 Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat Raum E 1.22
 Tel.: 85 27161, Fax: 85 28682, Email: idc@lnt.de

- Drahtgebundene und drahtlose Nachrichtenübertragung
- Informationstheorie
- Smart Grid Kommunikation
- Molekulare Kommunikation
- Optimierung und Ressourcenallokation für Funknetze
- Cognitive Radio
- Sensornetze
- Kommunikationssysteme: LTE-A, LTE, UMTS, HSPA, GSM/EDGE, WLAN, WiMAX, TETRA
- Modulations- und Codierverfahren
- Entwurf hocheffizienter Empfänger für die digitale Übertragung
- Interferenzunterdrückung und Interferenzmanagement
- Mehrantennenübertragungssysteme („MIMO“)
- Netzwerkcodierung
- Relaisbasierte Übertragungsverfahren
- Sichere Datenübertragung
- Energieeffiziente Nachrichtenübertragung



Lehrstuhl für Elektrische Antriebe und Maschinen

Prof. Dr.-Ing. B. Piepenbreier

Prof. Dr.-Ing. I. Hahn

Cauerstraße 9, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum A 2.29

Tel.: 85 27249, Fax: 85 27658, Email: inst@eam.eei.uni-erlangen.de

- Entwurf Modellbildung und Simulation elektrischer Antriebssysteme
- Entwicklung neuer Stromrichtertopologien
- Schaltungstechnik für neue Leistungshalbleiterbauelemente
- Innovative Motorenkonzepte
- Digitale Regelung von Drehstromantrieben
- Antriebsnahe Sensortechnik



Lehrstuhl für Elektromagnetische Felder

Prof. Dr.-Ing. M. Albach

Prof. Dr.-Ing. T. Dürbaum
 Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum E 2.23
 Tel.: 85 28953, Fax: 27787, Email: M.Albach@emf.eei.uni-erlangen.de

- Berechnung elektromagnetischer Felder
- Elektromagnetische Verträglichkeit
- Störemission und Störemfindlichkeit elektronischer Komponenten und Systeme, ESD
- Hochfrequent getaktete leistungselektronische Schaltungen
- Pulsweitengesteuerte und resonante Schaltnetzteile
- Dimensionierung von Spulen und Transformatoren für die Leistungselektronik
- Integration passiver Komponenten

Simulationstools für die Leistungselektronik



Lehrstuhl für Elektrische Energiesysteme

Prof. Dr.-Ing. M. Luther
 Prof. Dr.-Ing. J. Jäger
 Hon.-Prof. Dr.-Ing. M. Konermann

Standort 1: Südgelände

Cauerstraße 4,
 91058 Erlangen
 Sekretariat: Raum 01.131
 Tel.: 85 29511, Fax: 85 29541

Standort 2: Röthelheim-Campus

Konrad-Zuse-Straße 3-5
 91052 Erlangen
 Sekretariat: Raum 01.046
 Tel.: 85 23446, Fax: 85 23499

E-Mail: info@ees.fau.de

Der Lehrstuhl für Elektrische Energiesysteme beschäftigt sich in Forschung und Lehre mit Betriebsmitteln und Anlagen entlang der gesamten Kette der elektrischen Energieversorgung: Umwandlung, Transport und Nutzung. Im Fokus stehen hierbei Entwicklung, Auslegung, Betrieb, Regelung und Verhalten von Energieversorgungssystemen. Die Betrachtung der Einzelkomponenten sowie die Untersuchung des Gesamtsystems sind die Grundlage zur Gestaltung nachhaltiger Energiesysteme der Zukunft.

Die Themenschwerpunkte des Lehrstuhls sind:

- Auslegung und Integration von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungen (HGÜ) und leistungselektronischen Stellgliedern (FACTS) in Hochspannungsdrehstromnetzen, HGÜ Multi-Terminal-Systeme

- Entwicklung und Gestaltung großräumiger Übertragungssysteme mit hohem regenerativem Erzeugungsanteil, Offshore Grid, Electricity Highway
- Smart Grids: Zusammenspiel zwischen Übertragungs- und Verteilnetzen, Erzeugungs- und Lastmanagement, Integration von Energiespeichern
- Entwicklung der Energiemärkte im liberalisierten Umfeld
- Netzsicherheitsanalyse: koordinierte Systemführung im deregulierten Markt, Expertensysteme, adaptive Schutzsysteme
- Netzplanung: neue systemorientierte Netzarchitekturen
- Asset-Management: Beurteilung von Betriebsmitteln, Zustandsdiagnose und Einsatzstrategien, Instandhaltungsstrategien, neue Werkstofftechnologien und Komponenten
- Hochspannungs- und Hochstromtechnik, Messtechnik, Echtzeitsimulation



Lehrstuhl für Elektronische Bauelemente

Prof. Dr.rer.nat. L. Frey

Cauerstraße 6, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum 1.122

Tel.: 85 28634, Fax: 85 28698, Email: info@leb.eei.uni-erlangen.de

- Technologie und Simulation mikroelektronischer Bauelemente und Schaltkreise auf Silicium- und Siliciumkarbid (SiC)-Basis
- Entwicklung von Prozeßschritten
- Entwicklung von Sensoren und Aktoren
- Mikrosysteme
- Leistungselektronische und mechatronische Systeme
- Halbleiterfertigungsgeräte und Materialien
- Simulation von Geräten und Fertigungsschritten
- Kontaminationsanalytik und Fehleranalyse
- Ionen- und Elektronenstrahlfeinbearbeitung (FIB)



Lehrstuhl für Hochfrequenztechnik

Prof. Dr.-Ing. L.-P. Schmidt
Prof. Dr.-Ing. M. Vossiek
Prof. Dr.-Ing. B. Schmauß
Prof. Dr.-Ing. K. Helmreich

Cauerstraße 9, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum H 6.21
Tel.: 85 27214, Fax: 85 27212, Email: lhft@lhft.eei.uni-erlangen.de
<http://www.lhft.eei.uni-erlangen.de>

Hochfrequenztechnik und Photonik für Anwendungen in Sensorik,
Kommunikationstechnik, Automatisierungstechnik, Mechatronik,
Energietechnik, Umwelttechnik und Medizin:

- Entwurf, Simulation, Aufbau und Test von Mikrowellenschaltungen, Antennen und kompletten Hochfrequenzsystemen
- Photonik und Optische Übertragungstechnik
- Systemtechnik, eingebettete Systeme, hardwarenahe Signalverarbeitung und Algorithmen für Mikrowellen- und Photonik-Systeme

Vertiefungsgebiete und spannende Forschungsarbeiten in den Bereichen:

- Radar- und Mikrowellensysteme, Radar-Bildgebung und Navigation: Radar für KFZ, Roboter und autonome Fahrzeuge, Subsurface Sensing, Materialcharakterisierung, Fernerkundung
- Medizintechnik: HF-Komponenten für MR-Tomographen, Bildgebung und Strahlentherapiesysteme, Photonik in der Augenheilkunde
- Funkortungssysteme, RFID, drahtlose Sensoren, Telemetrie, energieautarke Sensoren, drahtlose Energieübertragung
- Test integrierter Schaltungen, Signalintegrität und Signalpfadanalyse für High-Speed-Elektronik
- Glasfaserbasierte Komponenten und Systeme: Faser-Bragg-Gitter, nichtlineare Faseroptik, Faseroptische Sensorik
- Lasertechnik: Entwicklung von Faserlasern und Verfahren der Gasanalyse
- Optische Kommunikationstechnik: Systemoptimierung, optische und elektrische Entzerrung hochbitratiger Datensignale



Lehrstuhl für Informationsübertragung

Prof. Dr.-Ing. habil. J. Huber
Hon. Prof. Dr.-Ing. H. Haunstein

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum N 5.27

Tel.: 85 27113, Fax: 85 28919, Email: lit@nt.eei.uni-erlangen.de

- Informationstheoretische Grundlagen der digitalen Kommunikation
- Kanalcodierung und codierte Modulation
- Digitale Funkübertragungstechnik (Wireless Communications)
- Entzerrungsverfahren
- Mehrträgerübertragungsverfahren
- Mehrbenutzerkommunikation und MIMO-Systeme
- Schnelle digitale Übertragung über symmetrische Leitungen (xDSL)
- Digitale Übertragung über Stromversorgungsleitungen (Powerline Communications)
- Ultrabreitbandkommunikation (UWB)
- Optische Übertragungstechnik, optisches OFDM
- Optische Transportnetze



**Lehrstuhl für Informationstechnik mit dem
Schwerpunkt Kommunikationselektronik**

Prof. Dr.-Ing. A. Heuberger

Prof. Dr.-Ing. J. Thielecke

Am Wolfsmantel 33, 91058 Erlangen-Tennenlohe,

Tel.: 85 25101, Fax: 85 25102, Email: info@like.eei.uni-erlangen.de

- Schaltungen, Geräte und Systeme für die Informations-, Kommunikations- und Medientechnik
- Endgeräte für höchste Frequenzen mit geringster Stromaufnahme
- Navigation und Ortsbestimmung
- Digitaler Rundfunk
- Rechnerverbindungsstrukturen
- Eingebettete Systeme auf der Basis von Mikrocontrollern, Signalprozessoren und dedizierten Bausteinen
- Mensch-Maschine-Schnittstellen



**Lehrstuhl für Multimediakommunikation und
Signalverarbeitung**

Prof. Dr.-Ing. A. Kaup
Prof. Dr.-Ing. W. Kellermann
apl. Prof. Dr.-Ing. habil. R. Rabenstein

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum N 6.24
Tel.: 85 27101, Fax: 85 28849, E-Mail: hesp@int.de

- Bild- und Videosignalverarbeitung
- Videokompression
- Videosignalanalyse und -verbesserung
- Bildkommunikationssysteme
- Mobile TV-Empfänger
- Mehrkammersysteme
- Sprach- und Audiokommunikationssysteme
- Akustische Szenenanalyse
- Sprachsignalverbesserung
- Wellenfeldanalyse und -synthese
- Klangsynthese
- Mehrdimensionale und vielkanalige Systeme
- Statistische Signalverarbeitung und adaptive Systeme
- Signalanalyse und Messtechnik
- Multiratenysteme und Filterbänke
- Transformationen, insbesondere Wavelet-Transformationen



Lehrstuhl für Regelungstechnik

Prof. Dr.-Ing. habil. G. Roppenecker
Prof. Dr.-Ing. T. Moor
PD Dr.-Ing. habil. J. Deutscher

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum R 4.30
Tel.: 85 27130, Fax: 85 28715, E-Mail: LRT@rt.eei.uni-erlangen.de

- *Elektro-Hydraulik und Fahrzeugregelung*: Regelung mobilhydraulischer Antriebe, integrierte Fahrdynamikregelung für ein vollaktives Experimentalfahrzeug, modellbasierte Getriebesteuerung, Antriebsmanagement für Hybridfahrzeuge
- *Unendlich-dimensionale Systeme*: Modellbildung, Stabilitätsanalyse, Steuerungs- und Regelungsstrukturen mit mehreren Freiheitsgraden,

numerischer Entwurf, Anwendung auf Druckgießprozesse und bei Werkzeugmaschinen

- *Ereignisdiskrete Systeme*: systematischer Entwurf von Steuerungen; hierarchische, modulare und/oder dezentrale Steuerungsarchitekturen; hybride Systeme



Lehrstuhl für Sensorik

Prof. Dr.-Ing. R. Lerch

Prof. Dr.-Ing. H. Ermert

Paul-Gordan-Straße 3/5, 91052 Erlangen, Sekretariat: Raum 2.035

Der Lehrstuhl befindet sich auf dem Röthelheim-Campus.

Tel.: 85 23132, Fax: 85 23133, Email: info@lse.eei.uni-erlangen.de

- Elektromechanische Sensoren und Aktoren
- Piezoelektrische, piezoresistive, elektromagnetische, elektrodynamische und magnetoresistive Transducer
- Elektrische Messung nichtelektrischer Größen
- Elektromedizinische Sensoren, Transducer für therapeutische Anwendungen in der Medizin
- Sensoren und Aktoren für mechatronische Anwendungen
- Technische Akustik
- Akustische Sensoren für Hör- und Ultraschall
- Numerische Modellierung von Sensoren und Aktoren
- Finite-Elemente- und Randelemente-Berechnung von elektromechanischen, magnetomechanischen und akustischen Feldern
- Computerunterstützte Entwicklung von mechatronischen Komponenten
- Dünnschichttechnologie zur Sensorherstellung
- Mikromechanische Sensoren und Aktoren sowie Mikrosysteme

**Lehrstuhl für Technische Elektronik**

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. habil. R. Weigel
Prof. Dr.-Ing. G. Fischer

Cauerstraße 9, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum EL 4.20
Tel.: 85 27195, Fax: 302951, Email: info@lte.eei.uni-erlangen.de

Entwicklung, Aufbau und Test elektronischer Schaltungen und Systeme zur Übertragung, Übermittlung, Speicherung und Auswertung analoger und digitaler Daten in Form elektrischer, elektromagnetischer und optischer Signale für die Informations-elektronik, die Mechatronik und die Automobiltechnik:

- (1) Entwurf, Modellierung, Simulation, Parametrisierung und Verifikation.
- (2) Meß- und Applikationstechnik, Charakterisierung, Packaging und Aufbautechnik
- (3) Hochtechnologie in Kooperation mit Partnern

**Lehrstuhl für Zuverlässige Schaltungen und Systeme**

Prof. Dr.-Ing. S. Sattler

Paul-Gordan-Straße 5, 91052 Erlangen
Sekretariat: Raum 01.037
Der Lehrstuhl befindet sich auf dem Röthelheim-Campus.
Tel.: 85 23100, Fax: 85 23111, E-Mail: sek@lzs.eei.uni-erlangen.de

Das Arbeitsgebiet des LZS liegt auf dem Gebiet der Methoden und Verfahren für Entwurf, Verifikation, Test und Diagnose von zuverlässigen Schaltungen und Systemen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik.

- Hardware-unterstützte Schaltungs- und Systemdiagnose
- Methoden des Integrierten Schaltungsentwurfs
- Mathematische Methoden der Zuverlässigkeit
- Modellierung, Standardisierung und Produktionstest

Assoziiert ist der Lehrstuhl des Departments für Werkstoffwissenschaften
WW VI Materialien der Elektronik und Energietechnik (I-MEET)

Prof. Dr. Christoph J. Brabec
Prof. Dr. Peter Wellmann

Martensstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum 366
Tel.: 85 27633, Fax: 85 28495, Email: uknerr@ww.uni-erlangen.de

Organische Halbleiter, organische Elektronik, Nanoteilchen, Photovoltaik, org. Photovoltaik, Lösungsprozessierung von Bauelementen, Leuchtdioden und Beleuchtung, Druck und Beschichtung von dünnen, elektr. Filmen, Verbindungshalbleiter, Kristallzüchtung, numerische Modellierung von Kristallzüchtungsanlagen und -prozessen, Störstellen in Halbleiter- und Ionenkristallen, Röntgenspeicherleuchtstoffe, Leuchtstoffe.

International Audio Laboratories Erlangen (AudioLabs)

Prof. Dr.-Ing. J. Herre (Lehrstuhl für Audiocodierung)

Prof. Dr.-Ing. B. Edler (Lehrstuhl für Audiosignalanalyse)

Prof. Dr.-Ing. E. Habets (Lehrstuhl für wahrnehmungsbasierte räumliche Audiosignalverarbeitung)

Am Wolfsmantel 33, 91058 Erlangen,

Tel.: 85 20500, Fax: 85 20524, Email: info@audiolabs-erlangen.de

- Audiodatenkompression (mp3, AAC, ...)
- Psychoakustik / Modelle des auditorischen Systems
- 3D-Audio / Räumliche Audiowiedergabe
- Qualitätsbeurteilung von Audiosignalen
- Audiosignalanalyse und -klassifikation
- Audiosignalverbesserung
- Parametrische Audiosignal-Darstellungen
- Mikrofon-Arrays
- Fehlerverschleierung

7.3 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist auf die Städte Nürnberg und Erlangen aufgeteilt. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5000 Studierenden bietet sich an ca. 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.

Die Forschungsschwerpunkte der einzelnen Lehrstühle sind auf den jeweiligen Homepages dargestellt (siehe www.wiso.uni-erlangen.de).

7.3.1 Betriebswirtschaftliche Lehrstühle

Angaben zu den Forschungsschwerpunkten der Lehrstühle finden Sie auf den jeweiligen Homepages.

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Banken und Finanzierung

Prof. Dr. Hendrik Scholz
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-648
Telefax: 0911/5302-466
E-mail (Sekretariat): birgit.mayer@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.finanzierung.wiso.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Gesundheitsmanagement

Prof. Dr. Oliver Schöffski, MPH
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-313
Telefax: 0911/5302-285
E-mail: gesundheitsmanagement@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.gm.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Industrielles Management

Prof. Dr. Kai-Ingo Voigt
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-244
Telefax: 0911/5302-238
E-mail: sekretariat@industrial-management.org
Homepage: <http://www.industrial-management.org>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Internationales Management

Prof. Dr. Dirk Holtbrügge
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-452
Telefax: 0911/5302-470
E-mail: internationales.management@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.im.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Logistik

Prof. Dr. Evi Hartmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-444
Telefax: 0911/5302-460
E-mail: info@logistik.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.logistik.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Marketing

Prof. Dr. Andreas Fürst
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-214
Telefax: 0911/5302-210
E-Mail (Sekretariat): doris.haeusner@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.marketing.wiso.uni-erlangen.de>

GfK-Lehrstuhl für Marketing Intelligence

Prof. Dr. Nicole Koschate
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-757
Telefax: 0911/5302-758
E-mail: sekretariat.koschate@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.mi.wiso.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Versicherungsmarketing

Prof. Dr. Martina Steul-Fischer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-763

Telefax: 0911/5302-764
E-Mail (Sekretariat): beate.baeumler@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.versicherungsmarketing.rw.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Prüfungswesen

Prof. Dr. Klaus Henselmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-437
Telefax: 0911/5302-401
E-mail: pruefungswesen@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.pw.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Controlling

Prof. Dr. Thomas M. Fischer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-213
Telefax: 0911/5302-445
E-mail: controlling@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.controlling.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Steuerlehre

Prof. Dr. Wolfram Scheffler
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-346
Telefax: 0911/5302-428
E-mail: info@steuerlehre.com
Homepage: <http://www.steuerlehre.com>

Lehrstuhl für Versicherungswirtschaft

Prof. Dr. Nadine Gatzert
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-884
E-mail (Sekretariat): versicherungswirtschaft@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.versicherungswirtschaft.rw.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Unternehmensführung

Prof. Dr. Harald Hungenberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-314
Telefax: 0911/5302-474
E-mail (Sekretariat): erika.gruss@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.management.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Industrielle Informationssysteme (Wirtschaftsinformatik I)

Prof. Dr. Kathrin Möslein
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-284
Telefax: 0911/5302-155
E-mail (Sekretariat): marga.stein@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wi1.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik II

Prof. Dr. Freimut Bodendorf
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-450
Telefax: 0911/5302-379
E-mail (Sekretariat): Angelika.Helle@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wi2.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik III

Prof. Dr. Michael Amberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-801
Telefax: 0911/5302-860
E-mail: wi3@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wi3.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung

Prof. Dr. Karl Wilbers
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg

Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-322
Telefax: 0911/5302-354
E-mail (Sekretariat): caecilia.gaberszik@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wipaed.wiso.uni-erlangen.de>

Juniorprofessur für Corporate Governance

Prof. Dr. Markus Stiglbauer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Professor: 0911/5302-108
Telefax: 0911/5302-114
E-mail: markus.stiglbauer@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.cg.rw.uni-erlangen.de>

Juniorprofessur für Ideen- und Innovationsmanagement

Prof. Dr. Alexander Brem
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Professor: 0911/5302-343
Telefax: 0911/5302-177
E-mail: kontakt@idee-innovation.de
Homepage: <http://www.ideeinnovation.de>

7.3.2 Volkswirtschaftliche Lehrstühle

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik

Prof. Dr. Claus Schnabel
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-330
Telefax: 0911/5302-721
E-mail: claus.schnabel@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.arbeitsmarkt.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Makroökonomik

Prof. Dr. Christian Merkl
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-337
E-mail (Professor): christian.merkl@wiso.uni-erlangen.de
E-Mail (Sekretariat): Nadja.Ipfelkofer@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.vwint.wiso.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Finanzwissenschaft

Prof. Dr. Thiess Büttner
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-200
Telefax: 0911/5302-396
E-mail: finanzwissenschaft@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.finanzwissenschaft.wiso.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftspolitik

Prof. Dr. Johannes Rincke
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-488
-
E-mail: sekretariat.wirtschaftspolitik@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wirtschaftspolitik.rw.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftstheorie

Prof. Dr. Veronika Grimm
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-224
Telefax: 0911/5302-168
E-mail (Sekretariat): angela.brunner@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wirtschaftstheorie.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Statistik und empirische Wirtschaftsforschung

Prof. Regina Riphahn, Ph.D.
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-268
Telefax: 0911/5302-178
E-mail (Sekretariat): Felicitas.Koetzsch@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.lsw.wiso.uni-erlangen.de>

Lehrstuhl für Statistik und Ökonometrie

Prof. Dr. Ingo Klein
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-290
Telefax: 0911/5302-277
E-mail: sekretariat.klein@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.statistik.wiso.uni-erlangen.de>

7.3.3 Lehrstühle mit Fokus Wirtschaftsrecht**Lehrstuhl für Steuerrecht und Öffentliches Recht**

Prof. Dr. iur. Roland Ismer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-353
Telefax: 0911/5302-165
E-mail (Sekretariat) Brigitte.Schueller@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.steuerrecht.wiso.uni-erlangen.de/>

Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht

Prof. Dr. jur. Jochen Hoffmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Professor: 0911/5302-267
Telefax: 0911/5302-177
E-mail: privatrecht@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.precht.wiso.uni-erlangen.de>

7.4 Weitere wichtige Einrichtungen

7.4.1 Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen

Allgemeines und Maschinenbau

Department Maschinenbau

Geschäftsstelle / Studien-Service-Center

Geschäftsführer Lehre: Dr.-Ing. Oliver Kreis

Studienfachberater: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt

Haberstraße 2, 1. Stock

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769

Telefax: 09131/85-20709

E-mail: studium.wing@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.wing.uni-erlangen.de>

Öffnungszeiten: Mo - Do 10.00 - 15.00 Uhr

Sprechstunden zur Studienfachberatung:

Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi 10.00 - 11.30 Uhr

Vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen im Internet!

zuständig für:

- Beratung zu Studienwahl und -gestaltung
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Vermittlung von Studienaufenthalten im Ausland
- Studienführer
- Bescheinigungen für die Zurückstellung von Wehrübungen
- Ansprechpartner für Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Beratung für Stipendien
- Ausstellung von Bescheinigungen für BAföG

Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik

Department EEI

Geschäftsstelle / Studien-Service-Center

Dipl.-Ing. Almut Churavy, Dipl.-Sozialwirt Anja Damli

Cauerstraße 7

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27165 und -28776

E-mail: studium@eei.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.eei.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr und

Mo, Mi - Fr 14.00 - 16.00 Uhr

zuständig für:

- Lehrveranstaltungen der EEI

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl für Industrielles Management

Studienfachberater: Dipl.-Wirtsch.-Ing. Markus Ernst

Lange Gasse 20

90403 Nürnberg

Büro: Lange Gasse 20, Raum 5.166

Telefon: 0911/5302-233

Telefax: 0911/5302-238

E-mail: ernst@industrial-management.orgHomepage WING: <http://www.industrial-management.org>

Sprechzeiten: Di 14.00 - 15.00 Uhr

Zusatzsprechstunde während der Vorlesungszeit:

Ort: Erlangen, Technische Fakultät, Blaues Hochhaus,
Martensstr. 3, Raum 4.132

Sprechzeit: Mi 10.30 - 11.30 Uhr

zuständig für:

- Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
- Studienberatung
- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Ausland am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

7.4.2 Praktikumsamt Wirtschaftsingenieurwesen

Department Maschinenbau

Geschäftsstelle / Praktikumsamt

Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

Ansprechpartner: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt

Haberstraße 2

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769

Telefax: 09131/95-20709

E-mail: pa@mb.uni-erlangen.deHomepage: <http://www.wing.uni-erlangen.de/pa/>

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi 10.00 - 11.30 Uhr

vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

zuständig für:

- Anerkennung von Praktikumsberichten
- Beratung zum Praktikum
- Beratung zu Praktika im Ausland

7.4.3 Studien-Service-Center Technische Fakultät

Dipl.-Ing. Gisela Jakschik

Studien-Service-Center Technische Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27850

Telefax: 09131/85-25470

E-mail: ssc@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.ssc.tech.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00 - 11.30 Uhr und 12.00 - 14.00 Uhr

zuständig für:

- Information und Beratung der Studierenden der Technischen Fakultät zu Fragen rund um das Studium
- Unterstützung Studierender bei Anfragen an Verwaltungsorgane der Universität
- Organisation und Betreuung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen
- Kontaktstelle zu Universitäten und Industrieunternehmen
- Informationen über Möglichkeiten für Praktika, etc.
- Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Lehrende
- Ausgabe von Verwaltungsunterlagen
- Fundbüro der Technischen Fakultät

7.4.4 Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service
IBZ

Halbmondstr. 6-8

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-23333, 85-24444

E-mail: ibz@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/studienberatung.shtml>

Sprechzeiten:

Mo-Fr 08.00 - 18.00 Uhr u.n.V.

zuständig für:

- Informationen über
 - Studienmöglichkeiten, Fächerkombinationen, Studienabschlüsse
 - Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
 - Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung
- Beratungen bei
 - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
 - Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
 - Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

7.4.5 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)

Ansprechpartnerin: Frau Weitzenfelder

Halbmondstr. 6-8, Zi. 1.042

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-26762

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Prüfungsanmeldung
- Prüfungsangelegenheiten
- Abgabe der Diplomarbeit
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

7.4.6 Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei)

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24042

Telefax: 09131/85-24077

E-Mail: studentenkanzlei@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/studentensekretariat.shtml>

Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Studienbeiträge
- Beurlaubung/Befreiung von Studienbeiträgen
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

7.4.7 Auslandsaufenthalte

Erasmus-Programm

Über das Erasmus-Programm der EU werden Studienaufenthalte im Ausland gefördert. Hierbei können Vorlesungen an europäischen Partneruniversitäten belegt oder u.U. eine Studienarbeit an einem Partnerinstitut angefertigt werden. Informationen finden sich auf der WING-Homepage. Sie können sich auch gerne an die Studienfachberatung wenden.

International Office der Technischen Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.250

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28688

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <http://www.io.techfak.uni-erlangen.de>
Sprechzeiten: siehe Homepage

Büro für Internationale Beziehungen der Rechts- und wirtschaftswiss. Fakultät

Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Telefon: 0911/5302-627
E-mail: intbez@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.ib.wiso.uni-erlangen.de>
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung

Cauerstr. 4
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28761
E-mail: iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.iaeste.uni-erlangen.de>
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

AIESEC

Homepage: http://www.aiesec.de/de/aiesec_nuernberg/
Sprechzeiten: siehe Homepage

AIESEC vermittelt Auslandpraktika für Studierende wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen.

Referat L2 Internationale Angelegenheiten (Akademisches Auslandsamt der Universität)

Schlossplatz 3
91054 Erlangen
Büro: Zi. 1.026
Telefon: 09131/85-24800
E-mail: siehe Homepage
Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/internationales>

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien
- Betreuung ausländischer Studierender

7.4.8 Dekanat der Technischen Fakultät

Martensstraße 5a
91058 Erlangen
Büro: Zi. U 1.246
Telefon: 09131/85-27295, 85-27296
E-mail: dekanat@techfak.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.techfak.uni-erlangen.de>
Sprechzeiten: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr

7.4.9 Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fakultät

Postfach 3931
90020 Nürnberg
Büro: Ludwig-Erhard-Gebäude
Findelgasse 7/9
90402 Nürnberg
Telefon: 0911/5302-650, 5302-621
E-mail: dekanat@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wiso.uni-erlangen.de>

7.4.10 Studenteninitiativen

Fachschaftsinitiative Wirtschaftsingenieurwesen (Studentenvertretung)

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.251
91058 Erlangen
E-mail: fsi.wing@stuve.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.wing.uni-erlangen.de/fsi>
Öffnungszeiten: siehe dortigen Aushang oder Homepage

zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten

Weitere Studenteninitiativen und Berufsverbände

Der Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. (VWI) ist der Berufsverband der deutschen Wirtschaftsingenieure im In- und Ausland (<http://www.vwi.org>). Dem VWI gehören über 3900 Mitglieder an, davon sind mehr als ein Drittel Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens. Der VWI fördert die Ausbildung der Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens und engagiert sich in der beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder, wobei fachlich-interdisziplinäre Themen im Vordergrund stehen. Die Hochschulgruppe Erlangen des VWI veranstaltet Exkursionen, Seminare, Podiumsdiskussionen und gesellige Veranstaltungen (<http://www.vwi-erlangen.de>).

Der Verein Deutscher Ingenieure, Studenten und Jungingenieure Erlangen, veranstaltet ebenfalls Exkursionen, Seminare und Podiumsdiskussionen.

Gemeinsam mit der ETG organisiert er die jährliche Firmenkontaktmesse "Contact" im WS (<http://www.suj-erlangen.de>).

Die Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG) veranstaltet als eigenständiger Verein im Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) u.a. Exkursionen zu Firmen, Seminare, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen (<http://www.etg.e-technik.uni-erlangen.de>).

Die Studenteninitiative Bonding veranstaltet ebenfalls jährlich eine Firmenkontaktmesse an der Technischen Fakultät im SS und bietet Exkursionen und Workshops an (<http://www.bonding.de>).

Die Studentengruppe "High Octane Motorsports e.V." konstruiert, entwickelt und baut in Teamarbeit einen Formelrennwagen zur Teilnahme am Wettbewerb "Formula Student Germany" (<http://www.octanes.de>).

7.4.11 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter <http://www.techfak.uni-erlangen.de> bzw. <http://wiso.uni-erlangen.de>.

7.4.12 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission Wirtschaftsingenieurwesen zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig und wird z. Zt. von Prof. Kai-Ingo Voigt, Lehrstuhl für Industriebetriebslehre, ausgeübt (Stand 09/2012). Stellvertreter ist Prof. Marion Merklein, Lehrstuhl für Fertigungstechnologie. Vor dem Kontaktieren der Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

7.4.13 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools

Regionales Rechenzentrum Erlangen

Servicetheke

Martensstr. 1, Raum 1.013

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27031

Telefax: 09131/302941

E-mail: service@rrze.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.rrze.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Mo - Do 09.00 - 16.30 Uhr; Fr 09.00 - 14.00 Uhr

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Rechenzentrums, via WLAN und einen Internetzugang per Modem/DSL ermöglicht. Weiterhin stellt das RRZE Software zur Verfügung, die Studierende kostenlos nutzen können (z.B. MS Windows 7 oder Access).

CIP-Pool Maschinenbau

Lehrstuhl für Konstruktionstechnik

CIP-Pool Maschinenbau

Röthelheimcampus

Konrad-Zuse-Straße 3-5, 3. Stock (Dachgeschoss)
91052 Erlangen

Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de/cip>

Öffnungszeiten und Sprechzeiten des Administrators: siehe Homepage

CIP-Pool EEI

CIP-Pool EEI

Dipl.-Ing. Oskar Sembach

Cauerstraße 7, Zi. 1.30

91058 Erlangen

E-Mail: oskar.sembach@eei.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.cip.e-technik.uni-erlangen.de>

CIP-Pool RRZE

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek

Erwin-Rommel-Str. 60, Untergeschoss

91058 Erlangen

Telefon: s. RRZE

Telefax: s. RRZE

Homepage: <http://www.rrze.uni-erlangen.de/infrastruktur/cippools/rrze-pools.shtml>

E-mail: beratung@rrze.uni-erlangen.de

Öffnungszeiten: siehe Homepage;

Stand 09/2010: Mo-Fr 08:00-24:00 Uhr

Sa und So 10:00-22:00 Uhr

Computerarbeitsplätze der RW-Fakultät in Nürnberg

PC-Pools

- CIP-Pool 1, Raum 0.215 (neben der Cafeteria auf Ebene 0, Altbau): Freier Betrieb
- CIP-Pool 2, Räume 0.420, 0.421 und 0.422 (Ebene 0, Neubau): Kursbetrieb

Es bestehen Druckmöglichkeiten in den PC-Pool-Räumen. Beachten Sie hierzu die Kostentabelle des RRZE. Die Freischaltung und Betreuung der Accounts findet an der „Service-Theke“, Raum 0.439 (Ebene 0, Neubau), statt. Weitere Infos:

<http://www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/internet-zugang/neu-an-der-uni.shtml>

WLAN

- Zugänglich für alle Studenten
- Voraussetzung ist ein aktivierter Benutzeraccount (<https://www.benutzerkonto.rrze.uni-erlangen.de/>)
- Zugang Studentenkennung + Passwort (Benutzeraccountaktivierung)

7.4.14 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg

Homepage: <http://www.ub.uni-erlangen.de>

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek

Erwin-Rommel-Str. 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131/ 85 - 27600 (Ausleihe)

Telefax: 09131 / 85 - 27843

E-mail: tnzb.info@bib.uni-erlangen.de

Öffnungszeiten: siehe Homepage

Gruppenbibliothek Tuchergelände

Lange Gasse 20

90403 Nürnberg

Telefon: 0911/5302-318

Telefax: 0911/5302-397

E-mail: bibliothek@wiso.uni-erlangen.de

Öffnungszeiten: siehe Homepage

7.4.15 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Langemarckplatz 4

91054 Erlangen

Telefon: 09131/ 80 02 - 0

Homepage: <http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de>

Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- BaföG-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel "Studieren in Erlangen und Nürnberg" gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine kostenlose Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

7.4.16 Sprachenzentrum der UniversitätHomepage: <http://www.sz.uni-erlangen.de>

Am Sprachenzentrum können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden.

7.4.17 Hochschulsport

Homepage: <http://www.sport.uni-erlangen.de>

Im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität steht eine Vielzahl von Kursen zur Auswahl. Das Sportzentrum befindet sich in der Nähe der Technischen Fakultät (Gebbertstr. 123b).

8 Anhang

Für die Gültigkeit der abgedruckten Ordnungen und Richtlinien wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen. Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml>

8.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - ABMPO/TechFak -

Fassung:

Neufassung vom 18. September 2007

1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2009
3. Änderungssatzung vom 04. März 2010
4. Änderungssatzung vom 06. Mai 2010
5. Änderungssatzung vom 07. Juli 2010
6. Änderungssatzung vom 07. Juni 2011
7. Änderungssatzung vom 30. Juli 2012

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis: Für Studierende, die Ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die **vom** WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab:

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/TECHFAK/DPO_TechnischeFak_Alt.pdf

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 4a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt
- § 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Ordnungsverstoß, Täuschung
- § 14 Entzug akademischer Grade
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 17a Elektronische Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde
- § 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 23 Nachteilsausgleich

II. Teil: Bachelorprüfung

- § 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
- § 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 26 Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Prüfungen

III. Teil: Masterprüfung

- § 29 Qualifikation zum Masterstudium
- § 30 Zulassung zu den Prüfungen
- § 31 Masterprüfung
- § 32 Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Prüfungen

IV. Teil: Schlussvorschriften

- § 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science. ²Sie wird ergänzt durch die Fachprüfungsordnungen.
- (2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
 - auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.
- (3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln und
 - auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:
1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
 2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)
- ²In den Studiengängen im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern wird der akademische Grad nach Satz 1 Nr. 2 mit dem Zusatz „with honours“ verliehen.
- (2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn, Prüfungs- und Unterrichtssprache

- (1)¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Bachelorstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Bachelorstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit 180, im Übrigen 210 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester, soweit die Fachprüfungsordnungen nicht sieben Semester vorsehen.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.
- (4)¹Module können in einer Fremdsprache abgehalten werden. ²Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.

§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Prüfungs- und Unterrichtssprache

- (1)¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Das Masterstudium umfasst nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung eine Studienzeit von zwei oder drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit ³Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ⁴Sie besteht aus den Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ⁵Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Masterstudiengängen mit einer viersemestrigen Regelstudienzeit 120, im Übrigen 90 ECTS-Punkte.
- (2)¹Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung drei oder vier Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester.
- (3) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.
- (4)¹Module können in einer Fremdsprache abgehalten werden. ²Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.

§ 4a

Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

- (1) ¹Das Masterstudium in den Studiengängen Chemie- und Bioingenieurwesen, Communications and Multimedia Engineering, Elektrotechnik- Elektronik- Informationstechnik, Energietechnik, Informatik, Informations- und Kommunikationstechnik, Life Science Engineering, Maschinenbau, und Medizintechnik kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.
- (2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist in den Masterstudien-gängen während des Studiums auf schriftlichen Antrag jeweils einmal pro Studienjahr zulässig; der Wechsel richtet sich nach den Vorschriften über den Wechsel des Studiengangs sowie den Anrechnungsvorschriften. ²Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 5 ECTS-Punkte

- (1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.
- (2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.
- (2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte

Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.⁵Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des fünfwöchigen Prüfungszeitraums statt.⁶Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von drei Wochen am Ende der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des folgenden Semesters.

- (3)¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden.²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen.³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet.⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.
- (4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1)¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist.²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit.³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):
1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
 2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
 3. in der Masterprüfung um ein Semester,
 4. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.
- ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.
- (3)¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet.³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer

geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und weitere vier Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren oder hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gemäß § 3 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁶Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter bestellt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

- (6)¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden.⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1)¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden.²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.
- (2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.
- (3)¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
- (4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

- (1)¹Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.
- (2)¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an.²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

- (3) Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 Sätze 1 und 2 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag.
- (4) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium

- (1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.
- (2) ¹Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet bzw. anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des

Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen.

³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

- (3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (5) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.
- (6) ¹Die für die Anrechnung bzw. Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung

- (1) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.
- (2) Die Fachprüfungsordnung regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

- (4)¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen).²Die oder der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.⁵Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet.⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind.⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken.
- (5)¹Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (1 aus n) bestehen, gelten als bestanden, wenn
1. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
 2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- ²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.
- (6)¹Für Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n) bestehen, gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, dass statt der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist.²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvarianten (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert werden kann.³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung mit den vorgesehenen Antworten der Bewertungszahl entspricht.⁴Dabei wird für jede Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort ein Punkt für die Grundwertung vergeben.⁵Besteht keine Übereinstimmung zwischen vorgesehener und tatsächlicher Antwort, wird ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben.⁶Die Grundwertung darf null Punkte nicht unterschreiten.⁷Die Rohpunkte entsprechen dabei der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe.⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung entspricht der Summe der Bewertungszahlen multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

- (7) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 4 bis 6 nur für diesen Teil.
- (8) Für die Benotung gilt § 18 Abs. 2.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird.
- (2) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten; die Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen. ²§ 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.
- (4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

§ 17a Elektronische Prüfung

- ¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden.
- ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

- (1)¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Fachprüfungsordnung bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

- (2)¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note
 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,
 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.
- (3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 25 dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4)¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:
 bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
²Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

- (5) ¹Die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche gibt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Modulkatalog schriftlich bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) berechnet; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. ²Setzen sich die Module Bachelor- und Masterarbeit aus Teilmodulen zusammen, so kann die jeweilige Fachprüfungsordnung regeln, dass die Bachelor- und Masterarbeit sowie der weitere Modulteil mit dem Gewicht ihrer jeweiligen ECTS-Punkte in die Modulnote eingehen. ³Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen“.
- (6) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.
- (7) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (8) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (9) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung eingehen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die Prüferin oder den Prüfer gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

- (1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht,

wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zugangsvoraussetzungen für die Prüfungen

- (1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn
 1. im Besonderen Teil und in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
 2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist
 3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.
- (2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie
 - den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen Fachprüfungsordnung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Module bestanden sind und sämtliche in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ³Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstand, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 26 Bachelorprüfung

¹Die Fachprüfungsordnungen regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. ²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten, in siebensemestrigen Studiengängen von 210 ECTS-Punkten, bestanden sind.

§ 27 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie wird nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet.
- (2) ¹Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Betreuer) zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.
- (3) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der

Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ⁴Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

- (5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (6) ¹Die Arbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.
- (9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Diejenigen Prüfungen, die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sein können, können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten

nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet.⁵Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten.⁶Die Studierende oder der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet.⁷Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung nicht unterbrochen.⁸Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 7 laufen weiter.⁹Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

- (2)¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet.³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden.⁴Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll.⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen.⁶Die Wahl wird damit bindend.⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an.⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.
- (3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

- (1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:
1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils; die jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1.

- Soweit diese nicht in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen geregelt sind, gilt die ortsüblich bekannt gemachte Bachelor-Master-Ampel.
2. den Nachweis angemessener Englischkenntnisse, sofern die Fachprüfungsordnung dies vorsieht,
 3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage 1.
- (2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen Fachprüfungsordnung hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils gleichwertig sein. ²Ist die Gleichwertigkeit hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht voll gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. ⁴Für fachverwandte Abschlüsse gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.
- (4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 ist das Qualitätsfeststellungsverfahren der Elitestudiengänge in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Elitestudiengänge geregelt.

§ 30 Zulassung zu den Prüfungen

- ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
 2. die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; oder
 3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

§ 31 Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die jeweilige

Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine mündliche Masterprüfung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls mündliche Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

- (2) Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit.

§ 32 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt die zugeordneten ECTS-Punkte.
- (2) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (3) ¹Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit

- zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.
- (9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.
- (10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 33 Wiederholung von Prüfungen

§ 28 gilt entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften**§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften**

- (1)¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab.

Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in dem Semester, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht, für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 29 Abs. 4,
 2. ein Bewerbungsschreiben,
 3. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist
 4. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung.
- (3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.
- (4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid
- (5) ¹Die jeweilige Zugangskommission beurteilt in Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn:
 1. die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des gleichwertigen Abschlusses gemäß § 29 Abs. 1, Nr. 1, 1. und 2.

Halbsatz oder im Falle des § 29 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt **oder**

2. fachwissenschaftliche bzw. studiengangsbezogene Pflichtmodule insbesondere ab dem vierten Semester des Bachelorstudiums nach dieser Prüfungsordnung oder gleichwertige Module einer anderen Hochschule mit einem bestimmten Notendurchschnitt bzw. einer jeweiligen Mindestnote bestanden wurden; die Module und die Anforderungen an deren Noten werden durch die jeweilige Fachprüfungsordnung bestimmt.

³Bewerberinnen oder Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ⁴Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. nicht voll gleichwertigen Abschluss abweichend von Satz 2 Nr. 1 ebenfalls nur aufgrund der mündlichen Zugangsprüfung in den Masterstudiengang aufgenommen werden. ⁵Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁷Die mündliche Zugangsprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt; sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen oder Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber erfolgen. ⁸Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers auch telefonisch stattfinden. ⁹Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. ¹⁰Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht; die jeweilige Fachprüfungsordnung legt die Kriterien der Prüfung fest. ¹¹Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ¹²Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ¹³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 13. September 2007.

Erlangen, den 18. September 2007
In Vertretung

Prof. Dr. Hans-Peter Steinrück
Prorektor

Die Satzung wurde am 18. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. September 2007.

8.2 Fachprüfungsordnung (FPO WING)

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml>

Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPO WING -

Fassung:

Neufassung vom	25. September 2007
1. Änderungssatzung vom	25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom	26. November 2009
3. Änderungssatzung vom	07. Mai 2010
4. Änderungssatzung vom	07. Juli 2010
5. Änderungssatzung vom	09. März 2011
6. Änderungssatzung vom	05. August 2011
7. Änderungssatzung vom	30. Juli 2012
Sammeländerungssatzung vom	31. Juli 2012

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ergänzt die Allgemeine Bachelor- und Masterprüfungsordnung an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (in der jeweils geltenden Fassung).

§ 36 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Sprache

- (1) ¹Das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen kann in einer der folgenden Studienrichtungen:
- Maschinenbau,
 - Informations- und Kommunikationssysteme

durchgeführt werden. ²Zu Beginn des Studiums ist die Studienrichtung anzugeben. ³Der Prüfungsausschuss kann einen Wechsel der Studienrichtung auf Antrag in begründeten Fällen genehmigen.

- (2) ¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend der Praktikumsrichtlinie voraus. ²Abweichend von Satz 1 muss bei einem Studienbeginn im Bachelorstudium zum Sommersemester 2011 das Praktikum erst bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden. ³Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen umfasst in der Studienrichtung Maschinenbau die Module der **Anlage 1a**, in der Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme die Module der **Anlage 1b**. ²Der Studiengang unterteilt sich in die Grundlagen- und Orientierungsphase und die Bachelorphase. ³Die Grundlagen- und Orientierungsphase besteht aus den Modulen der ersten zwei Semester. ⁴Die Bachelorphase besteht aus den weiteren Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (5) Module und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 37 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Sprache

- (1) Im Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen ist je eine ingenieur- und eine wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung zu wählen.
- (2) Als ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:
 - a. Maschinenbau
 - b. Informations- und Kommunikationssysteme
- (3) Als wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:
 - a. Management
 - b. Marketing
 - c. Finance, Auditing, Controlling and Taxation
 - d. International Information Systems
- (4) § 36 Absatz 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Das Masterstudium umfasst die Module der **Anlage 3**.
- (6) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

- (7) Module und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; näheres regelt das Modulhandbuch.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 38 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der **Anlage 1a** bzw. **1b** mit "GOP" gekennzeichneten Module.

§ 39 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die Module der **Anlage 1a** bzw. **1b**.
²§ 38 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (Module B 11 und B 12) sind der Spalte 2 der **Anlage 4a** (Studienrichtung Maschinenbau) bzw. der **Anlage 4b** (Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme) zu entnehmen.
- (3) Die wählbaren wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule B 24 bis B 25 sind der **Anlage 5a** und das Vertiefungsmodul B 26 der **Anlage 5b** zu entnehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule nach Absatz 2 und 3 zulassen.
- (5) ¹Die Wahlmodule (B 13 und B 27) und das Hochschulpraktikum (B 14) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen.
²Nicht im Wahlmodulverzeichnis aufgeführte Wahlmodule bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 40 Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Prüfungsmodalitäten in den ingenieurwissenschaftlichen Modulen der Bachelorprüfung sind der **Anlage 1a** bzw. **1b** und in den Wahlpflichtmodulen (Module B 11 und B 12) der **Anlage 4a** bzw. **4b** zu entnehmen. ²Die Prüfungsmodalitäten der wirtschaftswissenschaftlichen Module B 16 bis B 26 richten sich nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung; die Prüfungsmodalitäten der übrigen Module sind der **Anlage 1a** bzw. **1b** und einer ortsüblichen Bekanntmachung des Prüfungsausschusses zu entnehmen.

- (2) ¹Der zum Erwerb der benoteten Studienleistung Wahlmodule (B 13 und B 27) erforderliche Wissensstand wird durch schriftliche oder mündliche Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ²Zu Beginn einer Lehrveranstaltung gibt die dafür verantwortliche Lehrperson bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. ³Nicht erfolgreich absolvierte Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

§ 41 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass mindestens 130 ECTS-Punkte erworben worden sind.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur Bachelorarbeit gewähren.

§ 42 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens zu erlernen. ²Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bachelorarbeit behandelt ein wissenschaftliches Thema aus den gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (B 11, B 12, B 24, B 25 und B 26) und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird mit zwölf ECTS-Punkten bewertet. ²Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ³Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder nach Abgabe oder während der Abschlussphase der Bachelorarbeit festgelegt.

§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind. ²Dies beinhaltet den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten berufspraktischen Tätigkeit (B 28) von zwölf Wochen entsprechend der Praktikumsrichtlinie.
- (2) ¹Bei der Bildung der Modulnote der Wahlmodule (B 13 und B 27) sowie des Vertiefungsmoduls (B 26) gehen die Noten der Teilprüfungen mit

dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein.

- (3) Bei der Bildung der Modulnote der Bachelorarbeit (B 29) gehen die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte ein.

2. Masterprüfung

§ 44 Qualifikation zum Masterstudium,

Nachweise, Zugangsvoraussetzungen, Zugang mit Auflagen

(1) Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak ist der Abschluss eines dieser Prüfungsordnung gleichwertigen Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen wird i. S. d. Anlage 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 ABMPO/TechFak festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die in Anlage 1a bzw. 1b dieser Fachprüfungsordnung mit „K“ gekennzeichnet sind oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs, im Umfang von mind. 25 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser beträgt.

(3) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Anlage 1 Abs. 5 Satz 3 ff. ABMPO/TechFak werden die Bewerberinnen/Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

- sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen,
- gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs,
- Motivation zum Masterstudium
- positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf

§ 45 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium umfasst die in **Anlage 3** angegebenen Module.
- (2) ¹Als Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 3) können die in der Spalte 2 der **Anlage 4a** (Studienrichtung Maschinenbau) bzw. der **Anlage 4b** (Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme) aufgeführten Module gewählt werden. ²Eines dieser Wahlpflichtmodule ist mit einem Vertiefungsmodul (M 4) mit der gleichen Modulnummer der **Anlage 4a** bzw. der **Anlage 4b** zu vertiefen.

- (3) § 39 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Für die Wahlmodule (M 5 und M 8), das Hochschulpraktikum (M 6) und die Schlüsselqualifikationen (M 9) gilt § 39 Absatz 5 entsprechend.
- (5) ¹Bei einem konsekutiven Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden. ²Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsmodul vertritt, ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen; entsprechendes gilt für die Hochschulpraktika.

§ 46 Prüfungen des Masterstudiums

- (1) Die Masterprüfung umfasst die in § 45 Abs. 1 aufgeführten Module.
- (2) ¹Die Prüfungsmodalitäten der Module sind den **Anlagen 3 bis 4b** zu entnehmen. ²Art und Umfang der Prüfungen der Module der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsmodulgruppe M 7 bestimmen sich nach den §§ 10 und 16 - 18 der Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für den Erwerb der benoteten Studienleistung Wahlmodule (M 5 und M 8) gilt § 40 Abs. 2 entsprechend.

§ 47 Projektarbeit

- (1) ¹Die Projektarbeit (M 10) wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet und dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen zu erlernen. ²Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann. ³Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Die Projektarbeit behandelt in der Regel ein wissenschaftliches Thema aus den gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (M 1 bis M 4) bzw. einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt.
- (3) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigem Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen.

- (4) Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein anderes Thema zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit.
- (5) Die Regelungen des § 27 Abs. 2 Sätze 2, 3; Abs. 3 Satz 2 und 3; Abs. 5 bis 7 und 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität - ABMPO/TechFak - gelten für die Projektarbeit entsprechend.

§ 48 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass alle Module gemäß § 45 Abs. 1 mit Ausnahme des Moduls M 12 bestanden sind.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 49 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit (M 12) wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet und dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in ca. 900 Arbeitsstunden bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Masterarbeit behandelt in der Regel ein wissenschaftliches Thema aus den gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodulen (M 1 bis M 4) bzw. einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) und wird von der Lehrperson betreut, die das entsprechende Modul vertritt. ²Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein anderes Thema als die Bachelor- bzw. Projektarbeit zum Gegenstand haben.

§ 50 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 45 Abs. 1 bestanden sind.
- (2) Bei der Bildung der Modulnote der Wahlmodule (M 5 und M 8) gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein.

- (3) Bei der Bildung der Note für die Vertiefungsmodulgruppe M 7 gehen die Noten der Module mit dem Gewicht der diesen Modulen zugeordneten ECTS-Punkte gemäß Anlage 6a - d ein.
- (4) Bei der Bildung der Modulnote der Projektarbeit (M 10) gehen die Bewertungen der Projektarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß Anlage 3 Spalte 4 ein.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen aufnehmen.
- (2) ¹Alle Studentinnen und Studenten, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplomstudium des Wirtschaftsingenieurwesens befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2005. ²Studentinnen und Studenten, denen infolge Studienorts- oder Studienfachwechsels Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen sind, werden nur noch insoweit in höhere Semester des Diplomstudienganges aufgenommen, als dafür ein Studienangebot vorgehalten wird.
- (3) Mit dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2005, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, außer Kraft.

Hinweis zur 3. Änderungssatzung:

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben und die Grundlagen- und Orientierungsprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben.

Anlage 1a: Module des Bachelorstudiums - Studienrichtung Maschinenbau

	Nr.	Modul	SWS			ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Prüfungsdauer in Minuten	
			V	Ü	P								schriftlich	mündlich
Naturwissen- schaftlicher Bereich	B 1	Mathematik für WING 1 ¹⁾	4	2		7,5	7,5					90	unbenotete Studienleistung	
		Übung												
	B 2	Mathematik für WING 2 ¹⁾	4	2		7,5		7,5				90	unbenotete Studienleistung	
		Übung												
Ingenieurwissen- schaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 3 Statik und Festigkeitslehre	GOP	3	2	1	7,5	7,5					90	
		B 4 Dynamik starrer Körper	K	3	2	1	7,5			7,5			90	
		B 5 Technische Darstellungslehre I				2	2,5	2,5						unbenotete Studienleistung
		B 5 Technische Darstellungslehre II				2	2,5		2,5					unbenotete Studienleistung
		B 6 Grundlagen der Produktentwicklung	K	4	2		10			7,5			120	unbenotete Studienleistung
		B 6 Konstruktionsübung				2			2,5					
		B 7 Grundlagen der Elektrotechnik		3	1		5		5				60	
		B 8 Grundlagen der Informatik		3			7,5					7,5	90	unbenotete Studienleistung
		B 8 Übung		3										
		B 9 Werkstoffkunde	GOP	3	1		5	5					120	
B 10 Produktionstechnik I und II	K	4			5			5			120			
Wahlbereich		B 11 Wahlpflichtmodul 1		2	2		5			5			siehe Anlage 4a	
		B 12 Wahlpflichtmodul 2		2	2		5			2,5	2,5		siehe Anlage 4a	
		B 13 Technische Wahlmodule		4			5		2,5			2,5		benotete Studienleistung
		B 14 Hochschulpraktikum				2	2,5			2,5				unbenotete Studienleistung
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 15 BWL für Ingenieure	GOP	3	1		5	2,5	2,5				60	
		B 16 Statistik		4	2		7,5				7,5		3)	
		B 17 IT und E-Business		4			5	5					3)	
		B 18 Absatz	GOP	2	2		5		5				3)	
		B 19 Buchführung	K	4			5			5			3)	
		B 20 Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2		5			5			3)	
		B 21 Makroökonomie	K	2	2		5			5			3)	
		B 22 Mikroökonomie	K	3	1		5			5			3)	
		B 23 Wirtschaftsrecht		2	2		5			5			3)	
		Wahlbereich		B 24 Wahlpflichtmodul 1		2	2		5			5		
B 25 Wahlpflichtmodul 2				2	2		5				5		3)	
B 26 Vertiefungsmodul				6	2		10				5	5	3)	
Überfachlicher Bereich	Wahlbereich	B 27 Wahlmodule		4			5		2,5			2,5	benotete Studienleistung	
		B 28 Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum			7,5					7,5	unbenotete Studienleistung	
		B 29 Bachelorarbeit					12					12		
		Hauptseminar				3					3			
		Summe SWS		126	79	37	10							
		Summe ECTS											180	
		Summe WING-MB					30,0	27,5	32,5	30,0	30,0	30,0		

GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung;
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht

3) vgl. § 40, Abs. 1

Auszug Übergangsbestimmungen der 5. Änderungssatzung vom 09. 03 2011:

Anlage 1a in der Fassung der 4. ÄS

B 17	IT und E-Business	¹⁾	4	2		7,5	5	2,5				²⁾
B 23	Privat- und Handelsrecht		2			2,5			2,5			²⁾

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2011 aufnehmen.

(2) ¹Alle Studierende, die das Modul B 17 (IT und E-Business) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung noch nicht abgelegt haben, legen abweichend von Abs. 1 Satz 2 das Modul B 17 (IT und E-Business) nach der neuen Regelung mit 5 ECTS-Punkten ab. ²Alle Studierenden, die das Modul B 17 (IT und E-Business) nach der neuen Regelung mit 5 ECTS-Punkten ablegen, legen das Modul B 23 (neu: Wirtschaftsrecht) nach der neuen Regelung mit 5 ECTS-Punkten ab.

Anlage 1b: Module des Bachelorstudiums - Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme

		Nr.	Modul	SWS			ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Prüfungsdauer in Minuten		
				V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	schriftlich	mündlich	
Naturwissen- schaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 1	Mathematik für WING 1 ¹⁾	GOP	4			7,5	7,5					90		
			Übung			2									unbenotete Studienleistung	
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 2	Mathematik für WING 2 ¹⁾		4			7,5		7,5				90		
			Übung			2									unbenotete Studienleistung	
		B 3	Einführung in die IuK-Technik	GOP	4	2	0	7,5	7,5					120		
		B 4	Digitaltechnik	GOP	2	2		5	5					90		
		B 5	Praktikum Software für die Mathematik				2	2,5	2,5						unbenotete Studienleistung	
		B 6a	Elektronik und Schaltungstechnik		4	2		7,5		7,5				120		
		B 6b	Praktikum Elektronik und Schaltungstechnik				3	2,5		2,5					unbenotete Studienleistung	
		B 7	Halbleiterbauelemente	K	2	2		5				5		90		
	B 8	Grundlagen der Informatik		3			5				5			unbenotete Studienleistung		
				Übung		3										
Wahlbereich	B 9a	Signale und Systeme I	K	2	2		5		5				90			
	B 9b	Signale und Systeme II	K	2	2		5			5			90			
	B 10	Nachrichtentechnische Systeme	K	4	2		7,5				7,5		120			
	B 11	Wahlpflichtmodul 1		2	2		5			5				siehe Anlage 4b		
	B 12	Wahlpflichtmodul 2		2	2		5			2,5	2,5			siehe Anlage 4b		
	B 13	Technische Wahlmodule		4			5		2,5	2,5				benotete Studienleistung		
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich	Pflichtbereich	B 14	Hochschulpraktikum			2	2,5		2,5					unbenotete Studienleistung		
		B 15	BWL für Ingenieure	GOP	3	1		5	2,5	2,5				60		
		B 16	Stochastische Prozesse		2	2		5				5			3)	
		B 17	IT und E-Business		4			5	5						3)	
		B 18	Absatz	GOP	2	2		5		5					3)	
		B 19	Buchführung	K	4			5			5				3)	
		B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2		5			5				3)	
		B 21	Makroökonomie	K	2	2		5				5			3)	
	B 22	Mikroökonomie	K	3	1		5				5			3)		
	B 23	Wirtschaftsrecht		2	2		5			5				3)		
Wahlbereich	B 24	Wahlpflichtmodul 1		2	2		5				5			3)		
	B 25	Wahlpflichtmodul 2		2	2		5				5			3)		
	B 26	Vertiefungsmodul		6	2		10				5	5		3)		
Überfaktärer Bereich	Wahlbereich	B 27	Wahlmodule		4	2		7,5		2,5	2,5		2,5		benotete Studienleistung	
		B 28	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum			7,5					7,5		unbenotete Studienleistung	
		B 29	Bachelorarbeit Hauptseminar					12 3					12 3			
				Summe SWS												
							Summe ECTS									
				129	77	45	7		180	30	27,5	30	32,5	30	30	
								GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:			30					
								K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium								

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht

3) vgl. § 39, Abs. 1

Auszug Übergangsbestimmungen der 5. Änderungssatzung vom 09. 03 2011:

Anlage 1b in der Fassung der 4. ÄS

B 16	Statistik		4	2		7,5			7,5						2)
B 17	IT und E-Business	1)	4	2		7,5	5	2,5							2)
B 23	Privat- und Handelsrecht		2			2,5				2,5					2)
B 27	Wahlmodule		4			5		2,5				2,5			benotete Studienleistung

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2011 aufnehmen.

(3) ¹Studierende in der Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme, die das Studium ab dem WS 2009/2010 [bis einschl. WS 2010/11] aufgenommen haben, können das neue Modul B 16 (Stochastische Prozesse) mit 5 ECTS-Punkten, statt dem alten Modul Statistik mit 7,5 ECTS-Punkten ablegen. ²Die Wahl erfolgt durch die

Prüfungsanmeldung. ³Wer das neue Modul B 16 (Stochastische Prozesse) mit 5 ECTS-Punkten ablegt, legt das Modul B 27 (Wahlmodul) mit 7,5 ECTS-Punkten ab.

Anlage 2: entfällt

Anlage 3: Module des Masterstudiums

Nr.	Modul (M 1 - M 6 und M 8 - M 12) bzw. Modulgruppe (M 7)	SWS		ECTS gesamt	1. Sem. ECTS	2. Sem ECTS	3. Sem ECTS	4. Sem ECTS	Prüfungsdauer in Minuten	
		V/Ü	P						schriftlich	mündlich
	Ingenieurwissenschaftlicher Bereich									
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4		5	2,5	2,5			siehe Anlage 4	
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4		5	2,5	2,5			siehe Anlage 4	
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4		5	2,5	2,5			siehe Anlage 4	
M 4	Vertiefungsmodul	4		5	2,5	2,5			siehe Anlage 4	
M 5	Technische Wahlmodule	6		7,5	5	2,5			benotete Scheine	
M 6	Hochschulpraktikum		2	2,5		2,5			unbenoteter Schein	
	Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich									
M 7	Vertiefungsmodulgruppe (Module siehe Aushang des Prüfungsausschusses)			30	10	15	5		vgl. § 46, Absatz 2, Satz 2	
	Überfaktärer Bereich									
M 8	Wahlmodule	4		5			5		benotete Scheine	
M 9	Schlüsselqualifikationen	4		5	5				unbenotete Scheine	
M 10	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		10			10		benoteter Schein	
	Hauptseminar			2,5			2,5			
M 11	Berufspraktische Tätigkeit	6 Wochen		7,5			7,5		unbenoteter Schein	
M 12	Masterarbeit			30				30		
Summe ECTS				120	30	30	30	30	Summe ECTS	120

Anlage 4a: Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule im Bachelor- und Masterstudium
Studienrichtung Maschinenbau

Modulgruppe	Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12; M 1 - M 3)		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.	Vertiefungsmodule (M 4)		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.
	Modulnummer	Bezeichnung		Modulnummer	Bezeichnung	
1	1.1	Technische Produktgestaltung	120 s	1	Integrierte Produktentwicklung	120 s
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren	120 s			
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik	120 s	2.1	Nichtlineare Kontinuumsmechanik	120 s
	2.2	Technische Schwingungslehre	120 s	2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse ¹⁾	120 s
	2.3	Mehrkörperdynamik	120 s	2.3	Geometrische Mechanik und Integratoren	120 s
	2.4	Theoretische Dynamik I	120 s	2.4	Theoretische Dynamik II	120 s
	2.5	Numerische Methoden der Mechanik	120 s	-	-	-
3	2.6	Methode der finiten Elemente	60 s	2.6a	Lineare Kontinuumsmechanik	120 s
	3	Lasertechnik / Laser Technology	120 s	2.6b	Technische Schwingungslehre	120 s
4	4	Umformtechnik	120 s	3	Lasertechnik Vertiefung ¹⁾	120 s
	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen ³⁾⁴⁾	120 s	4	Umformtechnik Vertiefung	120 s
5	5.2	Produktionssystematik	120 s	5.1a	Handhabungs- und Montagetechnik ²⁾	90 s
				5.1b	Produktion in der Elektronik	90 s
				5.1c	Integrated Production Systems	90 s
	5.2a	Handhabungs- und Montagetechnik	90 s			
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik	60 s	5.2b	Produktion in der Elektronik	90 s
				5.2c	Integrated Production Systems	90 s
				6.1	Techniken und Management für die Qualität	120 s
7	6.2	Techniken und Management für die Qualität	120 s	6.2	Informationsbewertung und Wissensbereitstellung	120 s
	7.1	Kunststoff-Eigenschaften und -Verarbeitung	120 s	7	Kunststofftechnik II	120 s
7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik und -Charakterisierung	120 s				
8	8	Informatik für Ing. I	120 s ¹⁾	8	Informatik für Ing. II	120 s ¹⁾

¹⁾ Die Prüfungsmodalitäten werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegeben

²⁾ Bis einschl. SS 2009 kann das Modul auch als Wahlpflichtmodul gewählt werden

³⁾ Bis einschl. SS 2010 kann das Modul auch als Vertiefungsmodule gewählt werden

⁴⁾ Bis einschl. SS 2010 kann auch das Modul "Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik" als Wahlpflichtmodul gewählt werden

Zu 2) bis 4): Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss; Module, die als Vertiefungsmodule gewählt wurden, können nicht mehr als Wahlpflichtmodul gewählt werden; für Wahlpflichtmodule, die als Vertiefungsmodule gewählt wurden, gilt entsprechendes.

Anlage 4b: Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule im Bachelor- und Masterstudium
Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme

Modulgruppe	Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12; M 1 - M 3)		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.	Vertiefungsmodule (M 4)		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.
	Modulnummer	Bezeichnung		Modulnummer	Bezeichnung	
1	1.1	Informationstheorie	90 s	1.1	Kanalcodierung	30 m
	1.2	Digitale Übertragung	90 s	1.2	Mehrbenutzerkommunikation und MIMO-Systeme	30 m
2	2.1	Kommunikationsnetze	90 s	2.1	Image and Video Compression	90 s
	2.2	Digitale Signalverarbeitung	90 s	2.2	Signal Processing for Speech and Audio	90 s
3	3.1	Analoge elektronische Systeme	90 s	3.1	Architekturen der digitalen Signalverarbeitung	90 s
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen	30 m	3.2	Digitale elektronische Systeme	90 s
4	4	Grundlagen der Mobilkommunikation	90 s	4.1	Funkressourcenmanagement in Mobilfunknetzen	30 m
	5.1	Kommunikationselektronik	90 s	4.2	Transmission and Detection for advanced Mobile Communications	30 m
5	5.2	Rechnerverbindungsstrukturen I	30 m		Entzerrung und adaptive Systeme der digitalen Übertragung	30 m
	6.1	Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten	90 s	5	Satellitenkommunikation	30 m
6	6.2	Hardware-Beschreibungssprache VHDL	90 s	6	Entwurf integrierter Schaltungen I	90 s
	7	Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen	90 s	7	Informatik für Ing. II	*

* Die Prüfungsmodalitäten werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegeben

Anlage 5a: Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Bachelorstudium

Modul- gruppe	Wahlpflichtmodule (B 24 und B 25)	
	Nr.	Bezeichnung
1	1	Kostenrechnung und Controlling
2	2	Internationale Unternehmensführung
3	3	Investition und Finanzierung
4	4.1	Business Plan Seminar
	4.2	Planspiel
	4.3	Fallstudienseminar

Anlage 5b: Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefungsmodule im Bachelorstudium

Modul-nr.	Bezeichnung
1	Betriebspädagogik
2	Consulting
3	Dienstleistungsmarketing
4	Empirisches Dienstleistungsmarketing
5	Finanzierung
6	Empirische Unternehmensfinanzierung
7	Innovation and Entrepreneurship
8	International Accounting and Controlling
9	IT- und E-Business Management
10	Marketing Management
11	Nachhaltigkeitsmanagement
12	Operations and Logistics
13	Produktentwicklung und -management
14	Spezielle WI1: Technologie- und Projektmanagement im E-Business
15	Spezielle WI2: Innovations- und Wertschöpfungsmanagement
16	Spezielle WI3: Service-, Prozess-, und Informationsmanagement
17	Strategisches und Internationales Management
18	Taxation
19	Versicherungs- und Risikomanagement & Corporate Finance

8.3 Praktikumsrichtlinie

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter
<http://www.wing.uni-erlangen.de/pa>

Fassung:

Neufassung vom 06. Juli 2007
1. Änderung vom 17. Dezember 2008
Aktualisierung September 2012

Universität Erlangen-Nürnberg
Richtlinie für die praktische
Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
Praktikumsamt Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen &
International Production Engineering and Management

Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

Gültig ab: WS 2010/11

Büro: Haberstraße 2, 1. OG
91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85 - 2 87 69
Fax: 09131 / 85 - 2 07 09

Postanschrift: Universität Erlangen-Nürnberg
Department Maschinenbau
Praktikumsamt
Haberstraße 2
91058 Erlangen

Öffnungszeiten: Dienstag 14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch 10.00 - 11.30 Uhr

Ansprechpartner: **Dipl.-Phys. Patrick Schmitt**
Kontakt: <http://www.wing.studium.uni-erlangen.de/pa>
pa@mb.uni-erlangen.de

1 Vorbemerkung

Die in der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (praktische Ausbildung) wird durch die nachfolgende Richtlinie geregelt. Für die Aktualität der vorliegenden Richtlinie kann keine Gewähr übernommen werden. Die jeweils gültigen Richtlinien liegen im Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen zur Einsicht aus. Diese Richtlinie gilt für Studierende, die sich erstmals ab dem Wintersemester 2007/2008 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einschreiben.

2 Zweck der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Studienfächern. Die Studierenden sollen dabei die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die Herstellung technischer Produkte und den Betrieb technischer Einrichtungen erwerben sowie wirtschaftliche, insbesondere betriebswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen. Darüber hinaus sollen Einblicke in die organisatorische Seite des Betriebsgeschehens ermöglicht und der Erwerb sozialer Kompetenzen gefördert werden.

3 Gliederung des Praktikums

3.1 Zeitliche Gliederung

Die Dauer und der Aufbau der praktischen Ausbildung sind für den jeweiligen Studienabschluss in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Kap. 4) sind zu beachten.

Zeitpunkt	Bachelor	Master
Vor Studienbeginn	6 Wochen	
Während des Studiums	6 Wochen	6 Wochen
Gesamt	12 Wochen	6 Wochen
Verteilung der Ausbildungsarten		
technisches Praktikum	6 Wochen	6 Wochen ¹
betriebswirtschaftliches Praktikum	6 Wochen	

Tabelle 1: Ausbildungsplan für Wirtschaftsingenieurwesen

3.2 Vor Studienbeginn (Bachelor)

Im Bachelorstudium ist laut Fachprüfungsordnung § 36 Absatz 2 zur Aufnahme des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg der Nachweis eines Vorpraktikums von 6 Wochen zwingend vorgeschrieben. Dieses kann sowohl aus technischem als auch aus betriebswirtschaftlichem Praktikum bestehen.

In besonderen Fällen, z.B. bei Studienbewerbern, die ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten, können Ausnahmen gewährt werden. Den Studienbewerbern wird dringend geraten, sich in diesen Fällen rechtzeitig vor Studienbeginn mit dem Praktikantenamt in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls z.B. die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung und/oder Urlaubsnutzung zur Praktikumsableistung auszuschöpfen.

Das Praktikantenamt empfiehlt, bereits vor dem Studium einen großen Teil des insgesamt 12-wöchigen Praktikums abzuleisten, da während des Studiums wegen der Prüfungen, Hochschulpraktika usw. in der vorlesungsfreien Zeit erfahrungsgemäß wenig Zeit für die praktische Ausbildung bleibt.

¹ Die Zugangskommission kann zusätzliche berufspraktische Tätigkeit als Auflage festsetzen.

3.3 Zum Abschluss des Bachelorstudiums

Für das Bestehen des Bachelorstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **12 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.4 Zum Abschluss des Masterstudiums

Für das Bestehen des Masterstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **6 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.5 Verteilung der Ausbildungsarten

Bachelor: Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 12 Wochen. Davon entfallen 6 Wochen auf das technische Praktikum und 6 Wochen auf das betriebswirtschaftliche Praktikum. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Abschnitt 4) sind zu beachten.

Master: Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 6 Wochen. Diese können wahlweise als technisches oder als betriebswirtschaftliches Praktikum abgeleistet werden.

3.6 Zeitliche Gliederung des Praktikums

Die gesamte praktische Ausbildung soll nicht in einem Betrieb durchgeführt werden (ausgenommen Master), um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen. Bei der Durchführung des Praktikums ist darauf zu achten, dass die Ausbildungszeiten in einem Betrieb mindestens 3 zusammenhängende Wochen betragen. In Sonderfällen ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikantenamt notwendig.

Tätigkeiten aus dem Bereich des technischen oder betriebswirtschaftlichen Praktikums können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

4 Durchführung des Praktikums

4.1 Ausbildungsplan

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des technischen und betriebswirtschaftlichen Praktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise angerechnet. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Es wird empfohlen, Praktikum in möglichst vielen Tätigkeitsbereichen durchzuführen.

	Bachelor	Master
Technische Tätigkeiten (in Bereichen wie: Produktentwicklung, Konstruktion, Fertigungsvorbereitung, Betriebsmittelbau, Produktion, Ingenieurdienstleistung)	6 Wochen	6 Wochen
Betriebswirtschaftliche Tätigkeiten (Es dürfen Hilfs- und Routinearbeiten nicht überwiegen)	6 Wochen	

Tabelle 2: Ausbildungsplan für Wirtschaftsingenieurwesen

Die vorgeschriebenen 12 Wochen der praktischen Ausbildung sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

4.2 Praktische Ausbildung im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder ganz in geeigneten ausländischen Industriebetrieben wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in englischer Sprache abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

4.3 Berichterstattung und Zeugnis

Die Praktikanten haben während ihres Praktikums Berichte anzufertigen. Die Berichte müssen selbst verfasst sein. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit, Abschriften aus Fachbüchern, Firmenprospekten oder anderen Praktikantenberichten sind nicht anerkennungsfähig. Es können z.B. Arbeitsgänge, Vorgehensweisen, Einrichtungen, Methoden und Strukturen beschrieben werden und Hinweise über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten sein. Bei der Erstellung der Unterlagen sind nur solche Angaben zu verwenden, die nicht den Geheimhaltungsvorschriften des jeweiligen Betriebes unterliegen.

Die Berichterstattung gliedert sich in zwei Teile. Erstens muss pro Woche eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht angefertigt werden (z.B. Verwendung von Vordrucken für die gewerbliche Ausbildung). Zweitens muss über den gesamten Zeitraum des jeweils eingereichten Praktikums ein Arbeitsbericht mit einem Umfang von mindestens 2 DIN-A4-Seiten verfasst werden. Im Bereich des technischen Praktikums ist zusätzlich pro Praktikum

eine aussagekräftige, selbsterstellte Zeichnung oder technische Skizze erforderlich.

Alle Berichte müssen durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person mit Name und Datum unterzeichnet und abgestempelt werden.

Als Nachweis des Praktikums durch das Unternehmen muss ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorgelegt und als Kopie abgegeben werden. Die Gestaltung des Zeugnisses unterliegt alleine dem Betrieb. Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift "Praktikantenzugnis" und/oder die Aussage, dass der/die Studierende als "Praktikant(in)" tätig war. Weiterhin müssen Ausbildungsdauer und -bereich gemäß Tabelle 1 in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sein.

5 Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den technischen und betriebswirtschaftlichen Arbeitsweisen können nur in mittleren und großen Unternehmen erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Deutschen Bahn sowie in größeren Handwerksbetrieben, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind, geleistet werden. Für den betriebswirtschaftlichen Bereich sind zusätzlich Betriebe der Wirtschaft und/oder Wirtschaftsverwaltung geeignet.

Arbeiten an Instituten der Hochschulen werden generell (technisch und betriebswirtschaftlich) nicht anerkannt. Für das technische Praktikum nicht geeignet sind - unabhängig von ihrer Größe - Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und die Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selbst. Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums.

6 Rechtliche und soziale Stellung des/der Praktikanten/in

6.1 Versicherungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des/der Praktikanten/in ist mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

6.2 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung und persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte der/die Praktikant/in den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße zusammenhängend durchführen zu können. Fehltage können durch Überstunden gegen Vorlage eines entsprechenden Stundennachweises ausgeglichen werden. Die Anzahl der zulässigen Fehltage ist für den jeweiligen Studienabschluss in folgender Tabelle aufgeführt.

	Bachelor	Master
Anzahl zulässiger Fehltage	2	1

7 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau (WING) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zur Anerkennung ist die Vorlage der ordnungsgemäß abgefassten Tätigkeitsberichte und des Zeugnisses (s. Abschnitt 4.3) im Original erforderlich. Bei der Einreichung der vollständigen Unterlagen darf das Praktikum nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Für anerkennungsfähige Tätigkeiten aus dem Wehr- oder Ersatzdienst sowie für abgeschlossene Berufsausbildungen ist diese Frist nicht bindend.

Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum angerechnet werden kann.

Praktika, die bereits von einem Praktikantenamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden vom Praktikantenamt des Instituts für Maschinenbau (WING) übernommen.

8 Sonderbestimmungen

8.1 Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige Berufsausbildung und Berufstätigkeiten können anerkannt werden.

8.2 Praktikum außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung

Praktika außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung bedürfen vorab der Genehmigung durch das Praktikantenamt. Darüber hinaus darf die

Summe aller Tätigkeiten außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung 6 Wochen nicht überschreiten.

8.3 Praktikum bei Bundeswehr oder Ersatzdienst

Wehrdienstpflichtige, die ein Studium des Wirtschaftsingenieurwesens anstreben, können bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreiswehrrersatzamt eine Verwendung in technischen oder wirtschaftlichen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten sind mit maximal vier Wochen anrechenbar, wenn die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt werden. Diese Anrechnungsregelung gilt sinngemäß auch für länger dienende Soldaten sowie für Ersatzdienstleistende.

Tätigkeiten in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung im Rahmen des abzuleistenden Wehr- und Ersatzdienstes sind mit maximal vier Wochen anrechenbar, wenn die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt werden.

8.4 Technische Gymnasien, Berufsbildende Schulen

Praktische Tätigkeiten an technischen Gymnasien und berufsbildenden Schulen können, wenn sie der Praktikantenordnung entsprechen und der jeweilige Nachweis darüber erbracht wird, mit maximal 6 Wochen anerkannt werden.

8.5 Praktikum ausländischer Studenten

Für Ausländer, die an den deutschen Universitäten und Hochschulen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Praktische Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und die Berichte in der genannten Form angefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können Übersetzungen angefordert werden.

9 Auskünfte über praktische Tätigkeit

Das Praktikantenamt Maschinenbau der Universität Erlangen-Nürnberg erteilt Auskünfte über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung, insbesondere wenn Unklarheiten bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung anerkannt werden kann.

10 Schlussbestimmung

Die Gültigkeit dieser Richtlinie erstreckt sich auf Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-

Nürnberg im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studium beginnen.

8.4 Immatrikulationssatzung

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Imma-Rueck-Beurl-Exma_Satzung.pdf

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Fassung:

Neufassung vom 28. November 2006

1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010

2. Änderungssatzung vom 03. Februar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

§ 2

Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).
- (2) ¹Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist.
²Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).

- (3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.
- (4) Wem als Schüler oder Schülerin gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, wird dafür als Gaststudierender oder Gaststudierende immatrikuliert.

II. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende geschieht auf Antrag in dem in den §§ 4 und 5 geregelten Verfahren. ²Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. ³Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion ist zulässig.
- (2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und die Abschlussprüfung aufgrund einer an der Universität Erlangen-Nürnberg geltenden Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigem Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). ²Im Übrigen ist die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen zulässig, wenn der Studierende oder die Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 muss von den für die Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt sein.
- (4) ¹Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine

Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 6 Abs. 3) vorliegen.
²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

- (6) Andere Personen als die in Absatz 5 genannten können unter den Voraussetzungen nach Absatz 5 immatrikuliert werden.
- (7) ¹Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität Erlangen-Nürnberg und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. ²Wer an mehreren Fakultäten studiert, bestimmt bei der Immatrikulation die Fakultät, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

§ 4 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in der Studentenzentrale der Universität unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks zu stellen. ²Dazu haben die Studienbewerber und -bewerberinnen grundsätzlich persönlich in der Studentenzentrale zu erscheinen.
- (2) Die Antragsfrist wird vom Präsidenten festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) ¹Geht der Immatrikulation ein Vorverfahren voraus, so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. ²Vorverfahren gibt es unter anderem in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Studiengängen mit Voranmeldefristen, in Eignungsfeststellungsverfahren und im Zulassungsverfahren für ausländische Studierende.
- (4) Soweit kein Vorverfahren nach Absatz 3 stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag verlängert werden.
- (5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person und den Erklärungen zu Art. 46 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG sowie ein Passbild neueren Datums;
 2. ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass zusammen mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zum Nachweis des Wohnsitzes, bei Ausländern zusätzlich eine

- Aufenthaltserlaubnis, aus der die Berechtigung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg hervorgeht;
3. der Nachweis der Hochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 BayHSchG im Original;
 4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
 5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag) und gemäß Art. 71 BayHSchG (Studienbeitrag); die Studentenkanzlei stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Universität Erlangen-Nürnberg bestimmtes Konto zu entrichten;
 6. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg, wenn für den Studiengang ein Vorverfahren der Immatrikulation gemäß Absatz 3 vorausgeht;
 7. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation in den Studienfächern Sport, Kunsterziehung oder Musik (Art. 44 Abs. 2 und 3 BayHSchG);
 8. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG);
 9. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG);
 10. der Nachweis der Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums (Art. 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 BayHSchG);
 11. die entsprechenden Nachweise des jeweiligen grundständigen Studiengangs für die Immatrikulation in Modulstudien (Art. 43 Abs. 9 BayHSchG);
 12. der Nachweis der Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG);
 13. der Praktikumsnachweis des Praktikantenamts für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist;
 14. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;

15. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage einer Studienverlaufsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsbescheids; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 3 Abs. 3 beantragt wird;
 16. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original;
 17. Nachweise über die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
 18. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder die Fortsetzung der Immatrikulation beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
 - a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 - b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 - c) zu promovieren;im Falle des Buchstaben c ist die Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin über das an der Universität Erlangen-Nürnberg laufenden Promotionsvorhaben oder die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg beziehungsweise eine Graduiertenschule beizufügen.
- (6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Universität weitere geeignete Nachweise verlangen.
- (7) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Universität die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

§ 5

Vornahme der Immatrikulation

- (1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studentenkazlei die Immatrikulation vor.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 46 BayHSchG vorliegt.

- (3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 4 nötige Angaben und Nachweise fehlen und der Bewerber oder die Bewerberin auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
 2. ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
 3. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor- oder Zwischenprüfung, Abschnittsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht nachgewiesen wird;
 4. die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist;
 5. der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber oder die Bewerberin der Aufforderung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
 6. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
 7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist;
 8. der Studienbewerber oder die -bewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.
- (4) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.
- (5) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. ausländische Promovenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Nrn. 13 oder 17 noch nicht erfüllen oder
 3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- ²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.
- (6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Studentenkanzlei unverzüglich die Änderung des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen.

§ 7 Wechsel des Studiengangs; Tausch

- (1) Der Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches, die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Studienfaches kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.
- (2) ¹Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss so rechtzeitig bei der Zulassungsstelle gestellt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. ²Die Universität stimmt einen Tausch zu, wenn der Tauschpartner oder die Tauschpartnerin an der anderen deutschen Universität endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; ist der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG verstrichen, ist der Tausch ausgeschlossen.

2. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Universität festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 4 Abs. 3 Nr. 5 gilt entsprechend.
- (4) Nach der Rückmeldung stehen den Studierenden die Immatrikulationsunterlagen online zur Verfügung.

§ 9 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 soll, soweit nicht besondere Gründe von vornherein für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen. ³Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Universität auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (4) ¹Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Studium zum Zwecke der Promotion ist ausgeschlossen. ²Gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester. ³Ausgenommen von Satz 1 sind die Fälle nach Absatz 1 Satz 3 und bei einem Studium, das im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt wird.
- (5) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. ²Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (7) ¹Während der Beurlaubung können an der Universität Erlangen-Nürnberg Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). ²Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von

Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. ³Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.

§ 10 Beurlaubungsgründe

- (1) ¹Ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere
1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
 2. das Studium an einer Hochschule im Ausland oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (assistant teacher);
 3. in Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Prüfungsamt oder das Praktikantenamt bestätigt haben.
- ³Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.
- (2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind im Antrag schriftlich darzulegen.
- (3) Die Umstände, die die Anspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

3. Exmatrikulation

§ 11 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG).
- (3) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.

(4) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.

(5) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Exmatrikulation auf Antrag

(1) ¹Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. ²Mit dem Antrag ist, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, der Studierendenausweis vorzulegen.

(2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.

III. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13

Immatrikulationsantrag

(1) ¹Bewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen an der Universität Erlangen-Nürnberg besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Antragsfrist unter Verwendung der dafür bestimmten Vordrucke zu stellen. ³Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit. ⁴§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. ²Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:

1. Die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 13 sowie
2. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 59 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr gemäß § 15.

§ 14 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötigt werden. ³Sie ist ausgeschlossen für Unterrichtsveranstaltungen der Studiengänge Medizin, Molekulare Medizin und Zahnmedizin, soweit nicht einzelne Veranstaltungen ausdrücklich im Rahmen eines Studium generale oder zum Seniorenstudium zugelassen sind. ⁴Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ⁵Satz 4 gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studiums an der Universität eingeschrieben werden, und für hochbegabte Schüler und Schülerinnen (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) nach § 59 QualV.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Bestätigung. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist.
- (3) Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Erlangen-Nürnberg.
- (4) ¹Die Immatrikulation kann nach den in Art. 50 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Bestimmungen versagt werden. ²§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 15 Gebührenhöhe

¹Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. ²Sie beträgt 100 € pro Semester und erhöht sich auf 200 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird

IV. In-Kraft-treten

§ 16

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Januar 1992 (KWMBI. II S. 179) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. November 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 23. November 2006.

Erlangen, den 28. November 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 28. November 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. November 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. November 2006.

8.5 Hochschulzugangssatzung

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Hochschulzugangssatzung.pdf

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche Text.

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung) Vom 9. Dezember 2009

geändert durch Satzung vom
11. August 2010
04. Mai 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

Hochschulzugangsprüfung

§ 2 Kommission

§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis

§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 7 Nachteilsausgleich

§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

Probestudium

§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung

§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 12 Schluss- und Übergangsvorschriften

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

(1) Diese Satzung regelt die Feststellung der Studieneignung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine anderweitige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, das Probestudium und die Hochschulzugangsprüfung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG, § 31a QualVO.

(2) Die Studieneignung wird in den Studiengängen, in denen ein Eignungsfeststellungsverfahren stattfindet, mit einer Hochschulzugangsprüfung, in den übrigen Studiengängen im Rahmen eines Probestudiums festgestellt.

Hochschulzugangsprüfung

§ 2 Kommission

Die Vorbereitung und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt der für das Eignungsfeststellungsverfahren des jeweiligen Studiengangs zuständigen Kommission, die auch die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt.

§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung wird jeweils höchstens zweimal jährlich im Wintersemester und im Sommersemester durchgeführt. ²Sie findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.

(2) ¹Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der Universität Erlangen-Nürnberg herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. ²Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis eine Woche vor dem Einschreibetermin eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. ³Die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gem. § 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualVO
- b) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines

- Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis
- c) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich eng verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist
- jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die in Abs. 3 Satz 1 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufungsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde.

(5) ¹Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. ²Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom IBZ die Zulassung zur Prüfung. ³Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund ihrer oder seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. ²Sie ersetzt das Eignungsfeststellungsverfahren. ³Sie besteht aus einer ca. 15-minütigen mündlichen Prüfung sowie einer schriftlichen Prüfung von mindestens 30-minütigen und maximal 90-minütigen Dauer.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen abgehalten werden. ²Sie findet vor mindestens einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, die der Kommission angehören sollen. ³Die Motivation für das angestrebte Studium wird insbesondere in der mündlichen Prüfung abgeprüft.

(3) ¹Die studiengangsbezogene Eignung wird insbesondere in der schriftlichen Prüfung geprüft. ²Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt jeweils durch den Prüfer, der von der Kommission bestellt wird. ³Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird sie von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfender beurteilt; die Bewertungen werden gemittelt.

(4) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber beide Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat. ²Die Note der Hochschulzugangsprüfung ergibt sich aus der mit dem Faktor 1 gewichteten Note der mündlichen Prüfung und der mit dem Faktor 3 gewichteten Note der schriftlichen Prüfung. ³Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) Wer die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat, erhält von der Kommission einen ablehnenden Bescheid. § 3 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal im folgenden Termin wiederholen. ²Als nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt auch eine im gleichen oder inhaltlich verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule abgelegte und nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung.

(4) Sind die Voraussetzungen des § 31 a Abs. 1 QualVO erfüllt, erteilt die Kommission eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung ausweist.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bewerberinnen oder Bewerber können ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Ausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Ausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) ¹Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Der Nachweis der Hochschulzugangsprüfung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden kann.

(3) Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

(4) ¹Eine Wiederholung der an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestandenen Hochschulzugangsprüfung im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist ausgeschlossen. ²Satz 1 gilt entsprechend für ein Probestudium im selben oder verwandten Studiengang, das an einer anderen Hochschule abgelegt wurde.

Probestudium

§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.

(2) Im Probestudium sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie sich für das angestrebte Studium eignen.

(3) ¹Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der Universität Erlangen-Nürnberg herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. ²Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis eine Woche vor dem Einschreibetermin eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. ³Die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gem. § 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualVO
- b) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis

- c) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist
jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(5) ¹Der Zugang zum Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufungsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde. ²Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. ³Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom IBZ eine entsprechende Bescheinigung. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung

(1) Das Probestudium im Studiengang, zu dem die Bewerberin / der Bewerber zugelassen wurde, wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert.

(2) Das Probestudium umfasst in allen Bachelorstudiengängen drei Semester, in den übrigen Studiengängen drei oder vier Semester.

(3) Das Probestudium ist bestanden, wenn

- a) in den Bachelor- und Lehramtsstudiengängen bis zum Ende des dritten Semesters die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist
- b) in den Diplomstudiengängen bis zum Ende des vierten Semester die Vorprüfung bestanden ist
- c) im Studiengang Zahnmedizin die naturwissenschaftliche Vorprüfung bis zum Ende des dritten Semesters bestanden ist
- d) in den Studiengängen Lebensmittelchemie, Pharmazie und Medizin bis zum Ende des dritten Semesters folgende Leistungsnachweise ("Scheine") erbracht wurden:
 1. Lebensmittelchemie: Allgemeine anorganische und analytische Chemie (Praktikum inkl. Seminar); Quantitative anorganische Chemie (Praktikum); Mikroskopie pflanzlicher Lebensmittel (Praktikum); Pharmazeutische Biologie I (Praktikum); Physikalische Chemie I (Vorlesung); Mathematik für Pharmazie und Lebensmittelchemie (Vorlesung); Experimentalphysik (Vorlesung); Allgemeine Botanik und Botanik der Nutzpflanzen (Vorlesung)

2. Pharmazie: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden); Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden); Physikalische Übungen für Pharmazeuten; Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten; Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)

3. Medizin: Physik für Mediziner; Chemie für Mediziner; Biologie für Mediziner; Makroskopische Anatomie (Präparierkurs)

- e) in den übrigen Studiengängen bis zum Ende des vierten Semesters die bis zu diesem Zeitpunkt nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung abzulegenden Leistungen erfolgreich absolviert worden sind

und ein ordnungsgemäßes Studium, insbesondere der im jeweiligen Semester zwingend vorgesehenen Leistungsnachweisen, nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

(4) Wer die gemäß Abs. 3 erforderlichen Leistungen nicht erfolgreich und fristgemäß abgelegt hat, hat das Probestudium nicht bestanden und erhält vom Prüfungsamt einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(5) Eine Wiederholung des Probestudiums ist ausgeschlossen.

(6) Sind die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 QualVO erfüllt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums

(1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Der Nachweis eines bestandenen Probestudiums gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Probestudiums nachgewiesen werden kann.

(3) Ein an einer anderen bayerischen Hochschule bestandenes Probestudium gilt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 12 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt zum 15.07.2009 in Kraft.

8.6 Studienbeitragssatzung

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Studienbeitragssatzung.pdf

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge

Fassung:

Neufassung vom 27. Juli 2006

1. Änderungssatzung vom 29. Januar 2007
2. Änderungssatzung vom 09. Juni 2008
3. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Studienbeiträgen

- (1) Die Universität Erlangen-Nürnberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von ihren Mitgliedern, die für ein Studium immatrikuliert sind (Studierende), Studienbeiträge.
- (2) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen von Studierenden und Gaststudierenden nach anderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Höhe der Studienbeiträge

¹Die Höhe des für das Studium zu erhebenden Beitrags beträgt einheitlich 500 € pro Semester. ²Bei Teilzeitstudiengängen werden die Studienbeiträge entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt (Art. 71 Abs. 1 Satz 4, 2. HS BayHSchG). ³Vor einer Änderung des Satzes 1 ist das Gremium nach § 8 Abs. 3 zu beteiligen

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Studierenden, soweit sie nicht von der Beitragspflicht nach § 5 freigestellt sind oder auf Antrag nach § 6 oder § 7 befreit werden.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch bei einem Studium an weiteren Hochschulen, es sei denn das Studium richtet sich nach einer Studien- und Prüfungsordnung, die eine gleichzeitige Immatrikulation an weiteren Hochschulen zulässt. ²In diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. ³Ist kein Studienschwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Studienbeitrags

- (1) Der Studienbeitrag wird in einem Betrag zur Zahlung fällig
 1. bei der Immatrikulation mit dem Antrag auf Immatrikulation (Ersteinschreibung) und
 2. bei der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin.
- (2) ¹Der Zahlung zur Fälligkeit nach Abs. 1 steht gleich, wenn der Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG gestellt wird und der Studienbeitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
 1. bei Ersteinschreibungen zum Wintersemester bis zum 15. Dezember und zum Sommersemester bis zum 15. Juni,
 2. bei Rückmeldungen zum Wintersemester bis zum 1. Oktober und zum Sommersemester bis zum 1. April.²Dabei muss sichergestellt sein, dass in den Folgesemestern aufgrund des Darlehensvertrages die Entrichtung des Studienbeitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.
- (3) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in die Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

§ 5 Befreiung von Amts wegen

Von der Beitragspflicht freigestellt sind Studierende

1. für Semester, in denen sie für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG);
2. für Semester, in denen sie überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolvieren;
3. für Semester, in denen sie ausschließlich das Praktische Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1467) oder nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolvieren;
4. für bis zu sechs Semester, wenn sie zum Zwecke der Promotion immatrikuliert sind;
5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 BayHSchG oder des Art. 47 Abs. 3 BayHSchG immatrikuliert sind.

§ 6

Befreiung auf Antrag

- (1) Auf Antrag werden von der Beitragspflicht befreit,
1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist;
 2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist.
 3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entrichtet werden;
 4. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind;

5. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit zum Erwerb eines Studienbeitragsdarlehens im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG eine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) ¹Als Kinder im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 gelten außer eigenen Kindern und Adoptivkindern auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners. ²Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 ist zu führen durch Vorlage eines Auszugs aus dem Familienbuch, der Geburtsurkunde des Kindes, der Adoptionsurkunde oder Urkunden über die Pflege des Kindes.
- (3) ¹Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 ist zu führen durch Vorlage von Bescheinigungen über den Bezug des Kindergeldes bzw. den Nachweis der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a) bis d) EStG oder den gemeinnützigen Dienst. ²Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden Ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 4 muss vom Referat Internationale Angelegenheiten der Universität bestätigt sein.
- (5) ¹Eine unzumutbare Härte liegt nicht vor, wenn die Möglichkeit zum Abschluss eines Darlehensvertrages im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG besteht. ²Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte, im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 zu begründen.
- (6) ¹Als Fälle unzumutbarer Härte im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 werden anerkannt
1. Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sich die Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt;
 2. Studierende, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen;
 3. Studierende, deren Immatrikulation zurückgenommen oder deren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen wird, soweit nicht bereits mehr als zwei Monate seit allgemeinem Vorlesungsbeginn verstrichen sind;
 4. Studierende, die nicht darlehensberechtigt sind (vgl. Art. 71 Abs. 7 Satz 6 BayHSchG) und den Bezug von Wohngeld gemäß § 26 des Wohngeldgesetzes nachweisen.
- ²Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen; Studierende aus Ländern außerhalb der Europäischen Union haben ein Gutachten eines in Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung, der Grad der Behinderung und die studienerschwerenden Auswirkungen ergeben; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangt werden.

- (7) Der Befreiungstatbestand nach Abs. 1 Nr. 2 muss wenigstens im Laufe des Semesters eingetreten sein bzw. vorgelegen haben, die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 müssen spätestens zum allgemeinen Vorlesungsbeginn gegeben sein.
- (8) ¹Anträge auf Befreiung sind mit dem Antrag auf Immatrikulation und, soweit die Befreiungstatbestände erst danach eintreten und berücksichtigungsfähig sind, unverzüglich nach ihrem Eintritt zu stellen. ²Anträge auf Befreiung aus Anlass der Rückmeldung sind bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin zu stellen; treten die Befreiungstatbestände erst danach ein, gilt im Übrigen Satz 1 entsprechend. ³Verspätet gestellte Anträge führen zur Ablehnung, es sei denn die Studierenden weisen nach, dass die Umstände von ihnen nicht zu vertreten sind.
- (9) ¹Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden. ²Die Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, durch öffentliche Urkunden zu führen. ³Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (10) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht oder innerhalb einer gewährten Nachfrist vorgelegt werden.
- (11) ¹Bei einer nachträglichen Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge erstattet. ²Eine Verzinsung und eine Erstattung etwaiger Kosten ist ausgeschlossen.
- (12) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Befreiung wegen besonderer Leistungen

(wird aufgehoben)

§ 8

Verwendung der Studienbeiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die für die Beitragserhebung und -verwaltung erforderlichen Personal-, Raum- und Sachkosten abgezogen. ²Bis zu 2% der verbleibenden Mittel werden vorab für die Finanzierung des Leonardo-Kollegs abgezogen. ³Mindestens 75 v.H. der danach verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den in der amtlichen Studentenstatistik zum jeweiligen Semester ausgewiesenen Studienfällen, begrenzt auf die Studienfälle in

- der Regelstudienzeit, verteilt. ⁴Über die Höhe des für zentrale Maßnahmen, insbesondere Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen und technische Hörsaalausstattung, bestimmten Anteils sowie die Festlegung des Vorabzuges für das Leonardo-Kolleg gemäß Satz 2 entscheidet die Universitätsleitung anhand eines Vorschlags des nach Abs. 3 gebildeten zentralen Gremiums.
- (3) ¹Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 sowie Abs. 7 setzt die Universitätsleitung ein zentrales Gremium ein, dem unter Vorsitz des für Lehre und Studium verantwortlichen Mitglieds der Universitätsleitung fünf Professoren oder Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sieben Studierenden und mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte der Universität angehören. ²Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle wahrnimmt. ³Die Amtszeit der Mitglieder ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴In Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Über die Verwendung der für zentrale Maßnahmen bestimmten Mittel entscheidet die Universitätsleitung anhand eines Vorschlags des zentralen Gremiums nach Abs. 3. ²Beabsichtigt die Universitätsleitung, von dem Vorschlag des Zentralen Gremiums wesentlich abzuweichen, gibt sie diesem die Möglichkeit, innerhalb der Frist von einer Woche Stellung zu nehmen; die Einholung der Stellungnahme kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (5) ¹Soweit nicht das Verfahren nach Abs. 6 anzuwenden ist, entscheidet in jeder Fakultät über die fakultätsinterne Verteilung und Verwendung der Mittel ein Ausschuss, dem
1. zwei Professoren oder Professorinnen,
 2. zwei Studierende,
 3. mit beratender Stimme ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und
 4. mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte
- angehören. ²Der Fakultätsrat kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 auf jeweils bis zu fünf erhöhen; der Beschluss kann zum nächsten Studienjahr geändert werden. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 werden von den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Gruppe im Fakultätsrat, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 von der Fachschaftsvertretung bestellt; entsprechendes gilt im Falle von Satz 2. ⁴Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Verhinderungsfalle wahrnimmt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und der Vertretungen ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁶Den Vorsitz überträgt der Fakultätsrat einem Mitglied nach Satz 1 Nr. 1; dessen Stimme gibt in Abstimmungen bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (6) ¹Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung über die Verwendung der Mittel an Gremien auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen

- übertragen; in diesem Fall entscheidet der Ausschuss nach Abs. 5 nur über die Verteilung der Mittel an die wissenschaftlichen Einrichtungen. ²Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 kann mit Wirkung zum folgenden Studienjahr aufgehoben werden. ³Die Zusammensetzung der Gremien nach Satz 1 entspricht der nach Abs. 5 Satz 1; Abs. 5 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach den Absätzen 5 und 6 bedarf der Zustimmung der Universitätsleitung.

§ 9

Jährliche gesonderte Rechnungslegung

¹Über die Höhe der Einnahmen und ihre Verwendung legt die Universität einmal jährlich nach Ablauf des Studienjahres gesondert Rechnung ab. ²Als Studienjahr im Sinne der Rechnungslegung nach dieser Bestimmung gilt das Sommersemester einschließlich des darauf folgenden Wintersemesters. ³Die Universitätsleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Fakultäten die Mittelverwendung darlegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 27. Juli 2006.

Erlangen, den 27. Juli 2006
Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Juli 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juli 2006.

8.7 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Beurlaubung-Studium.pdf

Fassung:

Neufassung vom März 2007
Aktualisierung September 2007

Achtung: Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen der Studentenkanzlei.

1. Allgemeines

(1) Nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum Studium befreit werden. Die Beurlaubung wirkt daher in die Zukunft; sie ist grundsätzlich vor Vorlesungsbeginn zu beantragen. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst danach ein, ist die Beurlaubung unter Umständen gleichwohl noch möglich (vgl. 3.). Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Promotionsstudium ist nur zum Zweck des Mutterschutzes oder der Elternzeit zulässig. Die rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; das gilt nicht für die Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen für Mutterschutz und Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG.

(2) Näher geregelt ist die Beurlaubung in §§ 9 und 10 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 28. November 2006, die unter

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml> veröffentlicht ist. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester ausgesprochen, die Rückmeldung zum Folgesemester ist daher verpflichtend. Die Beurlaubung führt zur Befreiung von dem 500,- € Studienbeitrag, nicht aber vom Verwaltungskostenbeitrag¹ und vom Studentenwerksbeitrag.

2. Konsequenzen der Beurlaubung

¹ Nachtrag: Der Verwaltungskostenbeitrag wurde zum SS 2009 abgeschafft.

(1) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, folgerichtig zählt ein Urlaubssemester auch nicht als Fachsemester. Einige Prüfungsordnungen lassen auch keine Anmeldung zu Prüfungen zu, die erst im Folgesemester stattfinden. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist hingegen möglich, in den meisten Fällen sogar prüfungsrechtlich zwingend, weil die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation aufzuhalten ist. Die Nachholung einer Prüfung - beispielsweise als Folge eines anerkannten Rücktritts von der Prüfung - wird von der Ausnahme zugunsten der Wiederholungsprüfung nicht erfasst, Nachholungsprüfungen sind somit während eines Urlaubssemesters an sich ausgeschlossen. Wer zur Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, darf abweichend von der vorstehend beschriebenen Regel Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere sind sie weiter Mitglieder der Universität, damit zur Nutzung ihrer Einrichtungen berechtigt und auch wahlberechtigt. Soziale Vergünstigungen bleiben meistens erhalten, können aber in Abhängigkeit vom Beurlaubungsgrund auch eingestellt werden. Besonders beim Bezug von Kindergeld wird das im Einzelfall von der zuständigen Kindergeldstelle geprüft.

(3) Eine Konsequenz der Beurlaubung ist die Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrags. Haben Sie bereits den Studienbeitrag entrichtet, so können Sie mit dem Antrag auf Beurlaubung seine Erstattung beantragen. Nehmen Sie das bayerische Studienbeitragsdarlehen in Anspruch, so verständigen Sie bitte die KfW, damit das Darlehen nicht ausgezahlt wird. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig wegen der Konsequenzen der Beurlaubung mit der KfW in Verbindung.

3. Gründe für eine Beurlaubung

(1) Als wichtige Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:

- a) Schwere Erkrankung
- b) Praktikum/Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent (assistant teacher)
- c) Studium im Ausland
- d) Schwangerschaft/Erziehungsurlaub
- e) Sonstige Gründe

(2) Die Beurlaubung wegen einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindert, ist unter Vorlage eines aussagekräftigen Attestes zu beantragen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus ist in schwerwiegenden Fällen möglich. Bei länger andauernder Studienunfähigkeit ist statt der Beurlaubung die Unterbrechung des Studiums nach § 9 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung in Betracht zu ziehen. Die Universität genehmigt in solchen Fällen für einen längeren Zeitraum die Unterbrechung des Studiums

(Exmatrikulation), sichert zugleich aber die spätere Wiedereinschreibung nach Wiederherstellung der Studierfähigkeit zu.

(3) Wird während eines Semesters eine in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) außerhalb der Universität abgeleistet, die die Zeit des Semesters ganz oder zumindest überwiegend also mehr¹ als 13 Wochen davon beansprucht, so handelt es sich um ein Praxissemester im Sinne von Art 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG. Eine Beurlaubung ist in diesem Fall nicht möglich, jedoch besteht kraft Gesetzes keine Beitragspflicht. Ein entsprechender Befreiungsantrag ist unter Vorlage einer Bestätigung des Praktikantenamtes über die Ableistung des Pflichtpraktikums zu stellen. Eine Beurlaubung wegen einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn dafür mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit nötig sind und insgesamt maximal 13 Wochen Pflichtpraktikum in dem Semester geleistet werden (Nachweis des Praktikantenamtes), sonst handelt es sich um ein Praxissemester. Die Beurlaubung wegen eines Praktikums ist nur einmal möglich.

(4) Wer ein **nicht** in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenes berufliches Praktikum (freiwilliges Praktikum) ableisten will, das mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt, wird auf Antrag für ein zusammenhängendes Praktikum beurlaubt. Nötig ist dafür eine fachliche Bestätigung und Befürwortung des zuständigen Studiendekans.

(5) Lehramtsstudierende, die als Unterrichtsfach eine oder zwei moderne Fremdsprachen studieren, können sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistent (assistant teacher) beurlauben lassen. Auslandsaufenthalte als assistant teacher dauern in der Regel ein Jahr.

(6) Wegen einer Beurlaubung zum Auslandsstudium, die für maximal zwei Semester gewährt wird, ist dem Antrag die Immatrikulation an der ausländischen Hochschule beizufügen. Zur Anrechnung der im Auslandsstudium erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt. Die Anrechnung ausreichend vieler Leistungen ist prüfungsrechtlich stets mit der Anrechnung von Fachsemestern verbunden (höhere Fachsemesterzahl). Die Beurlaubung wird immatrikulationsrechtlich dadurch nicht aufgehoben.

(7) Während der Schwangerschaft und der Elternzeit wird auf Antrag nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes eine Beurlaubung ohne Anrechnung auf die auf andere Gründe gestützte Beurlaubung ausgesprochen. Die Schwangerschaftsbedingte Beurlaubung ist im Allgemeinen auf ein Semester begrenzt. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes kann Müttern

¹ Nach Rücksprache mit der Studentenzentrale gilt auch "mindestens 13 Wochen" (Stand 9/2008)

und Vätern, auch beiden Elternteilen gleichzeitig, eine Beurlaubung gewährt werden. 12 Monate dieser Elternzeit dürfen auch auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Abweichend von den sonst üblichen Regeln wird auf Antrag eine Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit bereits im ersten Semester ausgesprochen. Ebenfalls abweichend von den sonst geltenden Regeln ist es nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zulässig, während der Schutzzeiten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen laufen derweil wegen der Beurlaubung nicht weiter, Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen jedoch ungeachtet der Beurlaubung. Falls die Wiederholung aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist beim Prüfungsamt stellen.

(8) Beurlaubung aus sonstigen Gründen

Andere als die vorstehend genannten Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. In Frage kommen z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Erziehung und Betreuung von Kindern. **Nicht** anerkannt werden finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, ferner die Anfertigung von Bachelor-, Diplom- oder Magisterarbeiten und Studienarbeiten. Ebenso wenig ist die Examensvorbereitung ein wichtiger Grund zur Beurlaubung.

4. Dauer und Zeitpunkt der Beurlaubung.

Grundsätzlich ist die Zeit der Beurlaubung -auch aus mehreren Gründen -auf insgesamt zwei Semester beschränkt. Bei der Zählung bleiben die Schutzzeiten für Mutterschutz- und Erziehungszeit unberücksichtigt. Bei schwerer Erkrankung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen ist eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus jedoch nicht ausgeschlossen. Für das Auslandsstudium und Semester als assistant teacher kann die Zeit von zwei Semestern insgesamt nicht überschritten werden. Die Beurlaubung wegen einer berufspraktischen Zeit ist auf ein Semester begrenzt. Die Beurlaubungssemester sind außerdem rechtzeitig innerhalb der Regelstudienzeit zu beantragen. Eine Beurlaubung nach Überschreiten der Regelstudienzeit kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

5. Verfahren der Beurlaubung

Bei vorhersehbaren Urlaubsgründen müssen Sie die Beurlaubung rechtzeitig vor der Rückmeldung beantragen. Sie erhalten mit der Beurlaubung zugleich einen neuen Überweisungsträger über 85,- €. Beantragen Sie z. B. wegen eines Auslandsstudiums die Beurlaubung gleich für zwei Semester, so wird dies entsprechend vorgemerkt, so dass Sie mit den Studienunterlagen für das erste Urlaubssemester einen Überweisungsträger für das Folgesemester über 85,-€ erhalten. Die Rückmeldung nehmen Sie auch in diesem Fall zu dem

festgelegten Rückmeldetermin durch Überweisung des Semesterbeitrages vor. Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach der Rückmeldung ein, so können Sie in der Regel noch bis zum Verlesungstermin die Beurlaubung zusammen mit dem Antrag auf Erstattung des bereits entrichteten Studienbeitrags von 500,- € beantragen. Auch in diesem Fall ist es möglich, für das Folgesemester die Beurlaubung mit zu beantragen, wenn die Urlaubsgründe fortbestehen und eine Beurlaubung nicht ausgeschlossen ist. Bei einem nicht vorgesehenen, erst im Laufe der Vorlesungszeit eingetretenen Beurlaubungsgrund können Sie ebenfalls noch die Beurlaubung beantragen, müssen dies aber spätestens zwei Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn getan haben. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Beurlaubung nicht mehr möglich. Die Beurlaubung im Folgesemester geschieht wie im vorherigen Absatz beschrieben. Für den Antrag auf Beurlaubung verwenden Sie bitte den Antrag unter www.uni-erlangen.de/studium/service/studkanzlei/. Schicken Sie ihn sodann bitte mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die Studentenzkanzlei.

Erlangen, den 19. März 2007
Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

8.8 Merkblatt „externe“ Diplomarbeiten und Dissertationen

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/verwaltungshandbuch/drittmittel/Merkblatt_Diplomarbeiten_und_Dissertationen.pdf

(Stand September 2008)

Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Diplomarbeiten¹⁾ und Dissertationen

Die Universität Erlangen-Nürnberg hat die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft intensiviert. Die anwendungsbezogene Zusammenarbeit mit dem daraus resultierenden Interesse des Unternehmens, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Diplomanden und Doktoranden²⁾ zu beteiligen und der zunehmende Wunsch der Studierenden und Doktoranden, bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis wertvolle Erfahrungen zu gewinnen, haben dazu geführt, dass an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zahlreiche Diplomarbeiten und Dissertationen vergeben werden, deren Themen aus der Industrie angeregt sind und/oder die in Industrieunternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und firmenbezogener Daten erarbeitet werden. Für Diplomarbeiten und Dissertationen dieser Kategorie hat sich der Begriff „externe“ Diplomarbeit bzw. Dissertation eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch eine „externe“ Diplomarbeit oder Dissertation eine Diplomarbeit bzw. Dissertation der Universität Erlangen-Nürnberg ist. Die Vergabe, Betreuung und Bearbeitung dieser wissenschaftlichen Arbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, deren Beantwortung für alle Beteiligten (Studierende, Unternehmen, betreuende Professoren, Universität) von Bedeutung ist:

¹⁾ Die in diesem Merkblatt für Diplomarbeiten aufgestellten Grundsätze sind auf Studienarbeiten, Bachelorarbeiten und Masterarbeiten entsprechend anzuwenden.

²⁾ Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in diesem Merkblatt bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und

Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

A. Allgemeine Grundsätze

1. **Diplomarbeiten** sind universitäre Prüfungsleistungen.

Die Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplomhauptprüfung. Die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:

- Die Diplomarbeit wird grundsätzlich in einer Einrichtung der Universität angefertigt. Sie darf ausnahmsweise in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie dort mit seinem Einverständnis von einem Prüfer der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg betreut wird und die Zustimmung des Prüfungsausschusses vorliegt. Die Diplomanden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, die für den Hochschullehrer jedoch nicht verbindlich sind.
- Die Bearbeitung der Diplomarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten Zeitraumes durchführbar sein.
- Die präzise Themenstellung für die Diplomarbeit wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Diplomprüfung liegen in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Hochschullehrers. Von Bedeutung ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrer, Betrieb und der dort tätigen Betreuungsperson.
- Weder einem Industrieunternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung der Diplomarbeit Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für den betreuenden Hochschullehrer bzw. den Prüfungskandidaten. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder der Prüfungskandidat noch ein Industrieunternehmen.
- Nur die Diplomanden persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Diplomprüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Diplomarbeit anfallenden Prüfungsunterlagen (Prüfungsbemerkungen, Kommentare der Prüfer etc.). Für das Industrieunternehmen besteht keine Möglichkeit der Einsichtnahme.

- Industrieunternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Diplomanden, die bei ihnen Diplomarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass der Diplomand das Thema trotzdem - soweit es prüfungsrelevant ist - ungehindert bearbeiten, d.h. die Diplomarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Diplomprüfung zuständigen Stellen der Universität aushändigen kann.
 - Eine Veröffentlichung von Diplomarbeiten ist prüfungsrechtlich nicht vorgesehen, aber bei Zustimmung des Diplomanden möglich.
2. Auch bei der **Dissertation** handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung, bei der die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Promotionsordnungen vorgesehenen Anforderungen eingehalten werden müssen.

Grundsätzlich gelten hier - vorbehaltlich der Besonderheiten des Promotionsverfahrens - die o.g. Grundsätze entsprechend. Insbesondere muss nach den Promotionsordnungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg die Dissertation immer ein Gebiet behandeln, das von einem Professor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vertreten wird. Wo die Dissertation angefertigt wird, ist von nachgeordneter Bedeutung. Deshalb können auch außerhalb der Fakultät fertig gestellte Arbeiten eingereicht werden, diese sollten mit einem dazu bereiten Professor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vor der Einreichung vorbesprochen, vor allem aber betreut werden. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen steht auch hier nur dem Doktoranden zu.

Anders als bei der Diplomarbeit gibt es keine Bearbeitungsfrist. Ferner ist der Doktorand nach Abschluss der mündlichen Prüfung - ebenfalls abweichend von den Diplomarbeiten - prüfungsrechtlich verpflichtet, die genehmigte Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

B. Hinweise für Diplomanden/Doktoranden

1. Bei Anfertigung einer „externen“ Diplomarbeit/Dissertation wird dem Diplomanden/Doktoranden in der Regel vom Unternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen

und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Die Diplomanden/Doktoranden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter Abschnitt A genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

- Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Arbeit hinausgehende Bindung an das Industrieunternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann z.B. einschränken bzw. behindern bei
 - einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung der Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;
 - einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Diplomarbeiten (z.B. im Rahmen einer Dissertation); hier können z.B. dann Schwierigkeiten auftreten, wenn eine Verpflichtung besteht, alle auf der Arbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen, - bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums/ der Promotion.
 - Der Diplomand/Doktorand sollte genau prüfen, ob er die gegenüber dem Industrieunternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte kann er z.B. dann nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit auf lehrstuhl-/institutseigener Software oder auf gewerblich bzw. urheberrechtlich geschütztem Know-how von Lehrstuhl-/Institutsmitgliedern aufbaut.
2. Es empfiehlt sich, die versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Industrieunternehmen zu klären. Unbedingt zu beachten ist nämlich, dass die genannten Verträge in der Regel keine sozialversicherungsrechtliche Eingliederung in das Industrieunternehmen und damit auch keine Haftung des Industrieunternehmens vorsehen, falls ein Studierender dort einen Schaden erleidet. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine „externe“ Diplomarbeit/Dissertation anfertigen, keinerlei gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Sie sollten daher für den

fraglichen Zeitraum den Abschluss einer privaten Unfallversicherung erwägen. Es empfiehlt sich ferner, den Krankenversicherungsschutz zu klären. Dem Haftungsrisiko gegenüber dem Industrieunternehmen sollte mit einer Haftpflichtversicherung entgegengetreten werden.

3. Hat der Diplomand/Doktorand Zweifel, ob er einen Vertrag, den das Unternehmen ihm anlässlich der Erstellung seiner Diplomarbeit/Dissertation anbietet, unterzeichnen kann, sollte er sich mit dem betreuenden Hochschullehrer oder mit der Universitätsverwaltung (siehe unten E) in Verbindung setzen.

C. Hinweise für den Hochschullehrer

1. Für den Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von „externen“ Diplomarbeiten/Dissertationen die Frage nach einem von dem Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Diplomarbeit/Dissertation für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit des Hochschullehrers und/oder durch Nutzung anderer Universitätsressourcen (z.B. Geräte/Software) verursacht ist.

Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten ist originäre Aufgabe der Hochschule und Dienstaufgabe der an die Hochschule berufenen Professorinnen und Professoren (vgl. Art. 9 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchLG). Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung ist es daher ausgeschlossen,

- diese Betreuung in Nebentätigkeit durchzuführen oder
 - für diese Betreuung oder für die Durchführung der Diplomarbeit/Dissertation als solcher eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich oder für die Hochschule zu verlangen, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Es ist ebenfalls nicht zulässig, die Durchführung einer Diplomarbeit/Dissertation zum alleinigen Inhalt eines entgeltlichen Forschungs- und Entwicklungsvertrages zu machen. Zulässig ist es hingegen, dass die Diplomarbeit/Dissertation im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages durchgeführt wird, solange die Vertragsdurchführung durch Personal der Universität erfolgt und für die Durchführung/Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird.
2. Vor diesem Hintergrund kommen folgende Verfahrensweisen bei der Vergabe „externer“ Diplomarbeiten/Dissertationen in Betracht:

- Der Hochschullehrer akzeptiert für Diplomarbeiten/Dissertationen nur solche Themenvorschläge, die im Rahmen des fachlichen Spektrums des betreuenden Professors liegen, d.h. in Erfüllung der gesetzlichen Dienstaufgaben, betreut werden können und für die keine den normalen Aufwand der Betreuung einer Diplomarbeit/Dissertation übersteigenden Ressourcen des Lehrstuhls/Instituts eingesetzt werden müssen.

Es empfiehlt sich, diese Verfahrensweise so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine „externe“ Diplomarbeit/Dissertation, die nicht diesen Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder der Prüfungskandidat noch ein Industrieunternehmen.

- Der betreuende Professor beurteilt bei der Bewertung einer „externen“ Diplomarbeit/Dissertation ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kommt nicht in Betracht.

Der Hochschullehrer sollte sowohl den Diplomanden/Doktoranden als auch das Unternehmen bei Vergabe des „externen“ Diplomarbeits-/Promotionsthemas auf diese Art der Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hinweisen.

- Die Vergabe einer Diplomarbeit/Dissertation im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages zwischen dem Industrieunternehmen und der Universität ist zulässig, wenn die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Personal der Universität durchgeführt werden und für die Durchführung/Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird. Diesen Fällen ist gemein, dass die finanzielle Förderung/Gegenleistung für die Durchführung der Forschungen bzw. für die von der Hochschule durch ihre Mitarbeiter erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse und damit von vornherein nicht für die Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation erfolgt.

D. Fragen des Urheberrechtes und des Rechtsschutzes für Erfindungen

1. Diplomarbeiten/Dissertationen gehören insbesondere als Schriftwerke einschließlich der Software und der Darstellungen

wissenschaftlichen und technischen Inhalts zu den Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die Schutzfähigkeit einer solchen Arbeit hängt davon ab, ob sie als persönlich-geistige Schöpfung anzusehen ist. Diese Entscheidung lässt sich nicht generell, sondern nur vom Einzelfall her treffen. Zur Beurteilung dieser Frage gelten folgende Kriterien:

Die Urheberrechtsschutzfähigkeit ergibt sich nicht aus dem Inhalt der Arbeit, sondern nur aus der konkreten Darstellung und Gestaltung, wobei die übliche Ausdrucksweise, der Aufbau und die aus wissenschaftlichen Gründen gebotene oder übliche Darstellungsart nicht schutzfähig sind. Die in der Diplomarbeit/Dissertation sich ausdrückende Lehre, d.h. der wissenschaftliche Inhalt als solcher, ist auf jeden Fall frei und nicht schutzfähig. Auch vom Umfang her unterliegt der Urheberrechtsschutz einer an sich schutzfähigen Diplomarbeit weiteren nicht unerheblichen Einschränkungen, deren Sinn letztlich darin zu suchen ist, dass wissenschaftliche Erkenntnisse für die wissenschaftliche Diskussion freigehalten werden sollen. So stehen nach der Veröffentlichung der Arbeit mit Zustimmung des Urhebers die in ihr enthaltenen Erkenntnisse allgemein zur Verfügung (§12 UrhG), die Arbeit darf in das Werk anderer einfließen (sogenannte freie Bearbeitung nach § 24 UrhG) und die Arbeit darf in zweckgebottenem Umfang zitiert werden (§ 51 UrhG).

2. Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Diplomarbeit/Dissertation. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solcher (z.B. am Modell, an Plänen, Papier etc) und auf deren Verwendung zu den in Diplom-/Promotionsordnungen festgelegten Zwecken.
3. Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen allein dem Diplomanden/Doktoranden als dem Verfasser der Arbeit zu. Die Universität, der Betreuer/Prüfer oder Dritte können Nutzungsrechte hieran nur erwerben, wenn der Verfasser ihnen solche einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur dann, wenn sie vertraglich vereinbart wurde oder die Diplomanden/Doktoranden auch Arbeitnehmer der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind und die Arbeit im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind.
4. Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen/Promotionsordnungen geforderte selbständige Bearbeitung des Themas einer Diplomarbeit/Dissertation schließt das Entstehen eines

Miturheberrechtes des betreuenden Professors selbst dann aus, wenn von diesem (wesentliche) Anregungen für die Arbeit gegeben wurden. Eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellte, wäre mit dem Wesen einer Diplomarbeit als einer vom Kandidaten selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringende Prüfungsleistung nicht vereinbar. Beiträge in Form von Anregungen, Ideen etc. berühren das Urheberrecht nicht. Zum Mitautor würde ein Betreuer erst, wenn er - entgegen dem Prüfungszweck - Teile der Arbeit selbst abfassen würde. Gleiches gilt erst recht für die Dissertation als einer eingeständigen Leistung, die mit einem wissenschaftlichen Fortschritt verbunden sein soll. Das Urheberrecht an Vorarbeiten, auf die eine Diplomarbeit/Dissertation ggf. aufbaut, verbleibt selbstverständlich beim Verfasser dieser Vorarbeiten.

5. Wird in einer Diplomarbeit/Dissertation eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht, der eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Patentschutzes voraussetzt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ist die Veröffentlichung der Diplomarbeit/Dissertation vorgesehen, muss die Patentanmeldung vor dieser Veröffentlichung erfolgen.
6. Die alleinige Urheberschaft des Diplomanden/Doktoranden an seiner Arbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass der Betreuer (Mit-)Erfinder ist. Beantragt die Universität auf Veranlassung des Betreuers ihrerseits den Patentschutz für eine in der Diplomarbeit/Dissertation enthaltene Erfindung, so sollte der Betreuer rechtzeitig vor der Anmeldung den Diplomanden/Doktoranden darüber informieren, dass diesem ebenfalls ein (gemeinschaftliches) Recht auf das Patent zustehen kann.

(Mit-)Erfindungen von Arbeitnehmern der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg unterliegen dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG). Die in § 5 des ArbnErfG enthaltene Meldepflicht gilt nur für Diplomanden/Doktoranden, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen und die von ihnen gemachten Erfindungen im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind. Diplomanden/Doktoranden ohne Arbeitsverhältnis zur Universität sind als freie Erfinder selbst Träger der Rechte an Erfindungen. Da sie dennoch eingeschriebene Universitäts-angehörige sind, können sie ihre Erfindungen daher der Universität innerhalb des Bayerischen Hochschulpatentkonzepts zur Bewertungsprüfung,

Patentierung und Verwertung anbieten und hierbei sogar die besonderen Bedingungen für Hochschulerfindungen für sich in Anspruch nehmen.

E. Ansprechpartner in der Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Erstellung „externer“ Diplomarbeiten/Dissertationen auftretenden Fragen stehen seitens der Zentralen Universitätsverwaltung die Referate

L1 (Qualitätsmanagement, Studienprogrammentwicklung und Rechtsangelegenheiten)

Tel.: -26764, E-Mail: gabriele.kunnes@zuv.uni-erlangen.de

F1 (Forschungsförderung, Drittmittel und Rechtsangelegenheiten)

Tel.: - 26766, E-Mail: axel.klon@zuv.uni-erlangen.de und

F2 (Wissens- und Technologietransfer (WTT-Stelle), Weiterbildung und Patentangelegenheiten)

Tel.: -26786, E-Mail: rolf.kapust@zuv.uni-erlangen.de

zur Verfügung.

8.9 Lagepläne

Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Die für das Studium relevanten Standorte sind nachfolgend abgedruckt (Quelle: Ref. M2 / Kartographie: Ing.-Büro B. Spachmüller, Schwabach).



Bild 13: Übersichtsplan Erlangen-Nürnberg



Studentenkanzlei,
Prüfungsamt
Halbmondstr. 6-8



Lehrstuhl FMT/QFM
Nägelsbachstr. 25

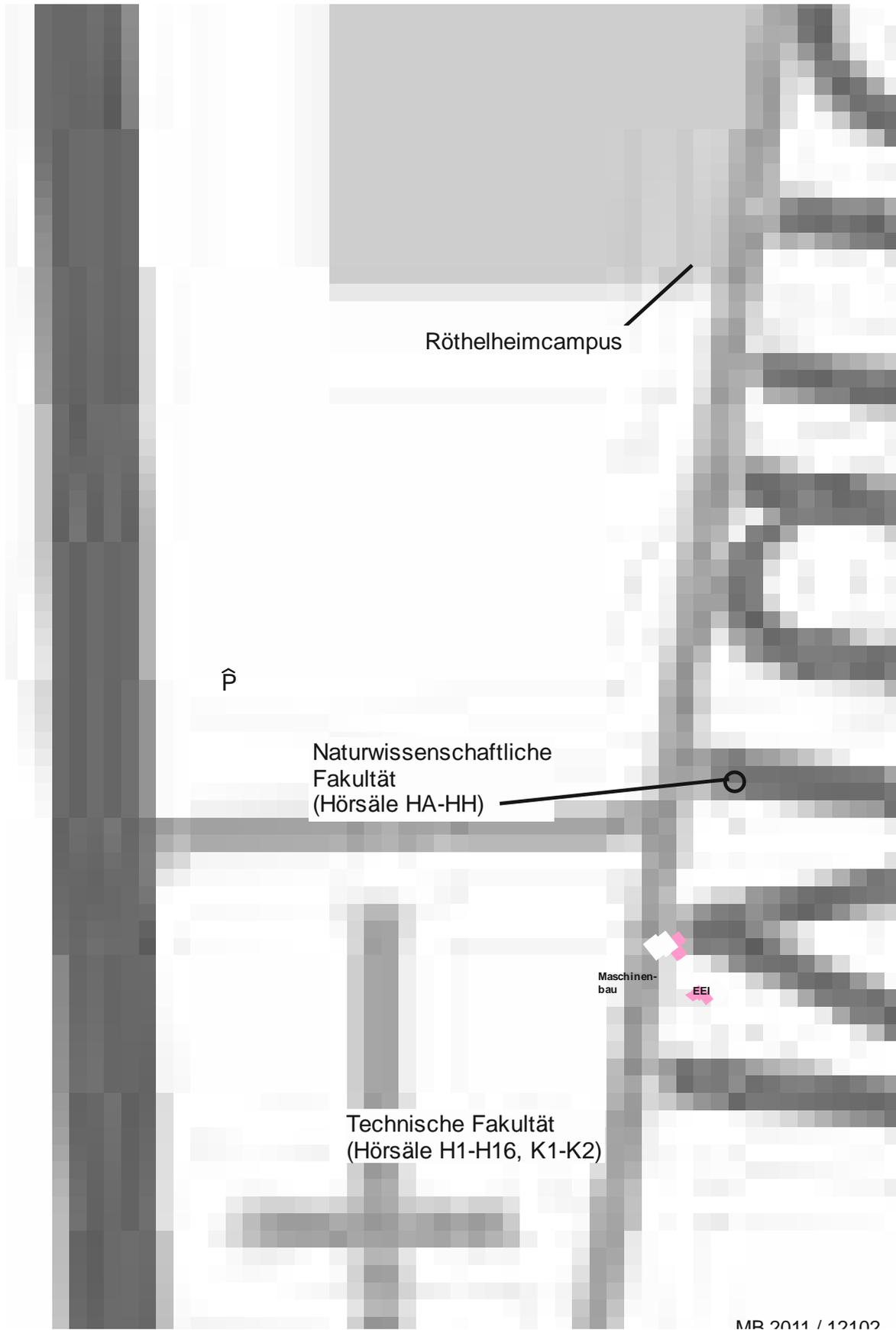


Bild 15: Erlangen Südgelände und Röthelheimcampus

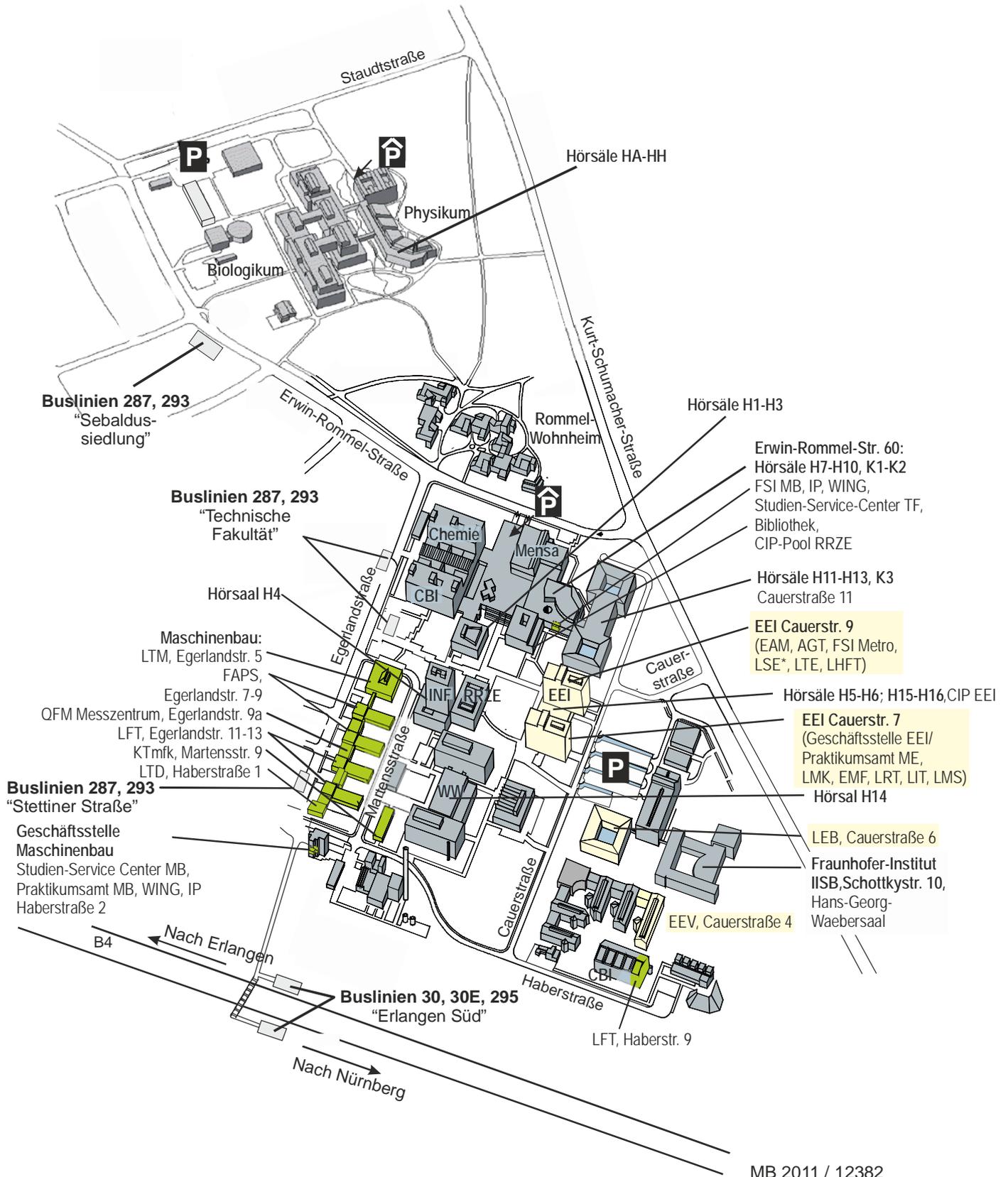


Bild 16: Detailplan Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät

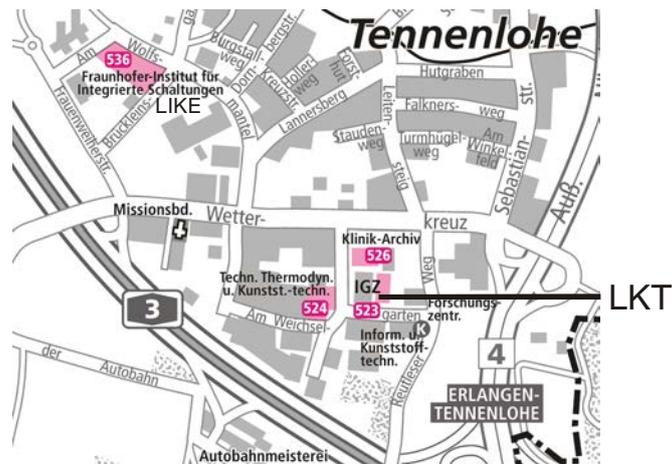


Bild 17: Erlangen-Tennenlohe (LKT, LIKE)

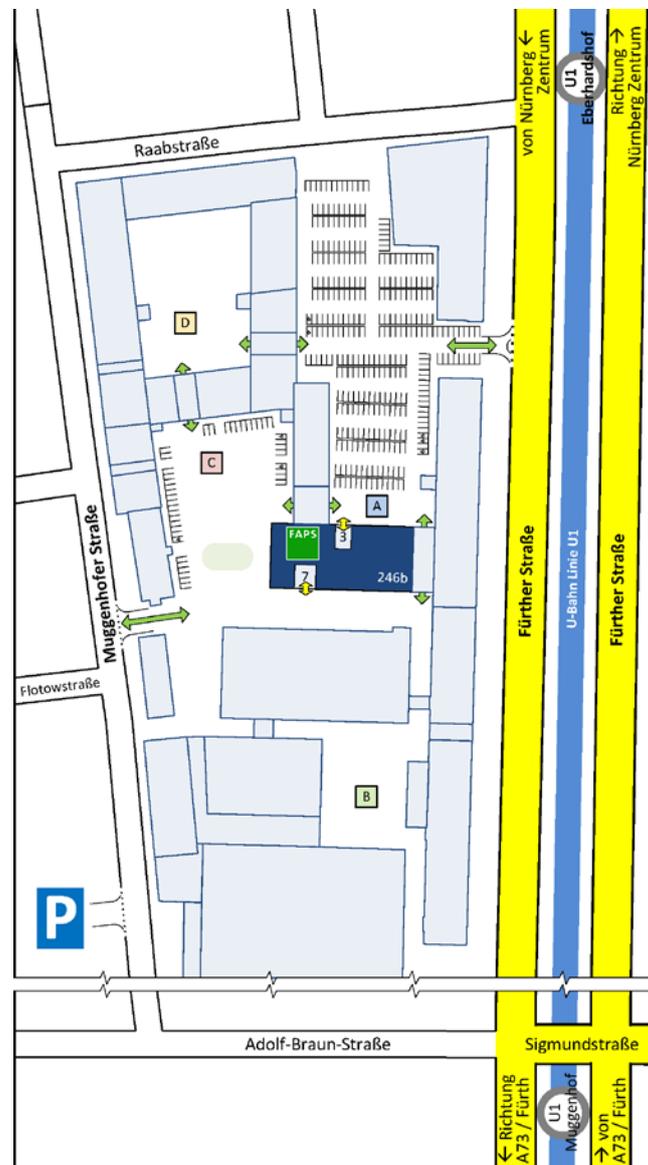
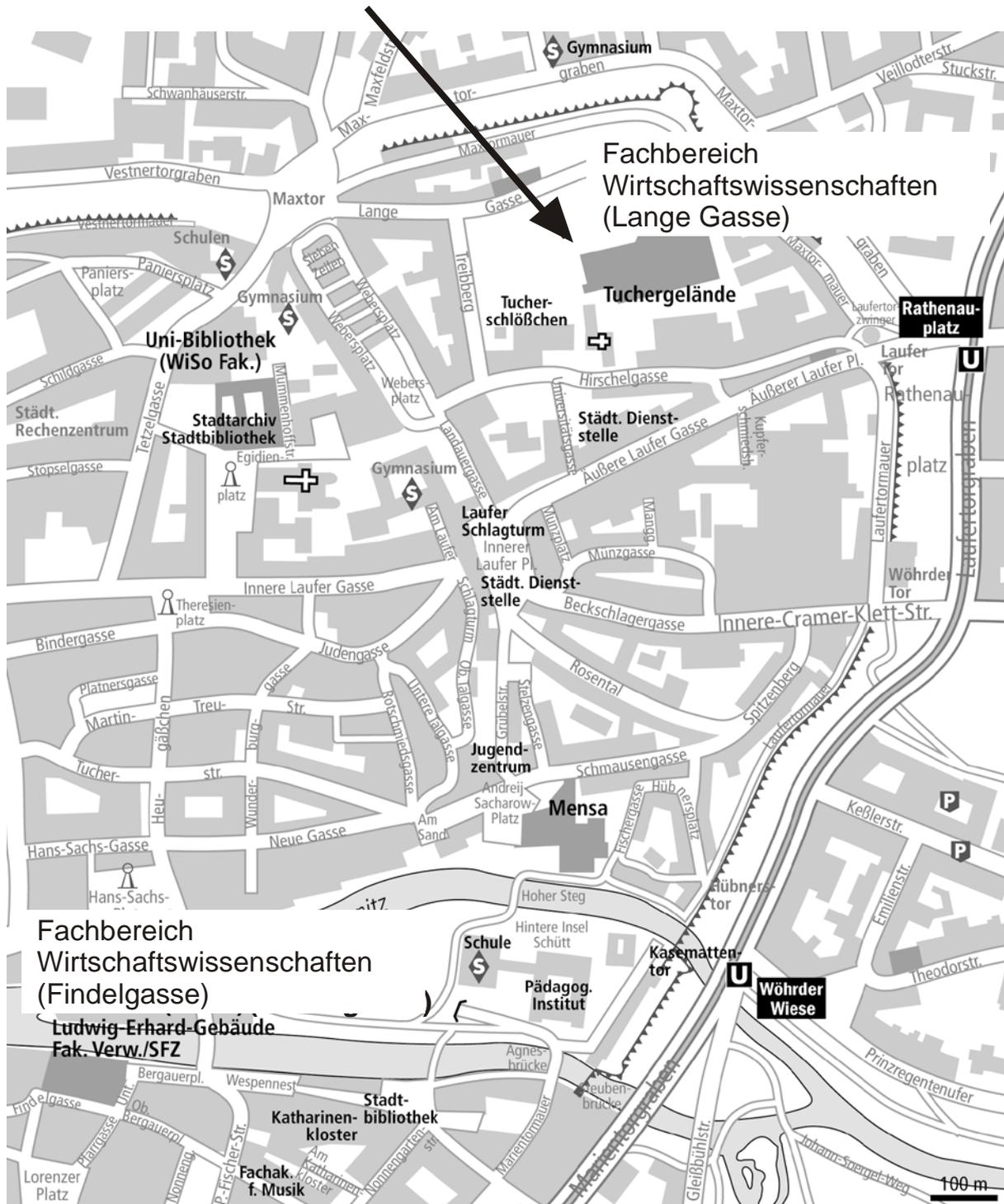


Bild 18: „Auf AEG“, Nürnberg (FAPS)



MB 2008 / 12102

Bild 19: Übersichtsplan Nürnberg Innenstadt

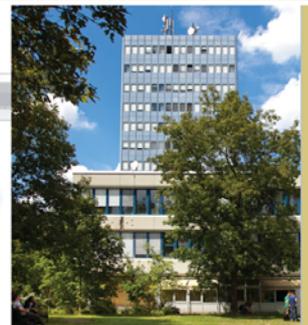


www.techfak.fau.de



www.wing.uni-erlangen.de

WS 2012/13



Fotos: ©shutterstock, E. Malter, Technische Fakultät

Studienberatung

Kontakt

Telefon	09131 -85 28769
E-Mail	studium@mb.uni-erlangen.de
Adresse	Haberstr. 2, 91058 Erlangen
Internet	www.wing.uni-erlangen.de

Studienführer Mechatronik

www.wing.uni-erlangen.de

